

Vontobel Financial Products GmbH
Frankfurt am Main



Basisprospekt
vom 9. Mai 2011
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz
für

Optionsscheine,
[X-]Turbo-Optionsscheine,
Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine, und
[X-]Mini-Futures
[Quanto]

bezogen auf

Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indizes,
Edelmetalle, Rohstoffe, (Zins-)Futures, Wechselkurse, Zinssätze, Investmentanteile
bzw.

Körbe aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen,
Indizes, Edelmetallen, Rohstoffen, (Zins-)Futures, Wechselkursen, Zinssätzen,
Investmentanteilen

angeboten durch
Bank Vontobel Europe AG
München

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

LISTE DER PER VERWEIS EINBEZOGENENEN DOKUMENTE.....	4
I. ZUSAMMENFASSUNG	6
1. Angaben über die Wertpapiere	6
2. Angaben über den Emittenten	10
3. Risikofaktoren	10
3.1 Risiken bezogen auf die Wertpapiere (insbesondere Totalverlustrisiko).....	10
3.2 Risiken bezogen auf den Emittenten	15
3.3 Risiko von Interessenkonflikten	16
II. RISIKOFAKTOREN	17
1. Risiken bezogen auf die Wertpapiere (insbesondere Totalverlustrisiko)	17
1.1 Risiko durch die Struktur der Wertpapiere.....	18
1.2 Finanzierung der Wertpapiere mit Kredit.....	19
1.3 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte	19
1.4 Handel in den Wertpapieren.....	20
1.5 Ausgabepreis der Wertpapiere und Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen ...	21
1.6 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe ..	23
1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Wertpapieren	23
1.8 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung	24
1.9 Informationsrisiko	24
[•] [Währungsrisiko] [Kosten der Wechselkursabsicherung/ Quanto-Struktur].....	24
[•] [Kein Börsenhandel]	25
[•] [Besonderheiten bei einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten].....	25
[•] [Besonderheiten bei [X-Mini-Futures][[Open-End] X-Turbo-Optionsscheinen]]	26
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Aktien].....	26
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf aktienvertretende Wertpapiere]	27
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Indizes oder Körbe als Basiswert].....	27
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungen]	29
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Wechselkurse]	29
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Edelmetalle und Rohstoffe].....	30
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf [Zins-]Futures]	31
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Zinssätze].....	32
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Investmentanteile]	33
[•] [Spezielle Risiken in Bezug auf den Basiswert]	33
2. Risiken bezogen auf den Emittenten	33
2.1 Insolvenzrisiko	33
2.2 Marktrisiken.....	34
2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche..	35
3. Risiko von Interessenkonflikten	35
III. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	37
1. Verantwortliche Personen	37
2. Risikofaktoren	37
3. Wichtige Angaben	37
4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere/ Funktionsweise der Wertpapiere.....	38
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	43
6. Börsennotierung.....	45
7. Zusätzliche Angaben.....	46

8. Basiswerte	47
9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	47
IV. ANGABEN ZUM EMITTENTEN.....	48
V. EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	49
1. Optionsscheine (europäischer Typ)	49
2. Optionsscheine (amerikanischer Typ)	72
3. [X-]Turbo-Optionsscheine	96
4. [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine].....	120
VI. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE.....	148
1. Besteuerung in Deutschland	148
1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten	148
1.1.1 <i>Steuerabzug durch die auszahlende Stelle</i>	148
1.1.2 <i>Verluste durch die Wertpapiere</i>	149
1.1.3 <i>Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag</i>	149
1.1.4 <i>Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers</i>	150
1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen	150
1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern	151
1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer	152
1.5 Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes	152
1.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer	152
1.7 Sonstige Steuern	152
2. Besteuerung in Österreich	153
2.1 Natürliche Personen.....	153
2.1.1 <i>Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich</i>	153
2.1.2 <i>Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich</i>	156
2.2 Kapitalgesellschaften.....	157
2.3 Privatstiftungen.....	157
2.4 Besteuerung von Einkünften aus Optionsscheinen und Hebel-Optionsscheinen ab dem 1.10.2011	157
2.5 Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	159
VII. UNTERSCHRIFTEN	160

LISTE DER PER VERWEIS IN DIESEN PROSPEKT EINBEZOGENENEN DOKUMENTE:

In dem vorliegenden Basisprospekt wird auf die folgenden Angaben gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH vom 8. Oktober 2010	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main; ab 16. Mai 2011: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main	Seite 48
Die Bedingungen der Turbo-Optionsscheine auf den Seiten 34 bis 89 im Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für [X-]Turbo-Optionsscheine vom 20. Juli 2010	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main; ab 16. Mai 2011: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main	Seite 38
Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 34 bis 95 im Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Optionsscheine vom 20. Juli 2010	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main; ab 16. Mai 2011: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main	Seite 38
Die Wertpapierbedingungen auf den Seiten 67 bis 133 im Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für [X-] Mini-Futures (Long Mini-Futures und Short Mini-Futures) bzw. Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine (Down and Out-Call-Optionsscheine und Up and Out-Put-Optionsscheine) auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures oder Wechselkurse vom 6. Mai 2010	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main; ab 16. Mai 2011: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main	Seite 38
Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 32 bis 89 im Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Optionsscheine auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures, Wechselkurse oder Zinssätze (europäischer Typ) sowie auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs) (amerikanischer Typ) vom 30. Juli 2009	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main; ab 16. Mai 2011: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main	Seite 38

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Die Bedingungen der Turbo-Optionsscheine auf den Seiten 31 bis 82 im Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Turbo-Optionsscheine (Down and Out-Call-Optionsscheine und Up and Out-Put-Optionsscheine) auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures, Wechselkurse oder Zinssätze vom 30. Juli 2009	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main; ab 16. Mai 2011: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main	Seite 38
Die Bedingungen der Mini-Futures auf den Seiten 58 bis 114 im Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Mini-Futures (Long Mini-Futures und Short Mini-Futures) auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures oder Wechselkurse vom 24. April 2009	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main; ab 16. Mai 2011: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main	Seite 38

Die nicht aufgenommenen Teile aus den vorstehend genannten Basisprospekten sind bereits an anderer Stelle in dem vorliegenden Basisprospekt enthalten.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die unter diesem Basisprospekt ("Prospekt") angebotenen Wertpapiere (die "Wertpapiere") und die Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent") zutreffen.

Sie soll lediglich als Einführung zu diesem Basisprospekt verstanden werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen diesen Basisprospekt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz ergänzen werden. Anleger sollten ihre Entscheidung betreffend einer Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente), etwaiger Nachträge und der entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen stützen. Darüber hinaus ist nach Ansicht des Emittenten eine entsprechende Beratung durch Wertpapierhändler (Broker), Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen, vor einer Anlageentscheidung unerlässlich.

Anleger sollten beachten, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass Vontobel Financial Products GmbH als Emittent und Bank Vontobel Europe AG, München, als Anbieter aufgrund dieser Zusammenfassung (einschließlich einer Übersetzung hiervon) haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben über die Wertpapiere

Emission, Übernahme und Angebot

Die Wertpapiere werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich, übernommen (Daueremission) und von der Bank Vontobel Europe AG angeboten.

Im Falle eines öffentlichen Angebots ohne Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis der Wertpapiere durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker (der unter bestimmten Bedingungen verbindliche An- und Verkaufskurse für die entsprechenden Wertpapiere stellt) festgesetzt. Danach wird der Wertpapierpreis fortlaufend festgesetzt. Die Laufzeit des öffentlichen Angebots (Daueremission), der Ausgabepreis sowie die jeweiligen Modalitäten sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

Im Falle eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist sind die jeweiligen Modalitäten der Zeichnung (Zeichnungsfrist, Ausgabepreis) den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen. Sofern die Endgültigen Angebotsbedingungen die Bestimmung von Einzelheiten der Emission (z.B. Basispreis, ggf. Stop-Loss- bzw. Knock-Out-Barriere, Bezugsverhältnis oder sonstige Ausstattungsmerkmale) erst zum Ende der Zeichnungsfrist vorsehen, werden diese Einzelheiten von dem Emittenten nach dem Ende der Zeichnungsfrist veröffentlicht. Danach wird der Wertpapierpreis von der Bank Vontobel AG oder einer von dem Emittenten beauftragten Stelle als Market Maker fortlaufend festgesetzt.

Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Wertpapieren, die ursprünglich unter einem älteren Basisprospekt begeben wurden, werden die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen durch

die Emissions-, Wertpapier- bzw. Optionsscheinbedingungen des älteren Basisprospekts ersetzt. Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die zuvor unter dem älteren Basisprospekt emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen, börslich oder außerbörslich bzw. - wenn dies in den Endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist - nur außerbörslich, ab dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannten Zeitpunkt erwerben. Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de erhalten. Für die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Wertpapiere ist in der Regel eine Börsennotierung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) beabsichtigt. Es entspricht der derzeitigen Praxis, dass die Notierung der Wertpapiere grundsätzlich zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen, in den Endgültigen Angebotsbedingungen näher bestimmten, Bewertungstag endet. In den Endgültigen Angebotsbedingungen können weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

Die Wertpapiere werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, hinterlegt werden.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe zahlen. Solche Gebühren sind im Wertpapierpreis enthalten.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Ausgabepreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten. Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

Die spezifischen Informationen zu den jeweils angebotenen Wertpapieren und den Basiswerten (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indizes, Edelmetalle, Rohstoffe, (Zins-)Futures, Wechselkurse, Zinssätze, Investmentanteile bzw. Körbe aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indizes, Edelmetallen, Rohstoffen, (Zins-)Futures, Wechselkursen, Zinssätzen, Investmentanteilen) werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein. Sowohl der Basisprospekt als auch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

Funktionsweise der Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine, (Open-End) (X-)Turbo-Optionsscheine, (X-)Mini-Futures (die "Wertpapiere") sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Dadurch eröffnen diese Wertpapiere Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit diesen Wertpapieren aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Wertpapieren des Typs Long bzw. Call können Anleger auf steigende und mit Wertpapieren des Typs Short bzw. Put auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. Als mögliche Basiswerte, d.h. den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswerte, kommen dafür unter diesem Basisprospekt Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indizes, Edelmetalle, Rohstoffe, (Zins-)Futures, Wechselkurse, Zinssätze, Investmentanteile bzw. Körbe aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indizes, Edelmetallen, Rohstoffen, (Zins-)Futures, Wechselkursen, Zinssätzen, Investmentanteilen in Betracht.

Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes oder im Fall einer Marktstörung geregelt. Darüber hinaus hat einerseits der Inhaber bei den Optionsscheinen (amerikanischer Typ), Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen und (X-)Mini-Futures das Recht, diese Wertpapiere einzulösen (Ausübungsrecht des Inhabers), andererseits kann der Emittent diese Wertpapiere (mit Ausnahme der Optionsscheine (amerikanischer Typ)) ordentlich kündigen (Kündigungsrecht des Emittenten). Der Eintritt eines Stop-Loss- bzw. Knock-Out-Ereignisses (siehe nachfolgend) geht jedoch einer Ausübung durch den Inhaber oder einer Kündigung des Emittenten stets vor.

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden). Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag (unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere ist von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig. Der Auszahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Referenzpreis) und dem (Aktuellen) Basispreis. Beim Typ Short bzw. Put errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem (Aktuellen) Basispreis und dem Referenzpreis. Außer bei Optionsscheinen liegt beim Typ Long bzw. Call der (Aktuelle) Basispreis bei Emission unter, beim Typ Short bzw. Put über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Referenzpreis den (Aktuellen) Basispreis über- (beim Typ Long bzw. Call) bzw. unterschreitet (beim Typ Short bzw. Put). Demnach dient der (Aktuelle) Basispreis als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen. Das Bezugsverhältnis kann als Zahl oder als Bruch ausgedrückt werden und gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Wertpapier bezieht. Zum Beispiel: Bei einem als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnis von 10 bezieht sich ein Wertpapier auf 10 Einheiten des Basiswertes. Dagegen bedeutet ein als Bruch ausgedrücktes Bezugsverhältnis, beispielsweise von 10:1, dass sich 10 Wertpapiere auf 1 Einheit des Basiswertes beziehen. Da sich damit in diesem Beispiel ein Wertpapier auf ein Zehntel eines Basiswertes beziehen würde, könnte man dieses Bezugsverhältnis auch als Zahl 0,1 ausdrücken. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist die oben beschriebene Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem (Aktuellen) Basispreis stets durch das Bezugsverhältnis zu dividieren (bei einem als Bruch ausgedrückten Bezugsverhältnis) bzw. mit

dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren (bei einem als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnis). Also im Falle eines Wertpapiers des Typs Long bzw. Call:

$(\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) / \frac{10}{1}$; oder: $(\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times 0,1$

Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere umzurechnen.

Notiert der Beobachtungskurs bei (Open-End) (X-)Turbo-Optionsscheinen während der Beobachtungszeit mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der (Aktuellen) Knock-Out-Barriere (sog. Knock-Out-Ereignis), verfällt das Wertpapier unmittelbar wertlos und der Auszahlungsbetrag beträgt null. Notiert der Beobachtungskurs bei (X-)Mini-Future während der Beobachtungszeit mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Long) bzw. größer oder gleich (Typ Short) der (Aktuellen) Stop-Loss-Barriere (sog. Stop-Loss-Ereignis), verfällt das Wertpapier ebenfalls unmittelbar und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Kurs des Basiswertes (sog. Stop-Loss-Referenzpreis). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag, insbesondere bei schnell fallenden (Long) bzw. steigenden (Short) Basiswertkursen, Null beträgt. Bei einem Stop-Loss- bzw. Knock-Out-Ereignis kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Ist während der Laufzeit der Wertpapiere kein Stop-Loss- bzw. Knock-out-Ereignis eingetreten, wird der Auszahlungsbetrag, der wie vorstehend beschrieben ermittelt wird, gezahlt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich (bei Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen und (X-)Mini-Futures) der Basispreis und (bei Open-End (X-)Turbo-Optionscheinen) die Knock-Out-Barriere der Wertpapiere an jedem Handelstag verändern kann, wobei beide in der Regel bei Wertpapieren des Typs Call bzw. Long erhöht und bei Wertpapieren des Typs Put bzw. Short vermindert werden (Aktueller Basispreis/ Aktuelle Knock-Out-Barriere). Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Basispreises, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Typs Long bzw. Call auswirkt. Beim Typ Short bzw. Put kann es durch die Anpassung des Aktuellen Basispreises sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put kommen. Eine Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put tritt allein aufgrund des Zeitablaufs dann ein, wenn der Aktuelle Finanzierungsspread den Referenzzinssatz übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Wertes der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put kommen.

Bei Wertpapieren bezogen auf (Zins)-Futures mit Verfallstermin während der Laufzeit der Wertpapiere wird der jeweils Aktuelle Basiswert durch einen anderen (Zins-)Future ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktsspezifikationen aufweist (sog. Roll-Over). Um weitestgehend unverändert die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere zu gewährleisten, können der Aktuelle Basispreis und weitere Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere angepasst werden. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Future existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden jeweils Aktuellen Basiswertes übereinstimmen, kann es auch zu einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kommen.

Bei (X-)Mini-Futures wird die Stop-Loss-Barriere monatlich und (bei (Zins-)Futures als Basiswert) zusätzlich bei einem Roll-Over des Basiswertes an den veränderten Basispreis angepasst, indem sie entsprechend des sog. Stop-Loss-Puffers in Abhängigkeit des Aktuellen Basispreises festgelegt wird; die Stop-Loss-Barriere bleibt sodann grundsätzlich für diesen Monat unverändert. Der Stop-Loss-Puffer kann von der Berechnungsstelle verändert werden. Darüber hinaus kann, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität und/oder Zinskurve), die Stop-Loss-Barriere nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle auch jederzeit angepasst werden.

2. Angaben über den Emittenten

Der Emittent ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Diese wurde als Opal 14. Vermögensverwaltungs GmbH durch notarielle Urkunde am 27. Februar 2004 gegründet.

Die Opal-Vorratsgesellschaft war nicht geschäftlich tätig. Durch notariellen Vertrag vom 6. Oktober 2004 erwarb die Vontobel Holding AG sämtliche Anteile an der Opal 14. Vermögensverwaltungs GmbH. Die Gesellschafterversammlung vom 6. Oktober 2004 beschloss unter anderem die Umfirmierung in Vontobel Financial Products GmbH, die Neubestellung der Geschäftsführung sowie eine Kapitalerhöhung von EUR 25.000 auf EUR 50.000.

Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 58515 eingetragen. Die Geschäftsadresse lautet Kaiserstraße 6 in 60311 Frankfurt am Main (ab 16. Mai 2011: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main) (Telefon: 069 920 373 11). Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften.

Gegenstand des Emittenten ist gemäß § 2 der Satzung das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften von Finanzgeschäften. Dies umfasst auch das Marketing der emittierten Wertpapiere und der Finanzgeschäfte. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfordern. Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und auch sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können. Die Gesellschaft kann ferner Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben, veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Der Emittent hat seine Geschäftstätigkeit als Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) im Frühjahr 2005 aufgenommen. Mit der Emissionstätigkeit (Begebung von (Turbo-) Optionsscheinen, Zertifikaten und Anleihen) wurde im April 2005 begonnen. Derzeit ist der wichtigste Markt für die Emissionen des Emittenten der deutsche Kapitalmarkt.

3. Risikofaktoren

3.1 Risiken bezogen auf die Wertpapiere (insbesondere Totalverlustrisiko)

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere. Die folgende Darstellung bzw. die darin aufgeführten Beispiele lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere zu. Einen etwaigen Auszahlungsbetrag betreffende Angaben bei Wertpapieren mit grundsätzlich unbegrenzter Laufzeit (Open End (X-)Turbo-Optionsscheine bzw. (X-)Mini-Futures) beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch sind mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden (**Totalverlustrisiko**).

Die Struktur der Wertpapiere besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Auch kann die Wertentwicklung des Basiswertes im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Folglich besteht für jeden Anleger in ein solches Wertpapier das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, wenn der Preis des Basiswertes (Referenzpreis) am Ausübungstag, Kündigungstag bzw. Bewertungstag den Basispreis berührt bzw. unterschreitet (Typ Call bzw. Long) oder berührt bzw. überschreitet (Typ Put bzw. Short). Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Bestandteilen. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der (Open-End) (X-)Turbo-Optionsscheine und (X-)Mini-Futures aufgrund eines Stop-Loss- bzw. Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis und die Knock-Out-Barriere der Open-End (X-)Turbo-Optionsscheine an jedem Handelstag bzw. der Basispreis und die Stop-Loss-Barriere der (X-)Mini-Futures handelstäglich respektive monatlich verändert wird, wobei sie in der Regel bei Wertpapieren des Typs Call bzw. Long erhöht und bei Wertpapieren des Typs Put bzw. Short vermindert werden.

Bei den (Open-End) (X-)Turbo-Optionsscheinen und den (X-)Mini-Futures kann es innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere ohne weiteres Tätigwerden des Inhabers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen und zwar durch den Eintritt eines Stop-Loss- bzw. Knock-out-Ereignisses. Tritt ein solches Ereignis ein, ermittelt bei (X-)Mini-Futures die Berechnungsstelle nach billigen Ermessen den zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Kurs des Basiswertes (Stop-Loss-Referenzpreis). (Open-End) (X-)Turbo-Optionsscheine verfallen dagegen unmittelbar wertlos.

Bei Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen und den (X-)Mini-Futures erfolgt grundsätzlich eine kontinuierliche Erhöhung (Typ Call bzw. Long) bzw. Verminderung (Typ Put bzw. Short) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Verändert sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertverminderung der Wertpapiere mit jedem Tag der Laufzeit.

Die regelmäßige Anpassung der Stop-Loss bzw. Knock-out-Barriere kann zum Eintritt eines Stop-Loss- bzw. Knock-out-Ereignisses führen, auch wenn sich der Kurs des Basiswertes nicht bewegt hat.

Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit börslich und außerbörslich bzw. – wenn dies in den Endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung für ein Wertpapier in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Bestandteilen abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Wertpapiere abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend den Emittenten.

Wird der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Wertpapiere gezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Wertpapieren auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Basiswerte in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. – im Falle von Kursverlusten – der Wert der Wertpapiere je wieder

erholen wird. Dies gilt insbesondere bei Open-End (X-)Turbo-Optionsscheinen und (X-)Mini-Futures angesichts der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Basispreises bzw. der Gefahr des Eintritts eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses. Der Anleger muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Berühren oder Unterschreiten (Typ Long bzw. Call) bzw. Überschreiten (Typ Short bzw. Put) der Stop-Loss- bzw. Knock-Out-Barriere durch den Basiswert zu einem unmittelbaren Verfall der Wertpapiere führt. Die (Open-End) (X-)Turbo-Optionsscheine verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos und der Auszahlungsbetrag beträgt dann Null. Auch bei (X-)Mini-Futures kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag in einem solchen Fall unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Weiterhin sollten die Anleger beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der Stop-Loss- bzw. Knock-Out-Barriere kommen kann.

Anleger sollten beachten, dass bei den Wertpapieren mit einer Barriere im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Stop-Loss- bzw. Knock-Out-Ereignisses und bei (X-)Mini-Futures während der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Wertpapiere gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungszeiten des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die (X-)Mini-Futures bzw. (Open-End) (X-)Turbo-Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Stop-Loss- bzw. Knock-Out-Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Wertpapiere keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Wertpapiere unter den oben genannten und / oder weiteren in diesem Prospekt nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

In dem Ausgabepreis und dem Verkaufspreis im Sekundärmarkt für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "Marge"). Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert der Wertpapiere und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten bzw. in Derivaten auf die Basiswerte ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Wertpapiere zu beanspruchenden Geldbetrages hat. Dies gilt insbesondere für

die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Rahmen des Erreichens einer Barriere.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

Der Emittent kann Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte bzw. Korbbestandteile Rechnung zu tragen. Bei den Wertpapieren auf Futures als Basiswert ist der Emittent bspw. auch berechtigt, im Fall des Auslaufens des Basiswertes diesen durch einen anderen (ggf. modifizierten) Basiswert an der Referenzstelle zu ersetzen oder bei Veränderungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Referenzstelle, den jeweiligen Basiswert der Wertpapiere durch einen anderen zu ersetzen.

Bei Wertpapieren mit einem Basiswert, der ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung der Wertpapiere ("Handelswährung") lautet und der Referenzpreis am Bewertungstag oder anderen maßgeblichen Stichtag für die Zwecke einer Tilgung oder Auszahlung zum maßgeblichen Wechselkurs in die Handelswährung umgerechnet wird, ist er - falls die Wertpapiere keine Quanto-Struktur aufweisen - einem Währungsrisiko ausgesetzt, da sich der Wechselkurs am Tag der Währungsumrechnung zur Tilgung bzw. Auszahlung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden kann. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dann nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt.

Bei den Wertpapieren mit unbefristeter Laufzeit ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere ab dem Ersten Ausübungstag ordentlich zu kündigen. Insbesondere in diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Wertpapiere rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich insbesondere diese Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Bei Wertpapieren bezogen auf Aktien erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen. Beziehen sich die Wertpapiere auf Aktien, die nicht unter dem deutschen Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (nur) deutschem Recht unterlägen.

Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs, GDRs) als Basiswerte sind weitere Risiken zu beachten. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Hieraus sich ergebende Wechselkursschwankungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen. Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere (und ggf. der sich hierauf beziehenden Wertpapiere) führen. Für den Anleger besteht somit, mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs Short bzw. Put, ein zusätzliches Totalverlustrisiko. Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsennotierung der aktienver-

tretenden Wertpapiere, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Indizes und Körbe als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen bzw. dynamischen Auswahlverfahren für die Korbzusammensetzung beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Indexes bzw. Korbes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indizes bzw. Körbe erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indizes bilden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei Wertpapieren auf Indizes von der Indexberechnungsstelle eine Indexberechnungsgebühr berechnet und somit die Indexperformance negativ beeinflusst werden kann.

Bei Wertpapieren, denen Schuldverschreibungen als Basiswerte zugrunde liegen, sollten Anleger ebenfalls beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen eingeschränkt sein kann. Dies ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass der Emittent der jeweiligen Schuldverschreibungen oftmals der einzige Market Maker für diese ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat zur Folge, dass der Preis der Schuldverschreibungen von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist.

Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert trägt der Anleger (zusätzlich zum Insolvenzrisiko des Emittenten der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere) das Insolvenzrisiko des Emittenten der Schuldverschreibungen. Die Insolvenz des Emittenten der Schuldverschreibungen kann zu einer Wertlosigkeit der Schuldverschreibungen (und ggf. der sich hierauf beziehenden Wertpapiere) führen. Für den Anleger besteht somit, mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs Short bzw. Put, ein zusätzliches Totalverlustrisiko.

Falls ein Edelmetall oder ein Wechselkurs als Basiswert eines Wertpapiers vorgesehen ist, ist zu beachten, dass die Werte 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden, während der es zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten von Barrieren oder anderer Kursschwellen kommen kann. Daher besteht insbesondere bei Wertpapieren auf diese Basiswerte die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten von Barrieren oder anderer Kursschwellen kommt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Futures muss beachtet werden, dass Futures grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt werden. Dieser in der Terminbörsenterminologie als 'Basis' bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Futures beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Zinssätze stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulation und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Markzinsniveau am Geld und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von auf Zinssätze bezogenen Wertpapieren diesem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am

Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswerts zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögenswerten durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einer Abwärtsbewegung der Kurse der einem ETF zugrunde liegenden Vermögenswerte, fällt grundsätzlich der Kurs des ETF. Der Kurs eines ETF ist neben dem Wert der diesem zugrunde liegenden Vermögenswerte gegebenenfalls auch von Gebühren abhängig, die für das Management des ETF erhoben werden und sich so mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

3.2 Risiken bezogen auf den Emittenten

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Das haftende Stammkapital des Emittenten beträgt lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Die vom Emittenten emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage

der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen. Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz des Emittenten, kann eine Anlage in die Wertpapiere einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

3.3 Risiko von Interessenkonflikten

Darüber hinaus können bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) Interessenkonflikte, insbesondere die folgenden, bestehen.

Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und ggf. sonstige Entgelte bzw. Verwaltungsvergütungen. Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle, wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

II. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" soll dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, und im Zusammenhang mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundene wirtschaftliche und rechtliche Risiken darzulegen.

Der Basisprospekt [und diese Endgültigen Angebotsbedingungen] und die darin enthaltenen Informationen ersetzen nicht die vor dem Erwerb der unter [diesem] [dem] Basisprospekt [und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen] begebenen Wertpapiere (Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End Turbo-Optionsscheine bzw. Mini-Futures, zusammen die "Wertpapiere") in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierhändler (Broker), Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit ggf. verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Interessierte Anleger sollten daher bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter [diesem] [dem] Basisprospekt [und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen] begebenen Wertpapiere die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in [diesem] [dem] Basisprospekt [und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen] enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (bis hin zu einem Totalverlust) auf den Wert der unter [diesem] [dem] Basisprospekt [und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen] begebenen Wertpapiere bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

1. Risiken bezogen auf die Wertpapiere (insbesondere Totalverlustrisiko)

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der unter [diesem] [dem] Basisprospekt [und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen] begebenen Wertpapiere. Die folgende Darstellung bzw. die darin aufgeführten Beispiele lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter [diesem] [dem] Basisprospekt [und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen] emittierten Wertpapiere zu. [Einen etwaigen Auszahlungsbetrag betreffende Angaben bei Wertpapieren mit grundsätzlich unbegrenzter Laufzeit (Open End Turbo-Optionsscheine bzw. Mini-Futures) beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger.] Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Die unter [diesem] [dem] [Basisprospekt] [und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen] begebenen Wertpapiere sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den

Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch sind mit den unter [diesem] [dem] [Basisprospekt] [und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen] begebenen Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden (**Totalverlustrisiko**).

1.1 Risiko durch die Struktur der Wertpapiere

[Die Struktur der [Optionsscheine] [[Open-End] [X-]Turbo-Optionsscheine] [[X-]Mini-Futures] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Auch kann die Wertentwicklung des Basiswertes im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger in dem [Optionsschein] [[Open-End] [X-]Turbo-Optionsschein] [[X-]Mini-Future] das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der [Kurs] [Preis] [Wert] des Basiswertes (Referenzpreis) am [Ausübungstag] [bzw. Kündigungstag] [Bewertungstag] den Basispreis berührt bzw. unterschreitet (Typ [Call] [Long]) oder berührt bzw. überschreitet (Typ [Put] [Short]).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit [(bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin)] und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

[Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen [(z.B. Dividenden)] [aus dem Basiswert] [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Bestandteilen].]

[Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] entwickeln wird.]

[Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der [[Open-End] [X-]Turbo-Optionsscheine] [[X-]Mini-Futures] aufgrund eines [Stop-Loss][Knock-out]-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch "Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines [Stop-Loss][Knock-out]-Ereignisses").] [In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Basispreis [und die Knock-Out-Barriere] der [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] [[X-]Mini-Futures] [an jedem Handelstag] [täglich] verändert wird, wobei [er] [beide] in der Regel bei Wertpapieren des Typs [Call] [Long] erhöht und bei Wertpapieren des Typs [Put] [Short] vermindert [wird] [werden]. [Weiterhin ist zu beachten, dass die Stop-Loss-Barriere [mindestens monatlich] [handelstäglich] [täglich] angepasst wird] (siehe dazu auch "Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie der [Stop-Loss][Knock-out]-Barriere").]

[

1.1.1 Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines [Stop-Loss][Knock-out]-Ereignisses

Bei den [[Open-End] [X-]Turbo-Optionsscheinen] [[X-]Mini-Futures] kann es innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere ohne weiteres Tätigwerden des Inhabers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen und zwar durch den Eintritt eines [Stop-Loss][Knock-out]-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn der Beobachtungskurs [[während] [zu] der Beobachtungszeit] die [jeweilige] [Stop-Loss][Knock-out]-Barriere erreicht bzw. unterschreitet (Typ [Call] [Long]) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ [Put] [Short]). [Tritt ein solches [Stop-Loss][Knock-out]-Ereignis ein, [ermittelt die Berechnungsstelle nach billigen Ermessen (§§ 315, 317 BGB) den zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Kurs des Basiswertes (Stop-Loss-Referenzpreis).] [verfällt das Wertpapier wertlos.] **In diesem Fall besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.** **Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.**]

]

[

1.1.2 Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie der [Stop-Loss][Knock-out]-Barriere

Bei [Open-End [X-Turbo-Optionsscheinen] [[X-Mini-Futures] erfolgt grundsätzlich eine kontinuierliche Erhöhung (Typ [Call] [Long]) bzw. Verminderung (Typ [Put] [Short]) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem von der Berechnungsstelle bestimmten Referenzzinssatz sowie Aktuellem Finanzierungsspread. Verändert sich der [Kurs] [Preis] des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertverminderung der Wertpapiere mit jedem Tag der Laufzeit.

[Des Weiteren erfolgt [mindestens monatlich] [ebenfalls an jedem Handelstag] [ggf. anderen Anpassungszeitraum/-turnus einfügen: [•]] eine Anpassung der [Stop-Loss][Knock-out]-Barriere. Dies kann zum Eintritt eines [Stop-Loss] [Knock-out]-Ereignisses [und unmittelbarem wertlosen Verfall] führen, auch wenn sich der [Kurs] [Preis] des Basiswertes nicht bewegt hat.]

]

1.1.3 Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

[Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit [börslich und] außerbörslich zu veräußern. Hierbei] [Es] ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung für ein Wertpapier in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie [vom] [Preis] [Kurs] des zugrunde liegenden Basiswertes [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [ggf. andere Bezeichnung der Basiswertbestandteile einfügen: [•]]] abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Wertpapiere abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten[, Entwicklungen an den [Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkten] [ggf. weitere wesentliche allgemeine Einflussfaktoren einfügen: [•]]] und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend den Emittenten (vgl. auch das Kapitel "Handel in den Wertpapieren").

1.2 Finanzierung der Wertpapiere mit Kredit

Wird der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Wertpapiere gezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Wertpapieren auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solch laufenden Erträgen bedienen zu können.

1.3 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Basiswerte in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. – im Falle von Kursverlusten – der Wert der Wertpapiere je wieder erholen wird. [Dies gilt insbesondere angesichts der [[handels-]täglichen Anpassung des Aktuellen

Basispreises bzw.] der Gefahr des Eintritts eines [Stop-Loss] [Knock-Out]-Ereignisses bei [[Open End] [X-]Turbo-Optionsscheinen] [[X-]Mini-Futures]. **Der Anleger muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Berühren oder Unterschreiten (Typ [Call][Long]) bzw. Berühren oder Überschreiten (Typ [Put][Short]) der [Stop-Loss][Knock-Out]-Barriere durch den Basiswert zu einem unmittelbaren Verfall der Wertpapiere führt.** [Die [Open-End] [X-]Turbo-Optionsscheine verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos und der Auszahlungsbetrag beträgt dann Null.] [Bei [X-] Mini-Futures kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag in einem solchen Fall unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann.] **Für den Anleger kann damit ein Totalverlust eintreten. Weiterhin sollten die Anleger beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der [Stop-Loss] [Knock-Out]-Barriere kommen kann.]**

Käufer von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während deren Laufzeit andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der [Optionsscheine] [[Open-End] [X-]Turbo-Optionsscheine] [[X-]Mini-Futures] ausgeschlossen oder begrenzt werden könnten. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

1.4 Handel in den Wertpapieren

[Anleger sollten beachten, dass bei den [[Open-End] [X-]Turbo-Optionsscheinen] [[X-]Mini-Futures] im Zusammenhang mit dem Eintritt eines [Stop-Loss-] [Knock-Out]-Ereignisses [und bei [X-]Mini-Futures während der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises] im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Wertpapiere gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungszeit [des Basiswertes] [der jeweiligen Korbbestandteile] keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die [[X-]Mini-Futures] [[Open-End] [X-]Turbo-Optionsscheine] im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des [Basiswertes] [jeweiligen Korbbestandteils] der Eintritt eines [Stop-Loss-] [Knock-Out]-Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Wertpapiere keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Wertpapiere unter den oben genannten und / oder weiteren in diesem Prospekt nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.]

Die Inhaber von Wertpapieren können diese während der Laufzeit grundsätzlich außerbörslich und ggf. börslich veräußern.

[Anleger sollten beachten, dass der letzte Börsenhandelstag in der Regel zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag liegt. Der außerbörsliche Handel endet spätestens etwa 1 Stunde vor der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes am Bewertungstag, in der Regel aber um 12 Uhr MEZ am Bewertungstag.]

[Die Börsennotierung ist an den in den Emissionsbedingungen angegebenen Börsen und Börsensegmenten beabsichtigt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Wertpapiere nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert.]

[Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Wertpapiere an den in den Emissionsbedingungen angegebenen Börsen) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur

Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Käufer von Wertpapieren sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission. Durch die Börsennotierung der Wertpapiere erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Wertpapieren. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse des Market Makers, sofern vorhanden, statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den jeweiligen Market Maker ausgeführt.]

[gegebenenfalls weitere und/oder modifizierte Informationen zum börslichen/ außerbörslichen Handel einfügen: [•]]

Ein Wertpapierinhaber sollte [weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel] [bei außerbörslichem Handel nicht] davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Wertpapieren aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs ("Spreads") gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. außerordentliche Marktbewegung des [Basiswertes][jeweiligen Korbbestandteils], besondere Situationen am Heimatmarkt oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung des [Basiswertes][jeweiligen Korbbestandteils]) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise zwar in der Regel auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen.

Die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Wertpapiere haben.

1.5 Ausgabepreis der Wertpapiere und Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere sowie der Ausübung (sofern möglich) bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäfts verbundenen Kosten und Provisionen und die

von dem Wertpapierinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

In dem Ausgabepreis und dem Verkaufspreis im Sekundärmarkt für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "Marge"). Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert der Wertpapiere und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen zu unterscheiden. Platzierungsprovisionen werden umsatzabhängig aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Emittent bzw. der Market-Maker dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Vertriebsfolgeprovisionen werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt.

[Für die Zusammenstellung, Berechnung und Pflege des [Index-/Korbbezeichnung: [•]] erhält [der Emittent] [die Referenzstelle] [die Berechnungsstelle] [ggf. andere Index-/Korbbezeichnungsstelle einfügen: [•]] eine Managementgebühr (Verwaltungsvergütung), die in der [in der Indexbeschreibung] [im dynamischen Auswahlverfahren für die Korbzusammensetzung] [bzw.] [in den Emissionsbedingungen] näher spezifiziert ist [und den Wert des [Index][Korbs]] [und [damit] [gegebenenfalls] die Höhe der Tilgungsleistung mindert]. [Die Managementgebühr ist während der Laufzeit des Wertpapiers variabel und kann durch den Emittenten innerhalb der in den Emissionsbedingungen angegebenen Spanne erhöht werden.] [Unter Umständen wird eine solche Managementgebühr zusätzlich bereits von dem Emittenten eines [Index]- oder][Korb]bestandteils erhoben, der mit dem Emittenten der Wertpapiere identisch sein kann, so dass für den Anleger eine solche Verwaltungsvergütung den Wert seines Wertpapiers in mehrfacher Hinsicht mindert.]

[Anleger sollten beachten, dass eine solche Einbeziehung einer Managementgebühr in die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nicht nur den am Fälligkeitstag von dem Emittenten zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen kann, da bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen eine derartige Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise miteinbezogen wird.]

[Bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen, ist es zudem möglich, dass sowohl durch die Berechnungsstelle des Emittenten als auch durch die Berechnungsstelle des Emittenten der jeweiligen Schuldverschreibungen Verwaltungsvergütungen erhoben werden.]

[Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe externe Berater beauftragen, welche gegebenenfalls eine Vergütung für die Beratungstätigkeit, die [in der Indexbeschreibung] [im dynamischen Auswahlverfahren für

die Korbzusammensetzung] näher beschrieben ist und den Wert des [Index][bzw.][[Korbs] und [gegebenenfalls] die Höhe der Tilgungsleistung mindern kann.]

[Im Falle einer positiven Performance des [Index-/Korbbezeichnung: [•]] erhält [der Emittent] [bzw.] [die Referenzstelle] [die Berechnungsstelle] [ggf. andere Index-/Korb Berechnungsstelle einfügen: [•]] eine Erfolgsvergütung, die in der [in der Indexbeschreibung] [im dynamischen Auswahlverfahren für die Korbzusammensetzung] näher spezifiziert ist[, in die Berechnung des Ankaufspreises einfließt] und den Wert des [Index][bzw.] [Korbs] [und damit die Höhe der Tilgungsleistung] vermindert. [Unter Umständen wird eine solche Erfolgsvergütung zusätzlich bereits von dem Emittenten eines [Korb]- bzw.] [Index]bestandteils erhoben, so dass für den Anleger eine solche Erfolgsvergütung in mehrfacher Hinsicht den Wert seines Wertpapiers mindert.]]

1.6 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Wertpapiere zu beanspruchenden Geldbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Rahmen des Erreichens einer Barriere.

[Solche Absicherungs- oder Handelsgeschäfte im Basiswert können im Extremfall dazu führen, dass der Basiswert die [Stop-Loss] [Knock-Out]-Barriere berührt und die Wertpapiere dadurch automatisch ausgeübt werden und verfallen. [Die [Open-End] [X-]Turbo-Optionsscheine verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintritt.] [Bei [X-]Mini-Futures kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines solchen Stop-Loss-Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann.]]

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Wertpapieren

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben ausschließlich die derzeitige unverbindliche Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen

Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu bewerten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

1.8 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung

Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte [bzw. Korbbestandteile] Rechnung zu tragen. Bei den Wertpapieren auf Futures als Basiswert ist der Emittent bspw. auch berechtigt, im Fall des Auslaufens des Basiswertes diesen durch einen anderen (ggf. modifizierten) Basiswert an der Referenzstelle zu ersetzen oder bei Veränderungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Referenzstelle, den jeweiligen Basiswert der Wertpapiere durch einen anderen zu ersetzen.

[Darüber hinaus kann der Emittent unter den in den maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere vorzeitig kündigen.] [Bei Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung (Open End) ist darüber hinaus auch eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Emittenten in den jeweiligen Emissionsbedingungen vorgesehen.]

Eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Emissionsbedingungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrages verzögern kann.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.9 Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

[•] [Währungsrisiko] [Kosten der Wechselkursabsicherung/ Quanto-Struktur]

[[Bei Wertpapieren mit einem Basiswert, der ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung der Wertpapiere ("Handelswährung") lautet und der Referenzpreis am Bewertungstag oder anderen maßgeblichen Stichtag für die Zwecke einer Tilgung oder Auszahlung gemäß den Emissionsbedingungen zum maßgeblichen Wechselkurs in die Handelswährung umgerechnet wird, ist der Anleger - falls die Wertpapiere keine Quanto-Struktur aufweisen - einem Währungsrisiko ausgesetzt, da sich der Wechselkurs am Tag der Währungsumrechnung zur Tilgung bzw. Auszahlung vom Wechsel-

kurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden kann. Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit auf den Wert der Wertpapiere aus, für die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dann nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt.

Wechselkursschwankungen können den Wert der Wertpapiere verringern, selbst wenn sich der in einer Fremdwährung ausgedrückte Kurs des Basiswerts im Vergleich zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere für den Anleger positiv entwickelt hat. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der für die Währungsumrechnung maßgebliche Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Kurses des Basiswerts und dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Wechselkurses verändern kann, so dass sich folglich ein in die Handelswährung umgerechneter Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren kann.]

[Bei Wertpapieren mit Quanto-Struktur kann der zu zahlende Auszahlungsbetrag unter Abzug eines so genannten "Quanto-Faktors" ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Emissionsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes] [•]. Der Quantozinssatz dient der Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Wertpapieren im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.] [Der Quantozinssatz ist während der Laufzeit des Wertpapiers variabel und kann nach billigem Ermessen des Emittenten innerhalb der in den Emissionsbedingungen angegebenen Spanne geändert werden, um Veränderungen in den Absicherungskosten des Emittenten Rechnung zu tragen.]

[Während der Laufzeit der Wertpapiere ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Emissionsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihm erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Eine entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Auszahlungsbetrags negativ auswirken, wenn die Kosten des Emittenten für die Absicherung von Währungsrisiken steigen.]

[Anleger sollten beachten, dass eine solche Einbeziehung eines Quanto-Faktors in die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nicht nur den am Fälligkeitstag von dem Emittenten zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen kann, da bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelauenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise miteinbezogen wird.]]

[•] [Kein Börsenhandel]

[Anleger sollten beachten, dass sie - wenn in den Endgültigen Angebotsbedingungen kein börslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen ist - darauf angewiesen sind, dass die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker die Wertpapiere im Sekundärmarkt zurücknimmt.]

[•] [Besonderheiten bei einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten]

[Bei den [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen] [[X-]Mini-Futures] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Der Emittent ist jedoch berechtigt, die Wertpapiere ab dem Ersten Ausübungstag ordentlich zu kündigen. Insbesondere in diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Wertpapiere rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich insbesondere diese Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]

[Anleger sollten beachten, dass im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten der letzte Börsenhandelstag schon zwei Bankarbeitstage vor dem Kündigungstag liegen kann und der außerbörsliche Handel spätestens um 12 Uhr MEZ am Kündigungstag endet.]

[Ggf. abweichende Information bezüglich Kündigungsrecht/-termin des Emittenten sowie dem Ende des Börsenhandels einfügen: [•]]

[•] [Besonderheiten bei [X-Mini-Futures][[Open-End] X-Turbo-Optionsscheinen]]

[Bei [X-Mini-Futures] [[Open-End] X-Turbo-Optionsscheinen] sollten Anleger beachten, dass für die Feststellung der Berührung oder des Über- bzw. Unterschreitens der [Stop-Loss][Knock-Out]-Barriere neben dem Kurs des Basiswertes (DAX® (Performanceindex)) auch der Kurs eines weiteren Index (X-DAX®) maßgeblich ist.

Die Veröffentlichung des DAX® beginnt, sobald aktuelle Kurse für alle 30 im DAX® enthaltenen Aktien vorliegen, spätestens jedoch um 9.03 Uhr, und endet um ca. 17:30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX® wird börsentäglich von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 17:45 Uhr bis 22:00 Uhr ereignisgesteuert berechnet und verteilt. Der Zeitraum, in dem die [Stop-Loss][Knock-Out]-Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist daher erheblich länger als bei [Mini-Futures] [[Open-End] Turbo-Optionsscheinen], die sich nur auf den DAX® beziehen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit des [Erreichens der Stop-Loss-Barriere der X-Mini-Futures] [wertlosen Verfalls der [Open-End] X-Turbo-Optionsscheine], da sowohl die Wertentwicklung des DAX® als auch die des X-DAX® zum Eintritt eines [Stop-Loss] [Knock-Out]-Ereignisses führen können. Anleger sollten berücksichtigen, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnungsmethode das Risiko für Kursauschläge und damit das Risiko des Eintritts eines [Stop-Loss] [Knock-Out]-Ereignisses erhöht ist. Sofern sich die Zeiten, zu denen der Basiswert von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird, ändern, ändern sich diese im Sinne [dieses Basisprospekts] [dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] entsprechend. Zudem sollte sich der Anleger bewusst sein, dass im Falle einer Ausübung durch den Inhaber oder einer Kündigung durch den Emittenten die Berechnung des Zahlungsbetrags ausschließlich auf der Grundlage des Basiswertes DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® werden hierbei nicht berücksichtigt. Ein am Bewertungstag im Vergleich zum Basiswert DAX® möglicherweise höherer (im Fall von [Long X-Mini-Futures] [Call-X-Turbo-Optionsscheinen]) bzw. niedrigerer (im Fall von [Short X-Mini-Futures] [Put-X-Turbo-Optionsscheinen]) Kurs des X-DAX® bleibt daher in diesen Fällen für die Berechnung des Zahlungsbetrags außer Betracht. [Der Stop-Loss Referenzpreis wird bei den X-Mini-Futures von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•] während der Handelszeiten des Basiswertes und des X-DAX® nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses bestimmt.]

[Ggf. Informationen zu Besonderheiten der Emission einfügen, falls sich die Berechnungszeiten/-methodik des DAX oder X-DAX ändern; abweichende Informationen auch, falls Basiswert ein anderer Index als der DAX ist, zu dem ebenfalls ein ergänzend berechneter Index wie der X-DAX zum DAX verfügbar wird: [•]]

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Aktien]

[Bei Wertpapieren bezogen auf Aktien erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen.

Beziehen sich die Wertpapiere auf Aktien, die nicht unter dem deutschen Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien

(nur) deutschem Recht unterliegen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich (außer bei Wertpapieren des Typs [Short] [Put]) negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf aktienvertretende Wertpapiere]

[Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren – meist in Form von sog. "ADRs" ("American Depositary Receipts") bzw. "GDRs" ("Global Depositary Receipts") – als Basiswerte sind weitere Risiken zu beachten.

ADRs sind von Depotbanken in den USA ausgegebene Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbrieften. Die den ADRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien außerhalb der USA gehalten. ADRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt. Ihr Pendant sind die GDRs.

GDRs sind nach dem Vorbild der ADRs entwickelte Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbrieften. Die den GDRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des Emittenten dieser Aktien gehalten. Auch GDRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verbrieft einen bestimmten Anteil an den zugrunde liegenden ausländischen Aktien, d.h. ein ADR bzw. GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen (sog. "Bezugsmenge"). Der Marktpreis entspricht dabei im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsmenge. Negative Abweichungen sind etwa aufgrund von Gebühren, die die Depotbank erhebt, möglich. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Hieraus sich ergebende Wechselkursschwankungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit, mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs [Short] [Put], ein zusätzliches Totalverlustrisiko.

Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.]

[Ggf. Informationen zu Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen: [•]]

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Indizes oder Körbe als Basiswert]

[Handelt es sich bei dem Basiswert oder einem Korbbestandteil um einen Index oder einen Korb, so wird dessen Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Index- bzw. Korbbestandteile beeinflusst.

Indizes und Körbe als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen bzw. dynamischen Auswahlverfahren für die Korbbzusammensetzung beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index bzw. Korbes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indizes bzw. Körbe erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indizes bzw. Körben bilden. [Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei Wertpapieren auf Indizes von der Indexberechnungsstelle eine Indexberechnungsgebühr berechnet und somit die Indexperformance negativ beeinflusst werden kann.]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Kursindex (Price Index, PR), so ist zu berücksichtigen, dass die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden – im Gegensatz zu sog. Performanceindizes (Total Return, TR) - nicht in die Berechnung des Kurses des Index einbezogen werden und auf die Berechnung des Wertpapierrechts keinen Einfluss nehmen.]

[Bei auf Indizes oder Körbe bezogenen Wertpapieren besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe der Tilgung nach der Wertentwicklung mehrerer Index- oder Korbbestandteile richten. Daher ist auch die Korrelation der Index- oder Korbbestandteile untereinander, das heißt - vereinfacht ausgedrückt - der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert des Wertpapiers. Stammen zum Beispiel sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Bestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen. Je nach Ausgestaltung der Tilgungsstruktur erhöht bzw. verringert eine hohe Korrelation der einzelnen Bestandteile untereinander das Risiko für den Anleger, da keine Diversifikation über verschiedene Anlagestrategien herbeigeführt bzw. angestrebt wird.]

[Bei Wertpapieren auf Körbe können die einzelnen Korbbestandteile je nach Ausgestaltung der Wertpapiere im Korb [anfänglich] gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen bzw. zu unterschiedlich großen Anteilen im Korb vertreten sein. *[Im Falle negativer Gewichtungsfaktoren einfügen:* Die Gewichtungsfaktoren können dabei auch einen negativen Wert haben.] Grundsätzlich gilt, je näher ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils gegen Null (0) geht bzw. je kleiner sein wertmäßiger Anteil im Korb ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des entsprechenden Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs größer, je weiter ein [(positiver oder negativer)] Gewichtungsfaktor von Null (0) entfernt ist bzw. je größer der jeweilige Anteil des Korbbestandteils im Korb ist.]

[Im Falle negativer Gewichtungsfaktoren einfügen: Bei negativen Gewichtungsfaktoren gehen die Wertentwicklungen der betreffenden Korbbestandteile 'mit negativem Vorzeichen' in die Wertentwicklung des gesamten Korbs ein. Dies bedeutet, dass eine positive Performance im Falle eines negativen Gewichtungsfaktors als negative Performance in die Berechnung der Wertentwicklung des Korbs eingeht; eine negative Performance wird im Falle eines negativen Gewichtungsfaktors bei der Berechnung der Wertentwicklung des Gesamtkorbs zu einer positiven Performance.]

[Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann ein oder können mehrere Korbbestandteile, dessen oder deren Wert sich im Vergleich zu den anderen Korbbestandteilen [am schlechtesten] [oder] [am besten] entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein (zum Beispiel bei so genannten "Worst of"- oder "Best of"-Strukturen) [oder einen höheren Einfluss auf die Wertentwicklung des Korbs haben als andere Korbbestandteile, indem ihm oder ihnen ein größerer Gewichtungsfaktor zugeordnet wird.]

[Anleger sollten beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht notwendigerweise auf Erwartungen oder Einschätzungen des Emittenten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Anleger sollten daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.]

[Bei Wertpapieren auf aktiv gemanagte Indizes oder Körbe steht die Auswahl der Bestandteile des Index bzw. Korbs und die Festlegung der Zusammensetzung des Index oder Korbs nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere fest. Der Anleger erwirbt daher ein Wertpapier auf einen Index oder Korb mit unbekannter zukünftiger Zusammensetzung. Die Auswahl der Index- oder Korbbestandteile liegt im Ermessen [des Emittenten] [der Berechnungsstelle] [ggf. andere Index-

/Korbrechnungsstelle einfügen: [•]], diese[r] ist dabei lediglich zur Berücksichtigung der Anlagegrundsätze für den Index oder Korb verpflichtet. [Bei der Auswahl der Index- oder Korbbestandteile und der Zusammensetzung des Index oder Korbs lässt sich der Emittent von externen Beratern beraten.]]

[Ggf. Informationen zu Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen: [•]]

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungen]

[Bei Wertpapieren, denen Schuldverschreibungen als [Basiswerte] [Korbbestandteile] zugrunde liegen, sollten Anleger ebenfalls beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen eingeschränkt sein kann. Dies ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass der Emittent der jeweiligen Schuldverschreibungen oftmals der einzige Market Maker für diese ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat zur Folge, dass der Preis der Schuldverschreibungen von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist.

Im Falle von Schuldverschreibungen als [Basiswert] [Korbbestandteil] trägt der Anleger (zusätzlich zum Insolvenzrisiko des Emittenten der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere) das Insolvenzrisiko des Emittenten der Schuldverschreibungen. Die Insolvenz des Emittenten der Schuldverschreibungen kann zu einer Wertlosigkeit der Schuldverschreibungen und ggf. der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit, mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs [Short] [Put], ein zusätzliches Totalverlustrisiko.]

[Ggf. Informationen zu Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen: [•]]

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Wechselkurse]

[Im Fall von Wechselkursen als [Basiswert] [Korbbestandteil] ist zu beachten, dass es zu einer Aufwertung der Währung eines Landes beispielsweise durch die Erhöhung des Leitzinses dieses Landes kommen kann, da in diesem Fall die Nachfrage nach Staatsanleihen des Landes üblicherweise steigt. Dementsprechend kann es umgekehrt zur Abwertung der Währung eines Landes kommen, wenn der Leitzins fällt. Im Allgemeinen werden Wechselkurse von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die unter anderem volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind, zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen.

[Zudem ist zu beachten, dass Wechselkurse 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden, während der es zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten von Barrieren oder anderer in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Kursschwellen kommen kann. Daher besteht insbesondere bei Wertpapieren auf diese Basiswerte die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten von Barrieren oder anderer in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Kursschwellen kommt.]

[Ist der Basiswert der Wertpapiere ein Korb und lauten die Korbbestandteile insgesamt oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung, in der der Basiswert (Korb) berechnet wird, können sich während der Laufzeit neben den oben beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken bei Körben zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses des Korbbestandteils (in Fremdwährung) zur Entwicklung des Wechselkurses von dieser Fremdwährung zur Währung des Basiswerts (Korb).]

[Ggf. Informationen zu Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen: [•]]

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Edelmetalle und Rohstoffe]

[Rohstoffe sind mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl und Gas), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie zum Beispiel Kaffee, Weizen und Mais) sowie Edel- (wie zum Beispiel Gold, Silber und Platin) und Buntmetalle (wie zum Beispiel Nickel, Zink und Zinn). Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (etwa im Interbankenhandel) weltweit außerbörslich in der Regel in Form von so genannten Over-the-Counter-Geschäften ('OTC'-Geschäfte) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen unterworfen als bei anderen Anlagekategorien (hohe Volatilität). Insbesondere weisen Rohstoffmärkte in der Regel eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohstoffe risikoreicher und komplexer sind. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoff-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohstoffen begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohstoffe, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohstoffe sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamttrendite von Rohstoffen wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohstoff-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoff-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können auch den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

[Im Fall von Edelmetallen und Rohstoffen als [Basiswert] [Korbbestandteil] ist zudem zu beachten, dass die Werte 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden, während der es zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten von Barrieren oder anderer in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Kursschwellen kommen kann. Daher besteht insbesondere bei Wertpapieren auf diese Basiswerte die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten von Barrieren oder anderer in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Kursschwellen kommt.]]

[Ggf. Informationen zu Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen: [•]]

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf [Zins-]Futures]

[Futures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), so genannte Finanzterminkontrakte, oder Metalle und Rohstoffe (z. B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), so genannte Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine hohe positive Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als 'Basis' bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Emissionsbedingungen spezifizierten Futures beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

[Wertpapiere auf [Zins-]Futures als [Basiswert] [Korbbestandteil] stellen hinsichtlich der Berücksichtigung der Finanzierungskosten einen Sonderfall dar. Im Gegensatz zu anderen Basiswerten entstehen bei den Wertpapieren auf [Zins-]Futures wirtschaftlich betrachtet keine Finanzierungskosten für den Erwerb der [Zins-]Futures. Hierbei wird wirtschaftlich betrachtet nicht das dem [Zins-]Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Position eingegangen. Daher fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem [Zins-]Future zugrundeliegenden Bezugsobjektes an, sondern lediglich eine sog. Margin aus der eingegangenen Position. Da im [Zins-]Future-Kontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, findet bei der Anpassung des Aktuellen Basispreises der Wertpapiere auf [Zins-]Futures kein Referenzzinssatz Anwendung. Daher wird der Aktuelle Finanzierungsspread bei Wertpapieren des Typs [Long] [Call] zum Aktuellen Basispreis hinzuaddiert und bei Wertpapieren des Typs [Short] [Put] vom Aktuellen Basispreis abgezogen, so dass sich die handelstägliche Anpassung des Basispreises sowohl bei Wertpapieren des Typs [Long] [Call] als auch [Short] [Put] negativ auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere auswirkt.]

[Da [Zins-]Futures jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Wertpapieren mit [längerer] [unbegrenzter] Laufzeit zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der [Basiswert] [Korbbestandteil] jeweils durch einen [Zins-]Future ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende [Zins-]Future (so genannter "Roll-Over"). Sollte zu diesem Zeitpunkt kein [Zins-]Future existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswerts] [Korbbestandteils] übereinstimmen, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den [Zins-]Future zu ersetzen. Falls erforderlich, wird dabei der Basispreis des neuen [Zins-]Futures mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.]

Der Roll-Over wird an einem [Handels-]tag (der 'Roll-Over-Tag') innerhalb eines in den Emissionsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen [Zins-]Future-Kontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem [Basiswert] [Korbbestandteil] auf den neuen [Basiswert] [Korbbestandteil] durchgeführt wird, können von dem Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb des in den [Endgültigen Angebotsbedingungen] [Emissionsbedingungen] bestimmten Rahmen ermittelt werden.]

[Im Rahmen des Roll-Over wird der Emittent gegebenenfalls eine Anpassung verschiedener in den Emissionsbedingungen näher beschriebener Ausstattungsmerkmale vornehmen. Entscheidend hierfür ist, ob der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über oder unter dem Preis des verfallenden Futures liegt. [Im Falle von Futures auf Rohstoffe einfügen: Bei einem so genannten 'Contango'-Markt liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures. Umgekehrt verhält es sich bei einem so genannten 'Backwardation'-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures.] Je nach Kursabweichung kann sich die Anpassung zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Wertpapierinhaber auswirken.] Um weitestgehend unverändert die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere zu gewährleisten, kann der Aktuelle Basispreis und damit zugleich die [Knock-Out] [Stop-Loss]-Barriere und das Bezugsverhältnis angepasst werden, was zu einer Veränderung des Hebels führen kann.]

Während der Durchführung eines Roll-Overs ist zu beachten, dass im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können.]]

[Ggf. Informationen zu Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen: [•]]

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Zinssätze]

[Zinssätze stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulation und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von auf Zinssätze bezogenen Wertpapieren diesem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.]

[Handelt es sich bei dem [Basiswert] [Korbbestandteil] um ein festverzinsliches Finanzinstrument, so ist zu erwarten, dass der Wert der Wertpapiere durch Zinsschwankungen besonders beeinflusst wird. So beeinflusst eine Änderung des Marktzinsniveaus die Kursentwicklung eines festverzinslichen Finanzinstruments jeweils in gegensätzlicher Richtung: Bei einer Erhöhung des Marktzinsniveaus sinkt üblicherweise der Kurs des Finanzinstruments, bis dessen Rendite in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Bei sinkendem Marktzinsniveau steigt umgekehrt der Kurs des festverzinslichen Finanzinstruments, bis dessen Rendite in etwa dem Marktzinssatz entspricht.]

[Ggf. Informationen zu Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen: [•]]

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Investmentanteile]

[Bei Investmentanteilen als [Basiswert] [Korbbestandteil] muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als [Basiswert] [Korbbestandteil] für die Wertentwicklung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.]

[Besonderheiten, falls es sich um Investmentanteile eines Exchange Traded Funds handelt]

[Sofern sich die Wertpapiere auf Anteile eines Exchange Traded Funds (ETF) beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich nachteilig auf den Wert der den [Basiswert] [Korbbestandteil] bildenden Anteile eines ETF und damit den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung eines Index, eines Baskets, oder bestimmter Einzelwerte, wie zum Beispiel Gold (Gold-ETF). Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter 'Tracking Error').

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögenswerten durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einer Abwärtsbewegung der Kurse der einem ETF zugrunde liegenden Vermögenswerte, fällt grundsätzlich der Kurs des ETF.

Der Kurs eines ETF ist neben dem Wert der diesem zugrunde liegenden Vermögenswerte gegebenenfalls auch von Gebühren abhängig, die für das Management des ETF erhoben werden und sich so mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.]

[Ggf. Informationen zu Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen: [•]]

[•] [Spezielle Risiken in Bezug auf den Basiswert]

[Ggf. spezielle Risiken des jeweiligen Basiswertes einfügen, die nicht schon vorstehend berücksichtigt werden konnten: [•]]

2. Risiken bezogen auf den Emittenten

2.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) und die von ihm emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit

anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere (Mini-Futures, (Turbo-) Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt. Ein weiteres erhöhtes Bonitätsrisiko ergibt sich für den Anleger im Falle des Kaufs von nicht garantierten Wertpapieren im Vergleich zu garantierten Wertpapieren.**

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit kein Rating. Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

2.2 Marktrisiken

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus gegebenenfalls resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

3. Risiko von Interessenkonflikten

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und/ oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und ggf. sonstige Entgelte bzw. Verwaltungsvergütungen. Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle, wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

[Bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen können Interessenkonflikte auch dann auftreten, wenn der Emittent für die Schuldverschreibungen in der Funktion des Market Makers auftritt und in dieser Eigenschaft die Preisfeststellung für diese übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Emittent durch das Angebot der Wertpapiere bezogen auf diese Schuldverschreibungen zusätzliche Einnahmen erzielt.]

III. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Prospekts übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main (ab 16. Mai 2011: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main) – und der Anbieter – Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München – gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Risikofaktoren

Die Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Risikofaktoren befindet sich in Kapitel II 1 dieses Prospekts.

3. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Bank Vontobel AG kann während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Bank Vontobel AG kann außerdem Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und/oder Referenzstelle. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage dieses Prospektes als auch auf Grundlage anderer Prospekte erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen, die für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Basiswerts oder aus sonstigen Gründen beauftragt wurden. Solche Gebühren sind im Wertpapierpreis enthalten. Möglicherweise verfolgen die Berater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Der Erlös aus den Wertpapieren wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit der Emission verfolgt der Emittent die Gewinnerzielung und er sichert sich auch mit den Emissionserlösen gegen die Risiken aus der Emission ab. Ein abgrenzbares Zweck- (Sonder-) Vermögen wird nicht gebildet. Insbesondere ist der Emittent nicht verpflichtet, in die jeweiligen Basiswerte zu investieren. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere/ Funktionsweise der Wertpapiere

[im Falle einer Aufstockung gegebenenfalls einfügen:

[Die vorliegenden [•] bezogen auf [•] stellen eine Aufstockung der [•] am [•] begebenen [•] bezogen auf [•], (ISIN: [•], WKN: [•]) (die "**Zuvor Emittierten Wertpapiere**") um weitere [•] Wertpapiere auf nunmehr ein aufgestocktes Gesamtvolumen von [•], dar.

Die vorliegenden [•] (gemeinsam mit den Zuvor Emittierten Wertpapieren, die "**Wertpapiere**") weisen im Übrigen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf und bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselbe WKN und ISIN.]

[Die vorliegenden [•] bezogen auf [•] stellen eine Aufstockung der [•] am [•] unter

[dem Basisprospekt für [X-]Turbo-Optionsscheine vom 20. Juli 2010]

[dem Basisprospekt für Optionsscheine vom 20. Juli 2010]

[dem Basisprospekt für [X-]Mini-Futures (Long Mini-Futures und Short Mini-Futures) bzw. Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine (Down and Out-Call-Optionsscheine und Up and Out-Put-Optionsscheine) auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures oder Wechselkurse vom 6. Mai 2010]

[dem Basisprospekt für Optionsscheine auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures, Wechselkurse oder Zinssätze (europäischer Typ) sowie auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs) (amerikanischer Typ) vom 30. Juli 2009]

[dem Basisprospekt für Turbo-Optionsscheine (Down and Out-Call-Optionsscheine und Up and Out-Put-Optionsscheine) auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures, Wechselkurse oder Zinssätze vom 30. Juli 2009]

[dem Basisprospekt für Mini-Futures (Long Mini-Futures und Short Mini-Futures) auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures oder Wechselkurse vom 24. April 2009]

in der Fassung etwaiger Nachträge, der "**Ursprüngliche Basisprospekt**", begebenen [•] bezogen auf [•], (ISIN: [•], WKN: [•]) (die "**Zuvor Emittierten Wertpapiere**") um weitere [•] Wertpapiere auf nunmehr ein aufgestocktes Gesamtvolumen von [•], dar.

[Die in diesem Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen werden durch die in dem Ursprünglichen Basisprospekt enthaltenen [Optionsscheinbedingungen] [Bedingungen der Turbo-Optionsscheine] [Bedingungen der Mini-Futures] [Wertpapierbedingungen] ersetzt. Zu diesem Zweck wird das Kapitel [Optionsscheinbedingungen] [Bedingungen der Turbo-Optionsscheine] [Bedingungen der Mini-Futures] [Wertpapierbedingungen] aus dem Ursprünglichen Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Prospekt einbezogen.]

Die vorliegenden [•] (gemeinsam mit den Zuvor Emittierten Wertpapieren, die "Wertpapiere") weisen im Übrigen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf und bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselbe WKN und ISIN.

Der Ursprüngliche Basisprospekt sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen wurden veröffentlicht und werden bei dem Emittenten, Vontobel Financial Products GmbH, [Kaiserstr. 6, 60311 Frankfurt am Main] [ab Mai 2011: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main], zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

[Die Wertpapiere stellen eine Aufstockung der am [•] begebenen [•] [, aufgestockt am [•] um weitere [•] Wertpapiere [gegebenenfalls weitere Aufstockungen einfügen: [•]]] ([Volumen] [Gesamtvolumen] der vorliegenden Aufstockung: [Volumen bzw. Gesamtvolumen der Aufstockung einfügen: [•]]) dar. Sie weisen die gleiche Ausstattung wie die bereits begebenen Wertpapiere auf.]

]

Funktionsweise der Wertpapiere

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der unter [diesem Basisprospekt] [diesen Endgültigen Angebotsbedingungen] begebenen Wertpapiere. Allein maßgeblich sind die Bestimmungen in den Emissionsbedingungen. [Einen etwaigen Auszahlungsbetrag betreffende Angaben bei Wertpapieren mit unbegrenzter Laufzeit (open-end) beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger.] Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Die unter [diesem Basisprospekt] [diesen Endgültigen Angebotsbedingungen] begebenen [Optionsscheine] [[Open-End] Turbo-Optionsscheine] [Mini-Futures] (die "Wertpapiere") sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Dadurch eröffnen diese Wertpapiere Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit diesen Wertpapieren aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Wertpapieren des Typs [Long] [Call] können Anleger auf steigende und mit Wertpapieren des Typs [Short] [Put] auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. [Als mögliche Basiswerte, d.h. den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswerte, kommen dafür unter diesem Basisprospekt Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indizes, Edelmetalle, Rohstoffe, (Zins-)Futures, Wechselkurse, Zinssätze, Investmentanteile bzw. Körbe aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indizes, Edelmetallen, Rohstoffen, (Zins-)Futures, Wechselkursen, Zinssätzen, Investmentanteilen in Betracht.]

Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages (§ 3). Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswertes der Wertpapiere (§ 7) oder im Fall einer Marktstörung (§ 8) geregelt. [Darüber hinaus hat einerseits der Anleger [bei den [Optionsscheinen (amerikanischer Typ)] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen] [[X-]Mini-Futures] das Recht, diese Wertpapiere gemäß § 3 Absätze (3) bis (7) der Emissionsbedingungen einzulösen (Ausübungsrecht des Inhabers) [, andererseits kann der Emittent die [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen] [[X-]Mini-Futures] gemäß § 3 Absatz (8) der Emissionsbedingungen ordentlich kündigen (Kündigungsrecht des Emittenten)]. [Der Eintritt eines

[Stop-Loss][Knock-Out]-Ereignisses (siehe nachfolgend) geht jedoch einer Ausübung durch den Inhaber [oder einer Kündigung des Emittenten] stets vor.]]

Ertragsmöglichkeiten[, Ausübung] [bzw. Kündigung] sowie Veräußerung der Wertpapiere

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden). Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag (unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Der Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag der [Optionsscheine] [[X-]Turbo-Optionsscheine] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] [[X-]Mini-Futures] [auf] [einen Korb aus] [Aktien] [,] [und] [aktienvertretende[n] Wertpapiere[n] (ADRs/GDRs)] [,] [und] [Schuldverschreibungen] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Edelmetalle[n]] [,] [und] [Rohstoffe[n]] [,] [und] [(Zins-)Futures] [,] [und] [Wechselkurse[n]] [,] [und] [Zinssätze[n]] [und] [Investmentanteile[n]] (Basiswert) ist von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 3 Absatz (1) der Emissionsbedingungen ermittelt.

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs [Long] [Call] grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Referenzpreis) und dem [Aktuellen] Basispreis. Beim Typ [Short] [Put] errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem [Aktuellen] Basispreis und dem Referenzpreis. [Beim Typ [Long] [Call] liegt der Aktuelle Basispreis bei Emission unter, beim Typ [Short] [Put] über dem Kurs des Basiswertes.] Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Referenzpreis den [Aktuellen] Basispreis über- (beim Typ [Long] [Call]) bzw. unterschreitet (beim Typ [Short] [Put]). Demnach dient der [Aktuelle] Basispreis als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen. Das Bezugsverhältnis kann als Zahl oder als Bruch ausgedrückt werden und gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Wertpapier bezieht. Zum Beispiel: Bei einem als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnis von 10 bezieht sich ein Wertpapier auf 10 Einheiten des Basiswertes. Dagegen bedeutet ein als Bruch ausgedrücktes Bezugsverhältnis, beispielsweise von 10:1, dass sich 10 Wertpapiere auf 1 Einheit des Basiswertes beziehen. Da sich damit in diesem Beispiel ein Wertpapier auf ein Zehntel eines Basiswertes beziehen würde, könnte man dieses Bezugsverhältnis auch als Zahl 0,1 ausdrücken. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist die oben beschriebene Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem [Aktuellen] Basispreis stets durch das Bezugsverhältnis zu dividieren (bei einem als Bruch ausgedrückten Bezugsverhältnis) bzw. mit dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren (bei einem als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnis). Also im Falle eines [Long][Call] Wertpapiers:

$(\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) / \frac{10}{1}$; oder: $(\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times 0,1$

Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere umzurechnen.

[Im folgenden wird [, **vorbehaltlich des Eintritt eines [Stop-Loss][Knock-Out]-Ereignisses** (wie nachfolgend beschrieben),] die Berechnung des Auszahlungsbetrages anhand eines fiktiven Beispiels dargestellt werden (Transaktionskosten, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben oder Kosten sind hierbei nicht berücksichtigt). **Dieses Beispiel dient allein der Illustration der Funktionsweise der Wertpapiere und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu.**

Als Annahmen liegen den Beispielszenarien zu Grunde:

- Handelswährung: EUR
- Kaufpreis des Anlegers für das Wertpapier: EUR 1,00
- Basiswert: Aktie der Unternehmen AG
- [Aktueller] Basispreis: USD 50,00
- EUR-USD-Wechselkurs am Bewertungstag: USD 1,4500
- Bezugsverhältnis: 10:1

In Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswertes am Bewertungstag erhält der Inhaber eines

a) Wertpapiers des Typs [**Long**] [**Call**] als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:
 (Referenzpreis – [Aktueller] Basispreis) / Bezugsverhältnis / EUR-USD-Wechselkurs

Referenzpreis des Basiswertes	Der Anleger erhält	Der Anleger erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 2,07	einen Gewinn i.H.v. EUR 1,07
USD 70,00	EUR 1,38	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,38
USD 64,50	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 60,00	EUR 0,69	einen Verlust i.H.v. EUR 0,31
USD 50,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 35,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 20,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00

Für den Anleger positive Entwicklung
 Für den Anleger neutrale Entwicklung
 Für den Anleger negative Entwicklung

b) Wertpapiers des Typs [**Short**] [**Put**] als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:
 ([Aktueller] Basispreis – Referenzpreis) / Bezugsverhältnis / EUR-USD-Wechselkurs

Referenzpreis des Basiswertes	Der Anleger erhält	Der Anleger erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 70,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 50,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 45,00	EUR 0,34	einen Verlust i.H.v. EUR 0,66
USD 35,50	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 30,00	EUR 1,38	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,38
USD 10,00	EUR 2,76	einen Gewinn i.H.v. EUR 1,76

Für den Anleger positive Entwicklung
 Für den Anleger neutrale Entwicklung
 Für den Anleger negative Entwicklung

]

[ggf. modifizierte oder weitere Beispielsrechnungen einfügen: [•]]

Laufzeit[, Ausübung durch den Inhaber][, ordentliche Kündigung durch den Emittenten]

[Die Laufzeit der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out-Ereignisses,] [mit dem Bewertungstag] [spätestens am Ausübungsfristende] und die Zahlung des Auszahlungsbetrages

erfolgt gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am Fälligkeitstag.] [Die Laufzeit der Wertpapiere ist vorbehaltlich des Eintretens eines [Stop-Loss][Knock-Out]-Ereignisses grundsätzlich unbefristet.] [Der Anleger hat jedoch das Recht, die [Optionsscheine (amerikanischer Typ)] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] [[X-]Mini-Futures] zu bestimmten Terminen (unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze (3) bis (7) der Emissionsbedingungen) einzulösen (Ausübung) und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen (§ 3 Absatz (1)).] [Darüber hinaus ist der Emittent berechtigt, die [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] [[X-]Mini-Futures] zu bestimmten Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (§ 3 Absatz (8)).]

[Roll-Over bei [Zins-]Futures als Basiswert

Da [Zins-]Futures stets einen bestimmten Verfalltermin haben, bedarf es bei Wertpapieren bezogen auf [Zins-]Futures [, deren Verfalltermin vor dem [Bewertungstag] [Ausübungsfristende] liegt,] regelmäßig eines sog. Roll-Overs, der an dem in den maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt (der Roll-Over-Tag) durchgeführt wird. Hierbei wird der jeweils Aktuelle Basiswert durch einen anderen Basiswert ([Zins-]Future), der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist, ersetzt. [Um weitestgehend unverändert die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere zu gewährleisten, kann der Aktuelle Basispreis [und damit zugleich die [Knock-Out] [Stop-Loss]-Barriere [und das Bezugsverhältnis]] angepasst werden. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Future existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden jeweils Aktuellen Basiswertes übereinstimmen, kann es auch zu einer [, im Übrigen jederzeit möglichen,] Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kommen.]

[[Stop-Loss][Knock-Out]-Ereignis

Notiert der Beobachtungskurs (§ 2 der Emissionsbedingungen) jedoch mindestens einmal [kleiner oder gleich (Typ [Call] [Long]) bzw. größer oder gleich (Typ [Put] [Short])] der [Aktuellen] [Stop-Loss][Knock-Out]-Barriere (§ 2 der Emissionsbedingungen) ([Stop-Loss][Knock-Out]-Ereignis), [verfällt der [Open-End] [X-]Turbo-Optionsschein unmittelbar wertlos und der Auszahlungsbetrag beträgt null] [verfällt der [X-]Mini-Future unmittelbar und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigen Ermessen (§§ 315, 317 BGB) den zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Kurs des Basiswertes (Stop-Loss-Referenzpreis). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag, insbesondere bei schnell fallenden (Long) bzw. steigenden (Short) Basiswertkurs, Null beträgt.] In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Ist während der Laufzeit der Wertpapiere kein [Stop-Loss][Knock-out]-Ereignis eingetreten, wird der Auszahlungsbetrag, der gemäß § 3 Absatz (1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, gezahlt.]

[[Handels-]tägliche Veränderung des Basispreises und [der Knock-Out-Barriere] [regelmäßige Anpassung der Stop-Loss-Barriere]

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis [und die Knock-Out-Barriere] der Wertpapiere [an jedem Handelstag] [täglich] [und zusätzlich bei einem Roll-Over des Basiswertes] verändern kann[, wobei [er] [beide] in der Regel bei Wertpapieren des Typs [Call] [Long] erhöht und bei Wertpapieren des Typs [Put] [Short] vermindert [wird] [werden] (Aktueller Basispreis[/ Aktuelle Knock-Out-Barriere)].] [Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Wertpapieren des Typs [Long] [Call] in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Basispreises, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Typs [Long] [Call] auswirkt. Beim Typ [Short] [Put] kann es durch die Anpassung des Aktuellen Basispreises sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs [Short] [Put] kommen. Eine Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs [Short] [Put] tritt allein aufgrund des Zeitablaufs dann ein, wenn der Aktuelle Finanzierungsspread den Referenzzinssatz (§ 2 der Emissionsbedingungen) übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Wertes der Wertpapiere des Typs [Short] [Put] kommen.]

[Die Stop-Loss-Barriere wird [monatlich] [ggf. anderen Anpassungszeitraum/-turnus einfügen: [•]] [und zusätzlich bei einem Roll-Over des Basiswertes] an den veränderten Basispreis angepasst, indem sie entsprechend des sog. Stop-Loss-Puffers in Abhängigkeit des Aktuellen Basispreises festgelegt wird[; die Stop-Loss-Barriere bleibt sodann grundsätzlich für [diesen Monat] [ggf. anderen Anpassungszeitraum/-turnus einfügen: [•]] unverändert]. Der Stop-Loss-Puffer kann von der Berechnungsstelle im Rahmen der Emissionsbedingungen verändert werden. Darüber hinaus kann, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der [Volatilität] [und/oder] [Zinskurve]), die Stop-Loss-Barriere nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle auch an jedem Handelstag angepasst werden.]

Marktstörung

Für den Fall, dass bei den Wertpapieren [an dem Ausübungstag] [bzw.] [an dem Bewertungstag] [bzw. während der Beobachtungszeit] für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 8 [der Emissionsbedingungen].

Anpassungs- und Kündigungsregelungen

[Der Basiswert] [Ein Korbbestandteil] kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in den Emissionsbedingungen in § 7 aufgeführt sind. Dieser § 7 enthält zudem eine Regelung, die dem Emittenten ein Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung nicht möglich ist.

[Ggf. ergänzende Informationen zur jeweiligen Emission einfügen: [•]]

Die spezifischen Angaben zu den Wertpapieren und den Basiswerten ([Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs)] [Schuldverschreibungen] [Indizes] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [[Zins-] Futures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [Körbe aus [Aktien] [,] [und] [aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs/GDRs)] [,] [und] [Schuldverschreibungen] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Edelmetallen] [,] [und] [Rohstoffen] [,] [und] [[Zins-]Futures] [,] [und] [Wechselkursen] [,] [und] [Zinssätzen] [und] [Investmentanteilen]] [werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein] [sind in den Emissionsbedingungen enthalten]. Sowohl der Basisprospekt als auch [die jeweiligen] [diese] Endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

Die Wertpapiere werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen (Daueremission) und von der Bank Vontobel Europe AG angeboten. Der Emittent betreibt die Emission von Inhaberschuldverschreibungen, wie auch der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere, als laufendes Geschäft und die Neuemission von Inhaberschuldverschreibungen bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage.

[Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker festgesetzt werden. Market Maker ist [•]. Der Beginn des öffentlichen Angebots und der jeweilige Ausgabepreis ergeben sich aus der Tabelle zu den jeweiligen Emissionsbedingungen (Kapitel V). Danach wird der Wertpapierpreis fortlaufend festgesetzt. Das öffentliche Angebot der Wertpapiere läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Das Ende der jeweiligen Laufzeit ergibt sich aus der Tabelle zu den jeweiligen Emissionsbedingungen (Kapitel V). Die Ergebnisse des Angebots (Daueremission) werden voraussichtlich am [•] [auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de] [in einem überregionalen Pflichtblatt] bekannt gegeben.]

[Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist angeboten; die Zeichnungsfrist ergibt sich aus der Tabelle zu den jeweiligen Emissionsbedingungen. Der Ausgabepreis [wird am [•] (Ende der

Zeichnungsfrist) festgesetzt werden] [beträgt [höchstens] [EUR] [•]] [ergibt sich aus der Tabelle zu den jeweiligen Emissionsbedingungen (Kapitel V)]. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, Zeichnungen zu kürzen oder am Ende der Zeichnungsfrist von der Emission Abstand zu nehmen. [Der [Mindest-]/[] [Höchstbetrag] der Zeichnung beträgt [•]]. Ab dem Tag der erstmaligen Börsennotierung, wie er sich aus der Tabelle zu den jeweiligen Emissionsbedingungen (Kapitel V) ergibt, wird der Wertpapierpreis durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker fortlaufend festgesetzt werden. Market Maker ist [•]. Das öffentliche Angebot läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Das Ende der jeweiligen Laufzeit ergibt sich aus der Tabelle zu den jeweiligen Emissionsbedingungen (Kapitel V). Sofern die Endgültigen Angebotsbedingungen die Bestimmung von Einzelheiten der Emission (z.B. Basispreis [, [Stop-Loss][Knock-Out]-Barriere], Bezugsverhältnis oder sonstige Ausstattungsmerkmale) erst zum Ende der Zeichnungsfrist vorsehen, werden diese Einzelheiten von dem Emittenten nach dem Ende der Zeichnungsfrist [auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de] [in einem überregionalen Pflichtblatt] bekanntgegeben.]

[gegebenenfalls weitere Einzelheiten zum öffentlichen Angebot außerhalb Deutschlands einfügen [•]]

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere richtet sich an sachkundige Anleger. Interessierte Anleger können im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland die Wertpapiere über Banken und Sparkassen, ab dem in den jeweiligen Emissionsbedingungen genannten Tag des Beginns des öffentlichen Angebots erwerben bzw. zeichnen. [Das öffentliche Angebot in [Österreich] [,] [und] [•] wird nach der Veröffentlichung dieses Prospekts und der entsprechenden Notifizierung (Übermittlung der Bescheinigung über die Billigung des Prospekts nach [Österreich] [,] [und] [•]) sowie der entsprechenden Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen erfolgen.] Das Mindesthandelsvolumen beträgt jeweils ein Wertpapier. Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de erhalten. Das Settlement (Lieferung der Wertpapiere gegen entsprechende Zahlung) erfolgt in der Regel zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Vertragsschluss bezüglich des Erwerbs der Wertpapiere. Der Anleger erfährt über die Ausführung seiner Order durch Mitteilung seiner Hausbank bzw. Sparkasse (in der Regel durch den Depotauszug). [Die Aufnahme des Handels im Rahmen der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilung möglich.]

Die Übernahme der Wertpapiere erfolgt aufgrund einer zwischen dem Emittenten und der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. April 2005, wonach die von dem Emittenten begebenen Emissionen zunächst von der Bank Vontobel AG übernommen werden. Die Bank Vontobel AG ist ebenfalls eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe.

Im Folgenden werden die Berechnungsstelle sowie die Zahlstellen genannt:

Berechnungsstelle: [Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz] [•]

Hauptzahlstelle: [Bank Vontobel AG, Zürich] [•]

[deutsche Nebenzahlstelle: [Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München] [•]

[weitere Zahlstelle in Österreich: Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg]

[gegebenenfalls weitere Zahlstellen einfügen: [•]]

Die Wertpapiere werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, hinterlegt.

Der Basisprospekt wird nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz durch [die jeweiligen] [diese] Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt.

Die Hinterlegung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die entsprechende Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen sind von interessierten Anlegern die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Ausgabepreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten. Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

[Die Platzierungsprovision beträgt bis zu [•] % des Ausgabepreises [(ohne Ausgabeaufschlag)] bzw. des Verkaufspreises im Sekundärmarkt, wenn letzterer höher ist. Die so genannte Platzierungsprovision wird als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt. Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten oder des Market Makers. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Emittent der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Verkaufspreis.] [Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.] [Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung [dieses Basisprospekts] [dieser Endgültigen Angebotsbedingungen]; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.]

[Die Vertriebsfolgeprovision beträgt bis zu [•] % des Ausgabepreises [(ohne Ausgabeaufschlag)] bzw. des Verkaufspreises im Sekundärmarkt. Die so genannte Vertriebsfolgeprovision wird bestandsabhängig wiederkehrend an die Vertriebsstelle gezahlt. Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten oder des Market Makers.] [Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.] [Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung [dieses Basisprospekts] [dieser Endgültigen Angebotsbedingungen]; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.]

6. Börsennotierung

[Die im Rahmen [des Basisprospekts] [dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel der in den Emissionsbedingungen angegebenen Börsen und Segmente eingezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung ist ebenfalls in den Emissions-

bedingungen angegeben. Es entspricht der derzeitigen Praxis, dass die Notierung der Wertpapiere grundsätzlich zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag endet.]

Die angebotenen Wertpapiere können während der Laufzeit grundsätzlich außerbörslich und ggf. börslich erworben bzw. veräußert werden.

[Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Die Käufer der Wertpapiere sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.]

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- vorübergehendem Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.]

[Ist nur ein außerbörslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen, werden die im Rahmen [des Basisprospekts] [dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] zu begebenden Wertpapiere nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Wertpapiere können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.] [ggf. modifizierte Informationen einfügen, falls nur außerbörslicher Handel vorgesehen ist: [•]]

7. Zusätzliche Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Emissionsbedingungen als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt oder auf der Internetseite [des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de] [•] zu veröffentlichen sind. [Bekanntmachungen in Österreich erfolgen, sofern diese nach österreichischem Recht zwingend erforderlich sind, [im Amtsblatt der Wiener Zeitung] [•].]

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat [den] [diesen] Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und entsprechend veröffentlicht. [Die] [Diese]

Endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie der Basisprospekt auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar sein. Eine Prüfung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen bei dem Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Die in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen ersetzen die in dem Basisprospekt als [•] gekennzeichneten Platzhalter bzw. die als [] gekennzeichneten eckigen Klammern. Dies geschieht durch Ergänzung der jeweiligen Informationen an den entsprechenden Stellen. Die entsprechenden Informationen standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Basisprospektes noch nicht fest.

8. Basiswerte

Bei dem Basiswert handelt es sich [jeweils] um ein[e][n] [Korb von] [Aktie[n] [bzw. [ein] aktienvertretende[s][n] Wertpapier[en]]] [Schuldverschreibung[en]] [[Index][Indizes]] [Edelmetall[en]] [Rohstoff[en]] [[(Zins-)Future[s]]] [Wechselkurs[en]] [[Zinssatz][Zinssätzen]] [Investmentanteil[en]].

[Basiswertbeschreibung und entsprechende Internetseite einfügen;

bei Vontobel-Indizes: vollständige Indexbeschreibung einfügen: [•];

bei Körben: Zusammensetzung und Informationen zu den Korbbestandteilen einfügen; gegebenenfalls Angaben und Beschreibung zum dynamischen Auswahlverfahren einfügen: [•]]

Weitere Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung [der] [des] [Basiswerte[s]] [Korbbestandteile] und [deren] [dessen] Volatilitäten sind auf der [jeweils] angegebenen Internetseite erhältlich.

Der Emittent übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

[Derzeit ist ein öffentliches Angebot der Wertpapiere nur in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen.] [Ein öffentliches Angebot der Wertpapiere ist in der Bundesrepublik Deutschland[,] [und in] [Österreich] geplant.]

Die Verbreitung des Basisprospekts [und dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts [und dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] [Österreich] nach den dort jeweils geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts [und dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dem Basisprospekts [oder diesen Endgültigen Angebotsbedingungen] enthalten sind.

IV. ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Vontobel Financial Products GmbH als Emittent der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 8. Oktober 2010 verwiesen. Bei den in dem genannten Registrierungsformular gemachten sowie den nachfolgenden aktuellen Angaben handelt es sich um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Ergänzung zu Kapitel V.6.1 "Informationen über den Emittenten - Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane - Geschäftsführung, Beirat" des Registrierungsformulars des Emittenten vom 8. Oktober 2010:

Mit Beschluss des Beirats des Emittenten vom 15. Dezember 2012 wurde Herr Dr. Wolfgang Gerhardt als weiterer Geschäftsführer des Emittenten mit Wirkung zum 1. Januar 2011 bestellt. Die Geschäftsführer sind unter der Adresse des Emittenten erreichbar.

V. EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Optionsscheine (europäischer Typ)

Emissionsbedingungen für Optionsscheine (europäischer Typ) [Quanto] auf [Körbe aus] [Aktien] [,] [und] [aktienvertretende[n] Wertpapiere[n] (ADRs/ GDRs)] [,] [und] [Schuldverschreibungen] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Edelmetalle[n]] [,] [und] [Rohstoffe[n]] [,] [und] [[Zins-] Futures] [,] [und] [Wechselkurse[n]] [,] [und] [Zinssätze[n]] [und] [Investmentanteile[n]] (die "Wertpapiere")

[Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere und des Referenzkurses des Basiswertes bei Ausgabe erfolgt in einer Tabelle:]

ISIN	WKN	[Stückzahl]	[•] ¹	Ausgabepreis
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

[In der Tabelle wird als Dezimaltrennzeichen ein Dezimalpunkt (Beispiel: 29.32) und als Tausendertrennzeichen ein Apostroph (Beispiel: 4'300.00) verwendet.]

[Die Emissionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der in der vorstehenden Tabelle ("Tabelle") aufgeführte ISIN]. [Die für eine ISIN geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]

*[Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die Wertpapiere so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") vervollständigt werden. Die Leerstellen in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") als vervollständigt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]*

Beginn des öffentlichen Angebots: [•]

[Zeichnungsfrist: [•]]

[Festlegungstag: [•]]

Ausgabetag: [•]

¹ Hier werden in den endgültigen Angebotsbedingungen die in § 1 und 2 definierten Begriffe in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswertes und der jeweiligen Struktur der Wertpapiere nebeneinander spezifiziert

Valuta:	[•]	
Abwicklungsart:	Zahlung (Cash-Settlement)	
Börsennotierung:	[Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.] [Die Wertpapiere sollen in den Handel der folgenden Börsen einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Handel ist der [•].	
Börse:		Marktsegment:]
	[Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach)	Freiverkehr]
	[Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)	Freiverkehr]
	[•]	[•]

§ 1 Wertpapierrecht, Laufzeit, Status

(1) [mit Nennbetrag: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen. Der Nennbetrag jeder einzelnen Teilschuldverschreibung sowie der jeweilige Gesamtnennbetrag der Wertpapiere sind [jeweils] [nachfolgend] [in der vorstehenden Tabelle] bestimmt.] Der Inhaber eines Wertpapiers ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("**Emittent**") nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen die Tilgung des Wertpapiers zu verlangen ("**Wertpapierrecht**").

(2) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen [oder sonstigen Ausschüttungen]. Eine Ausübung des Wertpapierrechts oder Kündigung der Wertpapiere durch den Inhaber während der Laufzeit ist nicht möglich.

(3) Die Laufzeit ("**Laufzeit**") der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabebetrag und endet – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen – am Bewertungstag. Damit gelten die Wertpapierrechte, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8, als am [letzten] Bewertungstag automatisch ausgeübt [, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist. Anderenfalls verfällt das Wertpapierrecht wertlos].

(4) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen, einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen.

" Ausstattungsmerkmale "	sind der Basiswert, der Basispreis [ggf. weitere Merkmale einfügen: [•]] und das Bezugsverhältnis, wie nachfolgend definiert.
" Handelswährung "	der Wertpapiere ist [EUR] [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Währung].
[" Nennbetrag "]	einer Teilschuldverschreibung ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag] [•].]
[" Gesamtnennbetrag "]	der Wertpapiere ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Be-

	trag] [•].]
"Bankarbeitstag"	ist ein Tag, [an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementsysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind] [•].
"Handelstag"	ist [ein Tag, an dem die Wertpapiere im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Schoach) oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) gehandelt werden. Sind die Wertpapiere an beiden vorgenannten Börsen endgültig nicht mehr notiert, ist jeder [Bankarbeitstag] [Börsentag] ein Handelstag] [•].
"Basiswert"	ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Basiswert ([Aktie][bzw. aktienvertretendes Wertpapier (ADR bzw. GDR)] [Index] [Schuldverschreibung] [Edelmetall] [Rohstoff] [[Zins-]Future] [Wechselkurs] [Zinssatz] [Investmentanteil]). [Dabei entspricht für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen ein [Index][Prozent]punkt einem Betrag von 1,00 der Währung des Basiswertes.] [•]] [bei Wertpapieren bezogen auf Körbe: ein Korb, der sich aus den folgenden Korbbestandteilen zusammensetzt (" Korbzusammensetzung ")]. <i>Tabelle mit (anfänglicher) Korbzusammensetzung einfügen</i> <i>(insbesondere Bezeichnung des jeweiligen Korbbestandteils, ISIN und/oder andere Identifikation, Währung des Korbbestandteils, Art des Korbbestandteils, soweit anwendbar Referenzstelle/ Terminbörse/ Referenzseite/ Bewertungszeitpunkt für jedes Korbbestandteil, anfängliche Gewichtung jedes Korbbestandteils im Korb, Anzahl jedes Korbbestandteils je Korb)</i> <i>Falls Korbzusammensetzung während der Laufzeit nicht statisch ist, dynamisches Auswahlverfahren einfügen: [•]]</i>
	[Bei Wertpapieren auf (Zins-)Futures mit Roll-Over-Funktion:
"Aktueller Basiswert"	ist [vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der " Basiswert bei Ausgabe ", wie in der vorstehenden Tabelle angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert (" Bisheriger Basiswert ") seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert (" Neuer Basiswert ") ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: [•]]
"Roll-Over-Tag"	[wird jeweils nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle bestimmt und liegt maximal zehn Handelstage vor dem letzten Handelstag des jeweils Aktuellen Basiswertes an der Referenzstelle.] [•]]
"Roll-Monat"	[ist] [sind] [•].]
	[Bei allen Wertpapieren:]
"Währung des Basiswertes"	ist [die in der vorstehenden Tabelle genannte Währung] [•].]
Der "Typ"	der Wertpapiere ist [Call] [Put] [entweder Call oder Put, wie in der vorstehenden Tabelle bestimmt].

"Basispreis"	ist [der in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung jeweils] genannte Betrag] [•].
Das "Bezugsverhältnis"	entspricht [dem in der vorstehenden Tabelle genannten, als Bruch ausgedrückten Verhältnis (Anzahl Wertpapiere : Anzahl Basiswerte)] [der in der vorstehenden Tabelle genannten Zahl (Anzahl Basiswerte je einem Wertpapier)] [•]. <i>[ggf. bei Futures als Basiswert oder Korbbestandteil:</i> An jedem Roll-Over-Tag wird das Bezugsverhältnis nach folgender Formel angepasst: <i>[Berechnungsmethode einfügen: [•]]]</i>
"Bewertungstag[e]"	[ist der] [sind die] in der vorstehenden Tabelle genannte Tag[e]. Sollte [der] [ein] Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [den diesem Tag vorausgehenden Börsentag desselben Kalendermonats. Fällt der vorausgehende Börsentag nicht in denselben Kalendermonat wie der ursprüngliche Bewertungstag, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den folgenden Börsentag] <i>[ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].</i>
"Fälligkeitstag[e]"	[ist] [sind] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Tag] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] [•].
["Quanto-Faktor"	[ist] [entspricht] [•]]
["Quanto-Zinssatz"	[ist] [entspricht] [•]]
"Umrechnungskurs"	ist <i>[non-quanto]</i> [der [•] Kurs [für den Bewertungstag] zwischen der Währung [des Basiswertes] [eines Korbbestandteiles] und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int , dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] <i>[ggf. modifizierte Bestimmung für die Ermittlung des maßgeblichen Umrechnungskurses einfügen: [•]]</i> <i>[quanto]</i> [1:1, d.h. eine Einheit der Währung [des Basiswertes] [eines Korbbestandteiles] entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers.] <i>[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [•]]</i>

[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)] als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
"Terminbörse"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
"Börsentag"	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ² .
"Marktstörung"	bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (a) an der Referenzstelle allgemein; oder (b) in dem [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle; oder (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ³

[Regelungen für Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Indizes als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
"Terminbörse"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
"Börsentag"	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird [und an dem der Handel in Optionen auf den Basiswert nicht nach besonderen Bestimmungen der Terminbörse (zum Beispiel Feiertags-

² In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

³ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

regelungen) ausgeschlossen ist]] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].

"Referenzpreis"

ist [der am Bewertungstag [von der Terminbörse („Terminbörse“) festgelegte und veröffentlichte Schlußabrechnungspreis (sog. Final Settlement Price) für [Optionen] [Futures] auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]. Falls der Bewertungstag kein Schlussabrechnungstag für [Optionen] [Futures] auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse ist, ist der Referenzpreis der] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].

"Marktstörung"

bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder
- (b) bezogen auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]; oder
- (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] oder die Indexbestandteile, an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]⁴

[Regelungen für Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen als Korbbestandteil Anwendung.]

["Referenzstelle"

ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]

["Bewertungszeitpunkt"

ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]

"Börsentag"

ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den [Basiswert] [Korbbestandteil] gestellt werden]] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].

"Referenzpreis"

ist [der [(a)] [[am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte [und als] Schlusskurs veröffentlichte] Wert] [[über] [auf] [Seite] [•] [zum Bewertungszeitpunkt] [angezeigte und von dort erhältliche Preis]] des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der] arithmetische Mittelwert der am Bewer-

⁴ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

tungstag von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den [Basiswert] [Korbbestandteil] [zum Bewertungszeitpunkt] [auf Anfrage der Berechnungsstelle] festgestellten [und mitgeteilten] Geld[- und Brief]kurse [, und zwar [in beiden Fällen (a) und (b)] zuzüglich der auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].[•]⁵

"Marktstörung"

bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an den Handelsplätzen allgemein, an denen der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird; oder
- (b) in dem [Basiswert] [Korbbestandteil] bzw. in der dem [Basiswert] [Korbbestandteil] ggf. zugrunde liegenden Referenzgröße bzw. in den Aktien des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] an ihrer jeweils maßgeblichen Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die dem [Basiswert] [Korbbestandteil] ggf. zugrunde liegende Referenzgröße bzw. auf die Aktien des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] an der jeweiligen Terminbörse ("**maßgebliche Terminbörse**") mit dem größten Handelsvolumen in auf diese Referenzgrößen bezogenen Options- und Terminkontrakten.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle bzw. der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle bzw. die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition. [•]⁶

[Regelungen für Edelmetalle als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Edelmetalle als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

["Bewertungszeitpunkt" ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]

"Börsentag" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil] geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den [Basiswert]

⁵ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁶ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

	[Korbbestandteil] berechnet wird] <i>[ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].</i>
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ⁷ .
"Marktstörung"	bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (a) des [Basiswertes] [Korbbestandteils] am Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil], oder (b) in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] bezogenen Options- und Terminkontrakten (" maßgebliche Terminbörse "). Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die maßgebliche Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ⁸

[Regelungen für Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Rohstoffe als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
"Bewertungszeitpunkt"	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
"Börsentag"	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil] geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird] <i>[ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].</i>
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ⁹ .
"Marktstörung"	bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (a) des [Basiswertes] [Korbbestandteils] am Interbankenmarkt für

⁷ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁸ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

⁹ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

den [Basiswert] [Korbbestandteil], oder

- (b) in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] bezogenen Options- und Terminkontrakten ("**maßgebliche Terminbörse**").

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die maßgebliche Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]¹⁰

[Regelungen für (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf [Zins-]Futures als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

"Börsentag" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].

"Referenzpreis" ist [der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement-Price) des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•]¹¹.

"Marktstörung" bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
(a) an der Referenzstelle oder
(b) in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]¹²

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil]

¹⁰ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

¹¹ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

¹² Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Referenzseite"	ist [die in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Bewertungszeitpunkt"	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Börsentag"	ist [ein Tag, an dem die [Referenzstelle] [EZB] üblicherweise ein Fixing für den [Basiswert] [Korbbestandteil] durchführt] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].]
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte und auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs] [•] ¹³ .
"Marktstörung"	liegt vor [bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswertes, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ¹⁴

[Regelungen für Zinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Zinssätze als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Referenzseite"	ist [die in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Bewertungszeitpunkt"	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Börsentag"	ist [ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den [Basiswert] [Korbbestandteil] durchführt] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].]
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz] [•] ¹⁵ .
"Marktstörung"	liegt vor, wenn [die Feststellung des [Basiswertes] [Korbbestandteils], aus welchen Gründen auch immer, unmöglich ist.

¹³ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

¹⁴ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

¹⁵ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]¹⁶

[Regelungen für Investmentanteile als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Investmentanteile als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
"Börsentag"	ist [ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] üblicherweise festgestellt wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ¹⁷ .
"Marktstörung"	liegt vor, wenn [an einem Börsentag der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] von der Referenzstelle nicht festgestellt wird. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ¹⁸

§ 3 Tilgung

(1) Die Wertpapiere werden – vorbehaltlich § 7 und § 8 dieser Emissionsbedingungen – [am Fälligkeitstag] [an den Fälligkeitstagen] nach Maßgabe der folgenden Absätze getilgt.

[Am Fälligkeitstag] [An den Fälligkeitstagen] wird der Emittent einen Auszahlungsbetrag je Wertpapier zahlen.

Der Auszahlungsbetrag entspricht [der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der [am] [an einem] [•] Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis den Basispreis überschreitet (im Falle eines Wertpapiers des Typs Call) bzw. unterschreitet (im Falle eines Wertpapiers des Typs Put), jeweils [Bezugsverhältnis als Bruch: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Zahl: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis [, mindestens aber [1/10 Eurocent]

ggf. andere Berechnungsmethode (insbesondere bei Körben als Basiswert) einfügen: [•]].

(2) Die sich bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet [, es sei denn der Auszahlungsbetrag beträgt 1/10 Eurocent]. Alle auszahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Die erforderlichen Umrechnungen finden zum Umrechnungskurs gemäß § 2 statt.

(3) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Wertpapiere am [jeweiligen] Fälligkeitstag die jeweils fälligen Leistungen der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent [am letzten Fälligkeitstag] von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(4) Falls eine fällige Leistung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Wert-

¹⁶ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

¹⁷ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

¹⁸ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

papierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen zeitlichen Verschiebung zu verlangen.

(5) Alle im Zusammenhang mit den fälligen Leistungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von den fälligen Leistungen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Wertpapierinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(6) Die fälligen Leistungen werden von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Wertpapierinhaber bindend.

(7) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen, [am] [an einem] Bewertungstag, Kündigungstag (wie nachfolgend definiert) bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(8) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Wertpapierinhaber zu überprüfen.

§ 4 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, ("**Clearstream**") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 5 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "**Berechnungsstelle**" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "**Hauptzahlstelle**" ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], "**deutsche Nebenzahlstelle**" ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München], [•]; "**weitere Zahlstelle**" in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die "**Zahlstelle(n)**" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapierinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen

Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 3 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("**Neuer Emittent**") an seine Stelle zu setzen, sofern
- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (b) der Emittent unbedingte und unwiderrufliche zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
 - (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.
- (3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Anpassungen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

[Regelung für Aktien und aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(A)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)] als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund,

[kann der Emittent das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] (Aktie) erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"Stichtag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•].

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzstelle veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Wertpapiere wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass die einen [Basiswert] [Korbbestandteil] des Wertpapiers bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] (Aktie) vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]

[(•) Für aktienvertretende Wertpapiere als [Basiswert] [Korbbestandteil] sind die Bestimmungen in § 7 mit Bezug auf die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;

- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere;
- (e) oder aus einem sonstigen Grund.

Der Emittent kann das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.] [*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen*: [•]]

[Regelungen für Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(B)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Indizes als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Maßgeblich für die Bestimmung des Wertpapierrechts ist das jeweilige Konzept eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] (Index), wie es von der Referenzstelle festgestellt [und veröffentlicht] wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Referenzstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung [und Veröffentlichung] oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Wertpapierrechts erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Der Emittent wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**") berechnet und festgestellt [bzw. veröffentlicht], so wird der Auszahlungsbetrag ggf. auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten [und veröffentlichten] Indexes berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Referenzstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der

Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Wertpapierrechts zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(C)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle [der Ankündigung oder] des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kündigung oder Rückkauf [bzw. (vorzeitige) Rückzahlung] des [Basiswertes] [Korbbestandteils] durch dessen Emittenten,
- (b) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels im [Basiswert] [Korbbestandteil] oder Ersetzung des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [oder]
- (c) Insolvenz des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils],
- (d) Einschränkung der Handelbarkeit des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [oder]
- [(e) negative Ratingveränderung des [Basiswertes] [Korbbestandteils] bzw. dessen Emittenten
- (f) Einführung von Steuern auf Erträge aus dem [Basiswert] [Korbbestandteil], oder]
- [(g)] aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent das Wertpapierrecht vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der von Emittenten eines des [Basiswertes] [Korbbestandteils] entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass z.B. ein [Basiswert] [Korbbestandteil] (Schuldverschreibung) durch einen anderen [Basiswert] [Korbbestandteil] (Schuldverschreibung) oder Schuldverschreibungskorb ersetzt wird [und gegebenenfalls eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird]. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Edelmetalle und Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(D)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf [Edelmetalle] [und] [Rohstoffe] als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) der [Basiswert] [Korbbestandteil] wird von der für die Bestimmung des Referenzpreises des [Basiswertes] [Korbbestandteils] zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt oder
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Referenzpreis für einen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig

durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(E)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf [Zins-]Futures als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Bei Veränderungen der dem jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Referenzstelle, behält sich der Emittent vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] zu ersetzen und ggf. die übrigen Ausstattungsmerkmale (gemäß den Maßnahmen der Referenzstelle) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag an der Referenzstelle, an dem die entsprechenden Terminkontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•]. Die Ersetzung des jeweiligen [Basiswertes] [Korbbestandteils] durch den jeweiligen Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil], ggf. unter weiteren Änderungen der Ausstattungsmerkmale, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Referenzpreis für den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr an der Referenzstelle, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(F)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Änderungen in der Art und Weise der Berechnung eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] ("**Anpassungsereignis**") kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. "**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Referenzpreis für einen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Zinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(G)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Zinssätze als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] kann der Emittent das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„**Stichtag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt.] [•] Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale

beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird ein Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzreferenzstelle**“), berechnet und veröffentlicht, so erfolgt die Berechnung des Wertpapierrechts auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten [Basiswertes] [Korbbestandteils]. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („**Kündigungstag**“). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier („**Kündigungsbetrag**“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Investmentanteile als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(H)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Investmentanteile als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz 2 definiert) bezüglich eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („**Kündigungstag**“). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier („**Kündigungsbetrag**“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(2) Ein "**außerordentliches Fondseignis**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (a) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
- (b) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft;
- (c) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für den Fonds;

- (d) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
- (e) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
- (f) ein Ereignis, welches die Feststellung des Kurses des [Basiswertes] [Korbbestandteils] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

(3) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz 4 definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz 5 definiert) anpassen (die "**Anpassungsmaßnahme**"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale des Wertpapiers beziehen. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(4) Ein "**Anpassungsereignis**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (a) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
- (b) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
- (c) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
- (d) jedes andere mit (a) bis (c) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (a) und (b) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

(5) "**Stichtag**" ist der erste Börsentag, an dem der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („**Kündigungstag**“). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier („**Kündigungsbetrag**“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.] *[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]*

§ 8 Marktstörung

[(1) Wenn [am] [an einem] Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises oder während der Stunde davor eine Marktstörung, wie in § 2 definiert, eintritt oder vorliegt, [oder der Referenzpreis des [Basiswertes] [Korbbestandteils] nicht festgestellt [und veröffentlicht] wird,] so

gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt [bzw. der Referenzpreis des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [zum Bewertungszeitpunkt] wieder festgestellt [und veröffentlicht] wird]. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Ist [der] [ein] Bewertungstag um [fünf] [•] aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser [fünfte] [•] Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes als Referenzpreis bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(3) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und ggf. der (maßgeblichen) Terminbörse.] [ggf. ergänzende Bestimmungen bei Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen: [•]]

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind] [•]. In allen anderen Fällen kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de (auf der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Produktseite oder allgemein unter der Rubrik <<Bekanntmachungen>>)] [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese außerbörslich oder ggf. börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

[(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.] [•]¹⁹

[(6)] [•] Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

[(7)] [•] Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

¹⁹ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann die vorstehende Regelung modifiziert erscheinen.

2. Optionsscheine (amerikanischer Typ)

Emissionsbedingungen für Optionsscheine (amerikanischer Typ) [Quanto] auf [Körbe aus] [Aktien] [,] [und] [aktienvertretende[n] Wertpapiere[n] (ADRs/ GDRs)] [,] [und] [Schuldverschreibungen] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Edelmetalle[n]] [,] [und] [Rohstoffe[n]] [,] [und] [[Zins-] Futures] [,] [und] [Wechselkurse[n]] [,] [und] [Zinssätze[n]] [und] [Investmentanteile[n]] (die "Wertpapiere")

[Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere und des Referenzkurses des Basiswertes bei Ausgabe erfolgt in einer Tabelle:]

ISIN	WKN	[Stückzahl]	[•] ²⁰	Ausgabepreis
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

[In der Tabelle wird als Dezimaltrennzeichen ein Dezimalpunkt (Beispiel: 29.32) und als Tausendertrennzeichen ein Apostroph (Beispiel: 4'300.00) verwendet.]

[Die Emissionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der in der vorstehenden Tabelle ("Tabelle") aufgeführte ISIN]. [Die für eine ISIN geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]

*[Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die Wertpapiere so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") vervollständigt werden. Die Leerstellen in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") als vervollständigt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]*

Beginn des öffentlichen Angebots: [•]
 [Zeichnungsfrist: [•]]
 [Festlegungstag: [•]]
 Ausgabetag: [•]
 Valuta: [•]
 Abwicklungsart: Zahlung (Cash-Settlement)

²⁰ Hier werden in den endgültigen Angebotsbedingungen die in § 1 und 2 definierten Begriffe in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswertes und der jeweiligen Struktur der Wertpapiere nebeneinander spezifiziert

Börsennotierung: [Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.] [Die Wertpapiere sollen in den Handel der folgenden Börsen einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Handel ist der [•].

Börse:	Marktsegment:]
[Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach)	Freiverkehr]
[Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)	Freiverkehr]
[•]	[•]

§ 1 Wertpapierrecht, Laufzeit, automatische Ausübung, Status

(1) [mit Nennbetrag: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen. Der Nennbetrag jeder einzelnen Teilschuldverschreibung sowie der jeweilige Gesamtnennbetrag der Wertpapiere sind [jeweils] [nachfolgend] [in der vorstehenden Tabelle] bestimmt.] Der Inhaber eines Wertpapiers ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("**Emittent**") nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen die Tilgung des Wertpapiers zu verlangen ("**Wertpapierrecht**").

(2) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen [oder sonstigen Ausschüttungen]. Eine Kündigung der Wertpapiere während der Laufzeit durch die Inhaber ist nicht möglich.

(3) Die Laufzeit ("**Laufzeit**") der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabebetrag und endet – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen – am Ausübungsfristende (wie in § 2 definiert). Vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8, gelten die Wertpapierrechte, die bis zum Ausübungsfristende durch die Inhaber nicht gemäß § 3 Absätze 3 bis 7 ausgeübt worden sind, ohne weitere Voraussetzung als an diesem Tag automatisch ausgeübt [, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist. Anderenfalls verfällt das Wertpapierrecht wertlos].

(4) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen, einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen.

" Ausstattungsmerkmale "	sind der Basiswert, der Basispreis [ggf. weitere Merkmale einfügen: [•]] und das Bezugsverhältnis, wie nachfolgend definiert.
" Handelswährung "	der Wertpapiere ist [EUR] [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Währung].
" Nennbetrag "	einer Teilschuldverschreibung ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag] [•].]
" Gesamtnennbetrag "	der Wertpapiere ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag] [•].]
" Bankarbeitstag "	ist ein Tag, [an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlement-

systeme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind] [•].

"Handelstag"

ist [ein Tag, an dem die Wertpapiere im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) gehandelt werden. Sind die Wertpapiere an beiden vorgenannten Börsen endgültig nicht mehr notiert, ist jeder [Bankarbeitstag] [Börsentag] ein Handelstag] [•].

"Basiswert"

ist

[der in der vorstehenden Tabelle genannte Basiswert ([Aktie][bzw. aktienvertretendes Wertpapier (ADR bzw. GDR)] [Index] [Schuldverschreibung] [Edelmetall] [Rohstoff] [[Zins-]Future] [Wechselkurs] [Zinssatz] [Investmentanteil]). [Dabei entspricht für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen ein [Index][Prozent]punkt einem Betrag von 1,00 der Währung des Basiswertes.] [•]]

[bei Wertpapieren bezogen auf Körbe:

ein Korb, der sich aus den folgenden Korbbestandteilen zusammensetzt ("**Korbzusammensetzung**").

Tabelle mit (anfänglicher) Korbzusammensetzung einfügen

(insbesondere Bezeichnung des jeweiligen Korbbestandteils, ISIN und/oder andere Identifikation, Währung des Korbbestandteils, Art des Korbbestandteils, soweit anwendbar Referenzstelle/ Terminbörse/ Referenzseite/ Bewertungszeitpunkt für jedes Korbbestandteil, anfängliche Gewichtung jedes Korbbestandteils im Korb, Anzahl jedes Korbbestandteils je Korb)

Falls Korbzusammensetzung während der Laufzeit nicht statisch ist, dynamisches Auswahlverfahren einfügen: [•]]

[Bei Wertpapieren auf (Zins-)Futures mit Roll-Over-Funktion:

"Aktueller Basiswert"

ist [vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der "**Basiswert bei Ausgabe**", wie in der vorstehenden Tabelle angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert ("**Bisheriger Basiswert**") seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ("**Neuer Basiswert**") ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird] [*ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: [•]*].

["Roll-Over-Tag"

[wird jeweils nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle bestimmt und liegt maximal zehn Handelstage vor dem letzten Handelstag des jeweils Aktuellen Basiswertes an der Referenzstelle.] [•]]

["Roll-Monat"

[ist] [sind] [•].]

[Bei allen Wertpapieren:]

["Währung des Basiswertes"

ist [die in der vorstehenden Tabelle genannte Währung] [•].]

Der "Typ"

der Wertpapiere ist [Call] [Put] [entweder Call oder Put, wie in der vorstehenden Tabelle bestimmt].

"Basispreis"

ist [der in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung jeweils] genannte Betrag] [•].

Das "Bezugsverhältnis"	entspricht [dem in der vorstehenden Tabelle genannten, als Bruch ausgedrückten Verhältnis (Anzahl Wertpapiere : Anzahl Basiswerte)] [der in der vorstehenden Tabelle genannten Zahl (Anzahl Basiswerte je einem Wertpapier)] [ggf. modifizierte Bestimmung einfügen: [•]]. [ggf. bei (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil: An jedem Roll-Over-Tag wird das Bezugsverhältnis nach folgender Formel angepasst: [Berechnungsmethode einfügen: [•]]]
"Erster Ausübungstag"	ist der [in der vorgenannten Tabelle bestimmte Tag] [•].
"Ausübungsfristende"	ist der [in der vorgenannten Tabelle bestimmte Tag] [•].
"Mindestausübungsmenge"	ist [1.000] [•] Wertpapiere.
"Bewertungstag"	ist [jeweils (i) ein Ausübungstag, an dem die Wertpapiere gemäß § 3 Absätze 3 bis 7 durch den Inhaber ausgeübt werden oder (ii) das Ausübungsfristende, an dem die Wertpapiere gemäß § 1 Absatz 3 als ausgeübt gelten). Sollte [der] [ein] Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [den diesem Tag vorausgehenden Börsentag desselben Kalendermonats. Fällt der vorausgehende Börsentag nicht in denselben Kalendermonat wie der ursprüngliche Bewertungstag, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den folgenden Börsentag] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]]..
"Fälligkeitstag"	ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Tag] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] [•].
["Quanto-Faktor"	[ist] [entspricht] [•]]
["Quanto-Zinssatz"	[ist] [entspricht] [•]]
"Umrechnungskurs"	ist <i>[non-quanto]</i> [der [•] Kurs [für den Bewertungstag] zwischen der Währung [des Basiswertes] [eines Korbbestandteiles] und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int , dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [ggf. modifizierte Bestimmung für die Ermittlung des maßgeblichen Umrechnungskurses einfügen: [•]] <i>[quanto]</i> [1:1, d.h. eine Einheit der Währung [des Basiswertes] [eines Korbbestandteiles] entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers.]

[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [•]]

[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)] als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

"Terminbörse" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

"Börsentag" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].

"Referenzpreis" ist [der an einem Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•]²¹.

"Marktstörung" bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Referenzstelle allgemein; oder

(b) in dem [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle; oder

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]²²

[Regelungen für Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Indizes als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

"Terminbörse" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] ge-

²¹ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

²² Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

	nannte] [•].
"Börsentag"	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird [und an dem der Handel in Optionen auf den Basiswert nicht nach besonderen Bestimmungen der Terminbörse (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist]. [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]]]
"Referenzpreis"	ist [der an einem Bewertungstag [von der Terminbörse („Terminbörse“) festgelegte und veröffentlichte Schlußabrechnungspreis (sog. Final Settlement Price) für [Optionen] [Futures] auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]. Falls der Bewertungstag kein Schlussabrechnungstag für [Optionen] [Futures] auf den Basiswert an der Terminbörse ist, ist der Referenzpreis der] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [Basiswertes] [Korbbestandteils]].
"Marktstörung"	bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels <ul style="list-style-type: none"> (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder (b) bezogen auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]; oder (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] oder die Indexbestandteile, an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden. <p>Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]²³</p>

[Regelungen für Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen als Korbbestandteil Anwendung.]

["Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
["Bewertungszeitpunkt"	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Börsentag"	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den [Basiswert] [Korbbestandteil] gestellt werden] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]]] .

²³ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

"Referenzpreis"

ist [der [(a)] [[an einem Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte [und als] Schlusskurs veröffentlichte] Wert] [[über] [auf] Seite [•] [zum Bewertungszeitpunkt] [angezeigte und von dort erhältliche Preis]] des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der] arithmetische Mittelwert der an einem Bewertungstag von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den [Basiswert] [Korbbestandteil] [zum Bewertungszeitpunkt] [auf Anfrage der Berechnungsstelle] festgestellten [und mitgeteilten] Geld[- und Brief]kurse [, und zwar [in beiden Fällen (a) und (b)] zuzüglich der auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].] [•]²⁴

"Marktstörung"

bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an den Handelsplätzen allgemein, an denen der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird; oder
- (b) in dem [Basiswert] [Korbbestandteil] bzw. in der dem [Basiswert] [Korbbestandteil] ggf. zugrunde liegenden Referenzgröße bzw. in den Aktien des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] an ihrer jeweils maßgeblichen Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die dem [Basiswert] [Korbbestandteil] ggf. zugrunde liegende Referenzgröße bzw. auf die Aktien des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] an der jeweiligen Terminbörse ("**maßgebliche Terminbörse**") mit dem größten Handelsvolumen in auf diese Referenzgrößen bezogenen Options- und Terminkontrakten.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle bzw. der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle bzw. die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]²⁵

[Regelungen für Edelmetalle als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Edelmetalle als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"

ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

²⁴ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

²⁵ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

" Bewertungszeitpunkt "	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
" Börsentag "	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil] geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].
" Referenzpreis "	ist [der an einem Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ²⁶ .
" Marktstörung "	bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels <ul style="list-style-type: none"> (a) des [Basiswertes] [Korbbestandteils] am Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil], oder (b) in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] bezogenen Options- und Terminkontrakten ("maßgebliche Terminbörse")]. <p>Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die maßgebliche Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]²⁷</p>

[Regelungen für Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Rohstoffe als Korbbestandteil Anwendung.]

" Referenzstelle "	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
" Bewertungszeitpunkt "	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
" Börsentag "	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil] geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].

²⁶ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

²⁷ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

"Referenzpreis"	ist [der an einem Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ²⁸ .
"Marktstörung"	<p>bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels</p> <p>(a) des [Basiswertes] [Korbbestandteils] am Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil], oder</p> <p>(b) in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] bezogenen Options- und Terminkontrakten ("maßgebliche Terminbörse").</p> <p>Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die maßgebliche Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]²⁹</p>

[Regelungen für (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf [Zins-]Futures als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
"Börsentag"	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird] [•].
"Referenzpreis"	ist [der an einem Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement-Price) des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ³⁰ .
"Marktstörung"	<p>bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels</p> <p>(a) an der Referenzstelle oder</p> <p>(b) in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle.</p> <p>Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte</p>

²⁸ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

²⁹ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

³⁰ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]³¹

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Referenzseite"	ist [die in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Bewertungszeitpunkt"	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Börsentag"	ist [ein Tag, an dem die [Referenzstelle] [EZB] üblicherweise ein Fixing für den [Basiswert] [Korbbestandteil] durchführt] [<i>ggf. modifizierte Regelung einfügen:</i> [•]].]
"Referenzpreis"	ist [der an einem Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte und auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs] [•] ³² .
"Marktstörung"	liegt vor [bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswertes, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ³³

[Regelungen für Zinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Zinssätze als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Referenzseite"	ist [die in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Bewertungszeitpunkt"	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]

³¹ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

³² In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

³³ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

"Börsentag"	ist [ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den [Basiswert] [Korbbestandteil] durchführt] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [●]].
"Referenzpreis"	ist [der an einem Bewertungstag [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz] [●] ³⁴ .
"Marktstörung"	liegt vor, wenn [die Feststellung des [Basiswertes] [Korbbestandteils], aus welchen Gründen auch immer, unmöglich ist. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [●] ³⁵

[Regelungen für Investmentanteile als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Investmentanteile als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [●].
"Börsentag"	ist [ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] üblicherweise festgestellt wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [●]].
"Referenzpreis"	ist [der an einem Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [●] ³⁶ .
"Marktstörung"	liegt vor, wenn [an einem Börsentag der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] von der Referenzstelle nicht festgestellt wird. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [●] ³⁷

§ 3 Tilgung, Ausübungsrecht des Inhabers

(1) Die Wertpapiere werden – vorbehaltlich § 7 und § 8 dieser Emissionsbedingungen – [am Fälligkeitstag] [an den Fälligkeitstagen] nach Maßgabe der folgenden Absätze getilgt.

[Am Fälligkeitstag] [An den Fälligkeitstagen] wird der Emittent einen Auszahlungsbetrag je Wertpapier zahlen.

Der Auszahlungsbetrag entspricht [der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der [am] [an einem] Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis den Basispreis überschreitet (im Falle eines Wertpapiers des Typs Call) bzw. unterschreitet (im Falle eines Wertpapiers des Typs Put), jeweils [*Bezugsverhältnis als Bruch*: dividiert durch das] [*Bezugsverhältnis als Zahl*: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis [, mindestens aber 1/10 Eurocent]

ggf. andere Berechnungsmethode (insbesondere bei Körben als Basiswert) einfügen: [●]].

(2) Die sich bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet [, es sei denn der Auszahlungsbetrag beträgt 1/10 Eurocent].

³⁴ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

³⁵ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

³⁶ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

³⁷ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

Alle auszahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Die erforderlichen Umrechnungen finden zum Umrechnungskurs gemäß § 2 statt.

(3) Vorbehaltlich § 7 und § 8 dieser Emissionsbedingungen kann der Inhaber das Wertpapierrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an jedem [Bankarbeitstag] [Börsentag] [ggf. *andere Bestimmung von möglichen Ausübungstagen einfügen: [•]*] ab dem Ersten Ausübungstag (inklusive) bis zum Ausübungsfristende ausüben [, sofern die Wertpapiere an jenem Tag [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EU-WAX)] [•] gehandelt werden] ("**Ausübungsrecht des Inhabers**"). [Sind die Wertpapiere an beiden vorgenannten Börsen endgültig nicht mehr notiert, kann der Inhaber das Wertpapierrecht an jedem [Bankarbeitstag] [Börsentag] [ggf. *andere Bestimmung von möglichen Ausübungstagen einfügen: [•]*] ausüben].

Die Ausübung des Wertpapierrechts gibt dem Inhaber das in § 3 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

(4) Zur wirksamen Ausübung des Wertpapierrechts muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ)] ("**Ausübungszeitpunkt**") am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•] eine Ausübungserklärung abgeben.

Das Wertpapierrecht des Inhabers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestzahl für die Ausübung (Mindestausübungsmenge, wie in § 2 bestimmt) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Überschüssige Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(5) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers des Wertpapiers, hiermit sein Wertpapierrecht auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, deren Wertpapierrechte ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(6) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 7 und § 8 dieser Emissionsbedingungen – an diesem Tag wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (4) und (5) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("**Ausübungstag**"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

[*bei Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert/ Korbbestandteil einfügen: Der Ausübungstag verschiebt sich auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], sofern er auf einen Tag eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft des Basiswertes fällt.*]

(7) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Wertpapiere am [jeweiligen] Fälligkeitstag die jeweils fälligen Leistungen der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent [am letzten Fälligkeitstag] von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Falls eine fällige Leistung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Wert-

papierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen zeitlichen Verschiebung zu verlangen.

(10) Alle im Zusammenhang mit den fälligen Leistungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von den fälligen Leistungen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Wertpapierinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die fälligen Leistungen werden von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Wertpapierinhaber bindend.

(12) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen, [am] [an einem] Bewertungs-, Kündigungstag (wie nachfolgend definiert) bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(13) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Wertpapierinhaber zu überprüfen.

§ 4 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, ("**Clearstream**") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 5 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "**Berechnungsstelle**" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "**Hauptzahlstelle**" ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], "**deutsche Nebenzahlstelle**" ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München], [•]; "**weitere Zahlstelle**" in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die "**Zahlstelle(n)**" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapierinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen

Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 3 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("**Neuer Emittent**") an seine Stelle zu setzen, sofern
- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (b) der Emittent unbedingte und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
 - (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.
- (3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Anpassungen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

[Regelung für Aktien und aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(A)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)] als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund,

[kann der Emittent das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] (Aktie) erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•].

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzstelle veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Wertpapiere wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass die einen [Basiswert] [Korbbestandteil] des Wertpapiers bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] (Aktie) vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]

[(•) Für aktienvertretende Wertpapiere als [Basiswert] [Korbbestandteil] sind die Bestimmungen in § 7 mit Bezug auf die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;

(e) oder aus einem sonstigen Grund.

Der Emittent kann das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.] *[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]*

[Regelungen für Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(B)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Indizes als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Maßgeblich für die Bestimmung des Wertpapierrechts ist das jeweilige Konzept eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] (Index), wie es von der Referenzstelle festgestellt [und veröffentlicht] wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Referenzstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung [und Veröffentlichung] oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Wertpapierrechts erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Der Emittent wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**") berechnet und festgestellt [bzw. veröffentlicht], so wird der Zahlungsbetrag ggf. auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten [und veröffentlichten] Indexes berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Referenzstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Wertpapierrechts zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(C)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle [der Ankündigung oder] des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kündigung oder Rückkauf [bzw. (vorzeitige) Rückzahlung] des [Basiswertes] [Korbbestandteils] durch dessen Emittenten,
- (b) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels im [Basiswert] [Korbbestandteil] oder Ersetzung des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [oder]
- (c) Insolvenz des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils],
- (d) Einschränkung der Handelbarkeit des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [oder]
- [(e) negative Ratingveränderung des [Basiswertes] [Korbbestandteils] bzw. dessen Emittenten
- (f) Einführung von Steuern auf Erträge aus dem [Basiswert] [Korbbestandteil], oder]
- [(g)] aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent das Wertpapierrecht vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der von Emittenten eines des [Basiswertes] [Korbbestandteils] entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass z.B. ein [Basiswert] [Korbbestandteil] (Schuldverschreibung) durch einen anderen [Basiswert] [Korbbestandteil] (Schuldverschreibung) oder Schuldverschreibungskorb ersetzt wird [und gegebenenfalls eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird]. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der

Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Edelmetalle und Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(D)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf [Edelmetalle] [und] [Rohstoffe] als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) der [Basiswert] [Korbbestandteil] wird von der für die Bestimmung des Referenzpreises des [Basiswertes] [Korbbestandteils] zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt oder
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Referenzpreis für einen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(E) [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf [Zins-]Futures als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Bei Veränderungen der dem jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Referenzstelle, behält sich der Emittent vorbehaltenlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] zu ersetzen und ggf. die übrigen Ausstattungsmerkmale (gemäß den Maßnahmen der Referenzstelle) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag an der Referenzstelle, an dem die entsprechenden Terminkontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•]. Die Ersetzung des jeweiligen [Basiswertes] [Korbbestandteils] durch den jeweiligen Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil], ggf. unter weiteren Änderungen der Ausstattungsmerkmale, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Referenzpreis für den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr an der Referenzstelle, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(F)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Änderungen in der Art und Weise der Berechnung eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] ("**Anpassungsereignis**") kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt] [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Referenzpreis für einen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:* [•]]

[*Regelungen für Zinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil*]

[*Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:*

[(G)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Zinssätze als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] kann der Emittent das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„**Stichtag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt.] [•] Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird ein Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzreferenzstelle**“), berechnet und veröffentlicht, so erfolgt die Berechnung des Wertpapierrechts auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten [Basiswertes] [Korbbestandteils]. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („**Kündigungstag**“). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier („**Kündigungsbetrag**“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Investmentanteile als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(H)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Investmentanteile als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz 2 definiert) bezüglich eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („**Kündigungstag**“). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier („**Kündigungsbetrag**“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(2) Ein "**außerordentliches Fondseignis**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (a) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
- (b) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft;
- (c) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für den Fonds;
- (d) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;

- (e) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
- (f) ein Ereignis, welches die Feststellung des Kurses des [Basiswertes] [Korbbestandteils] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

(3) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz 4 definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz 5 definiert) anpassen (die "**Anpassungsmaßnahme**"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale des Wertpapiers beziehen. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(4) Ein "**Anpassungsereignis**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (a) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
- (b) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
- (c) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
- (d) jedes andere mit (a) bis (c) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (a) und (b) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

(5) "**Stichtag**" ist der erste Börsentag, an dem der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.] *[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]*

§ 8 Marktstörung

[(1) Wenn [am] [an einem] Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises oder während der Stunde davor eine Marktstörung, wie in § 2 definiert, eintritt oder vorliegt, [oder der Referenzpreis des [Basiswertes] [Korbbestandteils] nicht festgestellt [und veröffentlicht] wird,] so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt [bzw. der Referenzpreis des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [zum Bewertungszeitpunkt] wieder

festgestellt [und veröffentlicht] wird]. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Ist [der] [ein] Bewertungstag um [fünf] [•] aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser [fünfte] [•] Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes als Referenzpreis bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(3) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und ggf. der (maßgeblichen) Terminbörse.] [*ggf. ergänzende Bestimmungen bei Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen:* [•]]

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind] [•]. In allen anderen Fällen kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de (auf der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Produktseite oder allgemein unter der Rubrik <<Bekanntmachungen>>)] [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese außerbörslich oder ggf. börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

[(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.] [•]³⁸

[(6)] [•] Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

[(7)] [•] Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

³⁸ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann die vorstehende Regelung modifiziert erscheinen.

3. [X-]Turbo-Optionsscheine

Emissionsbedingungen für [X-]Turbo-Optionsscheine [Quanto] auf [Körbe aus] [Aktien] [,] [und] [aktienvertretende[n] Wertpapiere[n] (ADRs/ GDRs)] [,] [und] [Schuldverschreibungen] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Edelmetalle[n]] [,] [und] [Rohstoffe[n]] [,] [und] [[Zins-] Futures] [,] [und] [Wechselkurse[n]] [,] [und] [Zinssätze[n]] [und] [Investmentanteile[n]] (die "Wertpapiere")

[Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere und des Referenzkurses des Basiswertes bei Ausgabe erfolgt in einer Tabelle:]

ISIN	WKN	[Stückzahl]	[•] ³⁹	Ausgabepreis
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

[In der Tabelle wird als Dezimaltrennzeichen ein Dezimalpunkt (Beispiel: 29.32) und als Tausendertrennzeichen ein Apostroph (Beispiel: 4'300.00) verwendet.]

[Die Emissionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der in der vorstehenden Tabelle ("Tabelle") aufgeführte ISIN]. [Die für eine ISIN geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]

*[Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die Wertpapiere so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") vervollständigt werden. Die Leerstellen in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") als vervollständigt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]*

Beginn des öffentlichen Angebots: [•]
 [Zeichnungsfrist: [•]]
 [Festlegungstag: [•]]
 Ausgabetag: [•]
 Valuta: [•]
 Abwicklungsart: Zahlung (Cash-Settlement)

³⁹ Hier werden in den endgültigen Angebotsbedingungen die in § 1 und 2 definierten Begriffe in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswertes und der jeweiligen Struktur der Wertpapiere nebeneinander spezifiziert

Börsennotierung: [Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.] [Die Wertpapiere sollen in den Handel der folgenden Börsen einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Handel ist der [•].

Börse:	Marktsegment:]
[Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach)	Freiverkehr]
[Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)	Freiverkehr]
[•]	[•]

§ 1 Wertpapierrecht, Laufzeit, Status

(1) [mit Nennbetrag: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen. Der Nennbetrag jeder einzelnen Teilschuldverschreibung sowie der jeweilige Gesamtnennbetrag der Wertpapiere sind [jeweils] [nachfolgend] [in der vorstehenden Tabelle] bestimmt.] Der Inhaber eines Wertpapiers ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("**Emittent**") nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen die Tilgung des Wertpapiers zu verlangen ("**Wertpapierrecht**").

(2) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen [oder sonstigen Ausschüttungen]. Eine Ausübung des Wertpapierrechts oder Kündigung der Wertpapiere durch den Inhaber während der Laufzeit ist nicht möglich.

(3) Die Laufzeit ("**Laufzeit**") der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabebetrag und endet – vorbehaltlich eines vorzeitigen unmittelbaren wertlosen Verfalls gemäß § 3 bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen – am Bewertungstag. Damit gelten die Wertpapierrechte, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8, als am [letzten] Bewertungstag automatisch ausgeübt [, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist. Anderenfalls verfällt das Wertpapierrecht wertlos].

(4) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen, einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen.

" Ausstattungsmerkmale "	sind der Basiswert, der Basispreis, die Knock-Out-Barriere [ggf. weitere Merkmale einfügen: [•]] und das Bezugsverhältnis, wie nachfolgend definiert.
" Handelswährung "	der Wertpapiere ist [EUR] [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Währung].
" Nennbetrag "	einer Teilschuldverschreibung ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag] [•].]
" Gesamtnennbetrag "	der Wertpapiere ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag] [•].]

"Bankarbeitstag"	ist ein Tag, [an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementsysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind] [•].
"Handelstag"	ist [ein Tag, an dem die Wertpapiere im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Schoach) oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) gehandelt werden. Sind die Wertpapiere an beiden vorgenannten Börsen endgültig nicht mehr notiert, ist jeder [Bankarbeitstag] [Börsentag] ein Handelstag] [•].
"Basiswert"	ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Basiswert ([Aktie][bzw. aktienvertretendes Wertpapier (ADR bzw. GDR)] [Index] [Schuldverschreibung] [Edelmetall] [Rohstoff] [[Zins-]Future] [Wechselkurs] [Zinssatz] [Investmentanteil]). [Dabei entspricht für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen ein [Index][Prozent]punkt einem Betrag von 1,00 der Währung des Basiswertes.] [•]]
	<i>[bei Wertpapieren bezogen auf Körbe:</i> ein Korb, der sich aus den folgenden Korbbestandteilen zusammensetzt (" Korbzusammensetzung "). <i>Tabelle mit (anfänglicher) Korbzusammensetzung einfügen</i> <i>(insbesondere Bezeichnung des jeweiligen Korbbestandteils, ISIN und/oder andere Identifikation, Währung des Korbbestandteils, Art des Korbbestandteils, soweit anwendbar Referenzstelle/ Terminbörse/ Referenzseite/ Bewertungszeitpunkt für jedes Korbbestandteil, anfängliche Gewichtung jedes Korbbestandteils im Korb, Anzahl jedes Korbbestandteils je Korb)</i> <i>Falls Korbzusammensetzung während der Laufzeit nicht statisch ist, dynamisches Auswahlverfahren einfügen: [•]]</i>
	<i>[Bei Wertpapieren auf (Zins-)Futures mit Roll-Over-Funktion:</i>
"Aktueller Basiswert"	ist [vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der " Basiswert bei Ausgabe ", wie in der vorstehenden Tabelle angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert (" Bisheriger Basiswert ") seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert (" Neuer Basiswert ") ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: [•]]
["Roll-Over-Tag"	[wird jeweils nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle bestimmt und liegt maximal zehn Handelstage vor dem letzten Handelstag des jeweils Aktuellen Basiswertes an der Referenzstelle.] [•]]
["Roll-Monat"	[ist] [sind] [•].]
	<i>[Bei allen Wertpapieren:]</i>
["Währung des Basiswertes"	ist [die in der vorstehenden Tabelle genannte Währung] [•].]
Der " Typ "	der Wertpapiere ist [Down and Out Call (" Call ") [Up and Out Put (" Put ")]] [entweder Down and Out Call (" Call ") oder Up and Out Put (" Put "), wie in der vorstehenden Tabelle bestimmt].

"Basispreis"	ist [der in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung jeweils] genannte Betrag] [•].
"Knock-Out-Barriere"	ist [der in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung jeweils] genannte Betrag] [•].
"Beobachtungszeit"	[ist der in der vorstehenden Tabelle genannte [Zeitraum (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [Zeitpunkt]] [entspricht der Laufzeit] [•].
"Beobachtungskurs "	<p>ist [der [Aktie, aktienvertretendes Wertpapier, Index, Future, Schuldverschreibung, Investmentanteil: von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte] [Edelmetall, Wechselkurs, Zinssätze, Schuldverschreibung: am Interbankenmarkt tatsächlich gehandelte] [Kurs] [Investmentanteil: Wert] des [jeweiligen] Basiswertes] [bei X-Turbo-Optionsscheinen zusätzlich einfügen: und des [X-DAX®-Index – ISIN [•] – ("X-Index")]] [ggf. modifizierte Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen: [•]].</p> <p>[Falls sich die Zeiten, zu denen der Basiswert [und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird, ändern, so ändert sich der Beobachtungskurs im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.]</p> <p>[Für die Feststellung der Berührung oder des Über- bzw. Unterschreitens der Knock-Out Barriere durch den [Basiswert] [oder den X-Index] [Beobachtungskurs] (gemäß § 3) ist jede Kursfeststellung des Basiswertes [oder des X-Index] durch die Referenzstelle [während] [zu] der Beobachtungszeit der Wertpapiere maßgeblich [, und zwar, vorbehaltlich etwaiger künftiger Veränderungen der Berechnungszeiten durch die Referenzstelle, zu den [üblichen] Zeiten, zu denen der Basiswert [und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird.]]</p>
Das "Bezugsverhältnis"	<p>entspricht</p> <p>[dem in der vorstehenden Tabelle genannten, als Bruch ausgedrückten Verhältnis (Anzahl Wertpapiere : Anzahl Basiswerte)]</p> <p>[der in der vorstehenden Tabelle genannten Zahl (Anzahl Basiswerte je einem Wertpapier)]</p> <p>[ggf. modifizierte Bestimmung einfügen: [•]].</p> <p>[ggf. bei (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil:</p> <p>An jedem Roll-Over-Tag wird das Bezugsverhältnis nach folgender Formel angepasst: [Berechnungsmethode einfügen: [•]]]</p>
"Bewertungstag[e]"	<p>[ist der] [sind die] in der vorstehenden Tabelle genannte Tag[e].</p> <p>Sollte [der] [ein] Bewertungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [den diesem Tag vorausgehenden Börsentag desselben Kalendermonats. Fällt der vorausgehende Börsentag nicht in denselben Kalendermonat wie der ursprüngliche Bewertungstag, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den folgenden Börsentag] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].</p>
"Fälligkeitstag[e]"	[ist] [sind] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Tag] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] [•].

"Quanto-Faktor" [ist] [entspricht] [•]]

"Quanto-Zinssatz" [ist] [entspricht] [•]]

"Umrechnungskurs" ist

[non-quanto]

[der [•] Kurs [für den Bewertungstag] zwischen der Währung [des Basiswertes] [eines Korbbestandteiles] und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] *[ggf. modifizierte Bestimmung für die Ermittlung des maßgeblichen Umrechnungskurses einfügen: [•]]*

[quanto]

[1:1, d.h. eine Einheit der Währung [des Basiswertes] [eines Korbbestandteiles] entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers.]

[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [•]]

[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)] als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

"Terminbörse" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

"Börsentag" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird.] *[ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]]*

"Referenzpreis" ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•]⁴⁰.

"Marktstörung" bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Referenzstelle allgemein; oder
- (b) in dem [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse, falls solche dort

⁴⁰ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]⁴¹

[Regelungen für Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Indizes als Korbbestandteil Anwendung.]

- "Referenzstelle"** ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
- "Terminbörse"** ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
- "Börsentag"** ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird [und an dem der Handel in Optionen auf den Basiswert nicht nach besonderen Bestimmungen der Terminbörse (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist].] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]]
- "Referenzpreis"** ist [der am Bewertungstag [von der Terminbörse („Terminbörse“) festgelegte und veröffentlichte Schlußabrechnungspreis (sog. Final Settlement Price) für [Optionen] [Futures] auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]. Falls der Bewertungstag kein Schlussabrechnungstag für [Optionen] [Futures] auf den Basiswert an der Terminbörse ist, ist der Referenzpreis der] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [Basiswertes] [Korbbestandteils]].
- "Marktstörung"** bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder
 - (b) bezogen auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]; oder
 - (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] oder die Indexbestandteile, an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene

⁴¹ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]⁴²

[Regelungen für Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen als Korbbestandteil Anwendung.]

- "Referenzstelle" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
- "Bewertungszeitpunkt" ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
- "Börsentag" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den [Basiswert] [Korbbestandteil] gestellt werden]] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].]
- "Referenzpreis" ist [der [(a)] [[am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte [und als] Schlusskursveröffentlichte] Wert] [[über] [auf] Seite [•] [zum Bewertungszeitpunkt] [angezeigte und von dort erhältliche Preis]] des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der] arithmetische Mittelwert der am Bewertungstag von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den [Basiswert] [Korbbestandteil] [zum Bewertungszeitpunkt] [auf Anfrage der Berechnungsstelle] festgestellten [und mitgeteilten] Geld[- und Brief]kurse [, und zwar [in beiden Fällen (a) und (b)] zuzüglich der auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].][•]⁴³
- "Marktstörung" bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (a) an den Handelsplätzen allgemein, an denen der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird; oder
 - (b) in dem [Basiswert] [Korbbestandteil] bzw. in der dem [Basiswert] [Korbbestandteil] ggf. zugrunde liegenden Referenzgröße bzw. in den Aktien des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] an ihrer jeweils maßgeblichen Börse; oder
 - (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die dem [Basiswert] [Korbbestandteil] ggf. zugrunde liegende Referenzgröße bzw. auf die Aktien des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] an der jeweiligen Terminbörse ("**maßgebliche Terminbörse**") mit dem größten Handelsvolumen in auf diese Referenzgrößen bezogenen Options- und Terminkontrakten.

⁴² Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

⁴³ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle bzw. der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle bzw. die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]⁴⁴

[Regelungen für Edelmetalle als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Edelmetalle als Korbbestandteil Anwendung.]

- "Referenzstelle"** ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
- ["Bewertungszeitpunkt"** ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
- "Börsentag"** ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil] geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].
- "Referenzpreis"** ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•]⁴⁵.
- "Marktstörung"** bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (a) des [Basiswertes] [Korbbestandteils] am Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil], oder
 - (b) in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] bezogenen Options- und Terminkontrakten ("**maßgebliche Terminbörse**").

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die maßgebliche Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen

⁴⁴ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

⁴⁵ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁴⁶ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

nicht unter die vorstehende Definition.] [•]⁴⁶

[Regelungen für Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Rohstoffe als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

["Bewertungszeitpunkt" ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]

"Börsentag" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil] geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].

"Referenzpreis" ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•]⁴⁷.

"Marktstörung" bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) des [Basiswertes] [Korbbestandteils] am Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil], oder

(b) in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] bezogenen Options- und Terminkontrakten ("**maßgebliche Terminbörse**").

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die maßgebliche Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]⁴⁸

[Regelungen für (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf [Zins-]Futures als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] ge-

⁴⁷ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁴⁸ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

	nannte] [•].
"Börsentag"	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird] [•].
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement-Price) des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ⁴⁹ .
"Marktstörung"	bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (a) an der Referenzstelle oder (b) in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ⁵⁰

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil Anwendung.]

["Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
["Referenzseite"	ist [die in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
["Bewertungszeitpunkt"	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Börsentag"	ist [ein Tag, an dem die [Referenzstelle] [EZB] üblicherweise ein Fixing für den [Basiswert] [Korbbestandteil] durchführt] [<i>ggf. modifizierte Regelung einfügen:</i> [•]].]
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte und auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs] [•] ⁵¹ .
"Marktstörung"	liegt vor [bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswertes, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

⁴⁹ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁵⁰ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

⁵¹ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]⁵²

[Regelungen für Zinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Zinssätze als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Referenzseite"	ist [die in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Bewertungszeitpunkt"	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Börsentag"	ist [ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den [Basiswert] [Korbbestandteil] durchführt] [<i>ggf. modifizierte Regelung einfügen:</i> [•]].]
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz] [•] ⁵³ .
"Marktstörung"	liegt vor, wenn [die Feststellung des [Basiswertes] [Korbbestandteils], aus welchen Gründen auch immer, unmöglich ist. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ⁵⁴

[Regelungen für Investmentanteile als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Investmentanteile als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Börsentag"	ist [ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] üblicherweise festgestellt wird] [<i>ggf. modifizierte Regelung einfügen:</i> [•]].]
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ⁵⁵ .
"Marktstörung"	liegt vor, wenn [an einem Börsentag der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] von der Referenzstelle nicht festgestellt wird. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ⁵⁶

⁵² Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

⁵³ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁵⁴ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

⁵⁵ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁵⁶ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

§ 3 Tilgung, Knock-Out-Ereignis

(1) Die Wertpapiere werden – vorbehaltlich eines vorzeitigen unmittelbaren wertlosen Verfalls (gemäß den Regelungen in diesem Abschnitt bzw. vorbehaltlich § 7 und § 8 dieser Emissionsbedingungen – [am Fälligkeitstag] [an den Fälligkeitstagen] nach Maßgabe der folgenden Absätze getilgt.

[Am Fälligkeitstag] [An den Fälligkeitstagen] wird der Emittent einen Auszahlungsbetrag je Wertpapier zahlen.

Der Auszahlungsbetrag entspricht [der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der [am] [an einem] Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis den Basispreis überschreitet (im Falle eines Wertpapiers des Typs Call) bzw. unterschreitet (im Falle eines Wertpapiers des Typs Put), jeweils [*Bezugsverhältnis als Bruch: dividiert durch das*] [*Bezugsverhältnis als Zahl: multipliziert mit dem*] Bezugsverhältnis [, mindestens aber 1/10 Eurocent]

ggf. andere Berechnungsmethode (insbesondere bei Körben als Basiswert) einfügen: [●]].

Berührt oder unterschreitet der Beobachtungskurs (bei Wertpapieren des Typs Call) bzw. berührt oder überschreitet der Beobachtungskurs (bei Wertpapieren des Typs Put) [während] [zu] der Beobachtungszeit der Wertpapiere die Knock-Out-Barriere ("**Knock-Out-Ereignis**") verfallen die Wertpapiere unmittelbar [wertlos]. Der Auszahlungsbetrag beträgt in diesem Fall [Null] [1/10 Eurocent und wird 5 Bankarbeitstage nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses durch den Emittenten ausgezahlt].

Der vorzeitige Verfall der Wertpapiere durch Berührung der Knock-Out-Barriere wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

(2) Die sich bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet [, es sei denn der Auszahlungsbetrag beträgt 1/10 Eurocent]. Alle auszuzahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Die erforderlichen Umrechnungen finden zum Umrechnungskurs gemäß § 2 statt.

(3) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Wertpapiere am [jeweiligen] Fälligkeitstag die jeweils fälligen Leistungen der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent [am letzten Fälligkeitstag] von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(4) Falls eine fällige Leistung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen zeitlichen Verschiebung zu verlangen.

(5) Alle im Zusammenhang mit den fälligen Leistungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von den fälligen Leistungen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Wertpapierinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(6) Die fälligen Leistungen werden von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Wertpapierinhaber bindend.

(7) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen, am [jeweiligen] Bewertungs-, Kündigungstag (wie nachfolgend definiert) bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(8) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Wertpapierinhaber zu überprüfen.

§ 4 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, ("**Clearstream**") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 5 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "**Berechnungsstelle**" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "**Hauptzahlstelle**" ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], "**deutsche Nebenzahlstelle**" ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München], [•]; "**weitere Zahlstelle**" in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die "**Zahlstelle(n)**" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapierinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 3 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("**Neuer Emittent**") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Anpassungen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

[Regelung für Aktien und aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(A)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)] als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund,

[kann der Emittent das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] (Aktie) erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•].

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzstelle veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Wertpapiere wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass die einen [Basiswert] [Korbbestandteil] des Wertpapiers bildende Aktie durch einen Akti-

enkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] (Aktie) vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]

[(•) Für aktienvertretende Wertpapiere als [Basiswert] [Korbbestandteil] sind die Bestimmungen in § 7 mit Bezug auf die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (e) oder aus einem sonstigen Grund.

Der Emittent kann das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.] [*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:* [•]]

[Regelungen für Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(B)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Indizes als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Maßgeblich für die Bestimmung des Wertpapierrechts ist das jeweilige Konzept eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] (Index), wie es von der Referenzstelle festgestellt [und veröffentlicht] wur-

de, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Referenzstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung [und Veröffentlichung] oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Wertpapierrechts erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Der Emittent wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**") berechnet und festgestellt [bzw. veröffentlicht], so wird der Auszahlungsbetrag ggf. auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten [und veröffentlichten] Indexes berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Referenzstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Wertpapierrechts zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(C)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle [der Ankündigung oder] des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kündigung oder Rückkauf [bzw. (vorzeitige) Rückzahlung] des [Basiswertes] [Korbbestandteils] durch dessen Emittenten,
- (b) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels im [Basiswert] [Korbbestandteil] oder Ersetzung des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [oder]
- (c) Insolvenz des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils],
- (d) Einschränkung der Handelbarkeit des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [oder]
- [(e) negative Ratingveränderung des [Basiswertes] [Korbbestandteils] bzw. dessen Emittenten
- (f) Einführung von Steuern auf Erträge aus dem [Basiswert] [Korbbestandteil], oder]
- [(g)] aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent das Wertpapierrecht vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der von Emittenten eines des [Basiswertes] [Korbbestandteils] entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass z.B. ein [Basiswert] [Korbbestandteil] (Schuldverschreibung) durch einen anderen [Basiswert] [Korbbestandteil] (Schuldverschreibung) oder Schuldverschreibungskorb ersetzt wird [und gegebenenfalls eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird]. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Edelmetalle und Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(D)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf [Edelmetalle] [und] [Rohstoffe] als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) der [Basiswert] [Korbbestandteil] wird von der für die Bestimmung des Referenzpreises des [Basiswertes] [Korbbestandteils] zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt oder
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"Stichtag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Referenzpreis für einen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(E)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf [Zins-]Futures als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Bei Veränderungen der dem jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Referenzstelle, behält sich der Emittent vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] zu ersetzen und ggf. die übrigen Ausstattungsmerkmale (gemäß den Maßnahmen der Referenzstelle) anzupassen.]

renzstelle) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag an der Referenzstelle, an dem die entsprechenden Terminkontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•]. Die Ersetzung des jeweiligen [Basiswertes] [Korbbestandteils] durch den jeweiligen Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil], ggf. unter weiteren Änderungen der Ausstattungsmerkmale, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Referenzpreis für den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr an der Referenzstelle, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]*]

[*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil*]

[*Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:*

[(F)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Änderungen in der Art und Weise der Berechnung eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] ("**Anpassungsereignis**") kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt] [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Referenzpreis für einen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in

diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Zinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(G)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Zinssätze als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] kann der Emittent das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„**Stichtag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt] [•]. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird ein Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzreferenzstelle**“), berechnet und veröffentlicht, so erfolgt die Berechnung des Wertpapierrechts auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten [Basiswertes] [Korbbestandteils]. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („**Kündigungstag**“). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier („**Kündigungsbetrag**“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 Absätze entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Investmentanteile als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(H)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Investmentanteile als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz 2 definiert) bezüglich eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („**Kündigungstag**“). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier („**Kündigungsbetrag**“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(2) Ein "**außerordentliches Fondseignis**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (a) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
- (b) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft;
- (c) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für den Fonds;
- (d) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
- (e) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
- (f) ein Ereignis, welches die Feststellung des Kurses des [Basiswertes] [Korbbestandteils] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

(3) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz 4 definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz 5 definiert) anpassen (die "**Anpassungsmaßnahme**"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale des Wertpapiers beziehen. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(4) Ein "**Anpassungsereignis**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (a) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;

- (b) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
- (c) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
- (d) jedes andere mit (a) bis (c) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (a) und (b) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

(5) "**Stichtag**" ist der erste Börsentag, an dem der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier („**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.] *[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]*

§ 8 Marktstörung

[(1) Wenn [am] [an einem] Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises oder während der Stunde davor eine Marktstörung, wie in § 2 definiert, eintritt oder vorliegt, [oder der Referenzpreis des [Basiswertes] [Korbbestandteils] nicht festgestellt [und veröffentlicht] wird,] so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt [bzw. der Referenzpreis des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [zum Bewertungszeitpunkt] wieder festgestellt [und veröffentlicht] wird]. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Ist [der] [ein] Bewertungstag um [fünf] [•] aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser [fünfte] [•] Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes als Referenzpreis bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(3) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und ggf. der (maßgeblichen) Terminbörse.]

[(4) Wenn während der Beobachtungszeit eine Marktstörung gemäß § 2 vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der Beobachtungskurs eines Basiswerts die Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. überschreitet, nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) des Emittenten ausgesetzt; der Emittent wird sich bemühen, eine solche Aussetzung unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung für die nach § 3 Absatz 1 notwendige Beobachtung des Kurses eines Basiswertes anstelle des Beobachtungskurses

des Basiswertes nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen anderen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen - selbst nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen.

(5) Entspricht das Ende der Beobachtungszeit dem Bewertungstag, und verschiebt sich der Bewertungstag gemäß Absatz (1) und (2), so verschiebt sich das Ende der Beobachtungszeit entsprechend.]] [ggf. ergänzende Bestimmungen bei Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen: [•]]

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind] [•]. In allen anderen Fällen kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de (auf der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Produktseite oder allgemein unter der Rubrik <<Bekanntmachungen>>)] [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese außerbörslich oder ggf. börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückgeworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

[(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.] [•]⁵⁷

[(6)] [•] Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

[(7)] [•] Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

⁵⁷ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann die vorstehende Regelung modifiziert erscheinen.

4. [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine]

Emissionsbedingungen für [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] [Quanto] auf [Körbe aus] [Aktien] [,] [und] [aktienvertretende[n] Wertpapiere[n] (ADRs/ GDRs)] [,] [und] [Schuldverschreibungen] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Edelmetalle[n]] [,] [und] [Rohstoffe[n]] [,] [und] [[Zins-] Futures] [,] [und] [Wechselkurse[n]] [,] [und] [Zinssätze[n]] [und] [Investmentanteile[n]] (die "Wertpapiere")

[Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere und des Referenzkurses des Basiswertes bei Ausgabe erfolgt in einer Tabelle:]

ISIN	WKN	[Stückzahl]	[•] ⁵⁸	Ausgabepreis
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

[In der Tabelle wird als Dezimaltrennzeichen ein Dezimalpunkt (Beispiel: 29.32) und als Tausendertrennzeichen ein Apostroph (Beispiel: 4'300.00) verwendet.]

[Die Emissionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der in der vorstehenden Tabelle ("Tabelle") aufgeführte ISIN]. [Die für eine ISIN geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]

[Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die Wertpapiere so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") vervollständigt werden. Die Leerstellen in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") als vervollständigt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

Beginn des öffentlichen Angebots:	[•]
[Zeichnungsfrist:	[•]]
[Festlegungstag:	[•]]
Ausgabetag:	[•]
Valuta:	[•]
Abwicklungsart:	Zahlung (Cash-Settlement)

⁵⁸ Hier werden in den endgültigen Angebotsbedingungen die in § 1 und 2 definierten Begriffe in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswertes und der jeweiligen Struktur der Wertpapiere nebeneinander spezifiziert

Börsennotierung: [Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.] [Die Wertpapiere sollen in den Handel der folgenden Börsen einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Handel ist der [•].

Börse:	Marktsegment:]
[Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach)	Freiverkehr]
[Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)	Freiverkehr]
[•]	[•]

§ 1 Wertpapierrecht, Laufzeit, Status

(1) [mit Nennbetrag: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen. Der Nennbetrag jeder einzelnen Teilschuldverschreibung sowie der jeweilige Gesamtnennbetrag der Wertpapiere sind [jeweils] [nachfolgend] [in der vorstehenden Tabelle] bestimmt.] Der Inhaber eines Wertpapiers ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("**Emittent**") nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen die Tilgung des Wertpapiers zu verlangen ("**Wertpapierrecht**").

(2) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen [oder sonstigen Ausschüttungen]. Eine Kündigung der Wertpapiere durch die Inhaber während der Laufzeit ist nicht möglich.

(3) Die Laufzeit ("**Laufzeit**") der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabebetrag und ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen - grundsätzlich unbegrenzt (open-end).

(4) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen, einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen.

"**Ausstattungsmerkmale**" sind der Basiswert, der Basispreis, die [Stop-Loss] [Knock-Out] -Barriere [ggf. weitere Merkmale einfügen: [•]] und das Bezugsverhältnis, wie nachfolgend definiert.

"**Handelswährung**" der Wertpapiere ist [EUR] [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Währung].

["**Nennbetrag**"] einer Teilschuldverschreibung ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag] [•].]

["**Gesamtnennbetrag**"] der Wertpapiere ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag] [•].]

"**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, [an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementsysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und [•]] geöffnet sind] [•].

"Handelstag"	ist [ein Tag, an dem die Wertpapiere im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Schoach) oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) gehandelt werden. Sind die Wertpapiere an beiden vorgenannten Börsen endgültig nicht mehr notiert, ist jeder [Bankarbeitstag] [Börsentag] ein Handelstag] [•].
Der "Typ"	der Wertpapiere ist [Long] [Down and Out Call ("Call")] [Short] [Up and Out Put ("Put")] [entweder [Long] [Down and Out Call ("Call")] oder [Short] [Up and Out Put ("Put")], wie in der vorstehenden Tabelle bestimmt].
"Erster Ausübungstag"	ist der [in der vorgenannten Tabelle bestimmte Tag] [•].
"Mindestausübungsmenge"	ist [1.000] [•] Wertpapiere.
"Basiswert"	ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Basiswert ([Aktie][bzw. aktienvertretendes Wertpapier (ADR bzw. GDR)] [Index] [Schuldverschreibung] [Edelmetall] [Rohstoff] [[Zins-]Future] [Wechselkurs] [Zinssatz] [Investmentanteil]). [Dabei entspricht für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen ein [Index][Prozent]punkt einem Betrag von 1,00 der Währung des Basiswertes.] [•]]

[bei Wertpapieren bezogen auf Körbe:

ein Korb, der sich aus den folgenden Korbbestandteilen zusammensetzt ("**Korbzusammensetzung**").

Tabelle mit (anfänglicher) Korbzusammensetzung einfügen

(insbesondere Bezeichnung des jeweiligen Korbbestandteils, ISIN und/oder andere Identifikation, Währung des Korbbestandteils, Art des Korbbestandteils, soweit anwendbar Referenzstelle/ Terminbörse/ Referenzseite/ Bewertungszeitpunkt für jedes Korbbestandteil, anfängliche Gewichtung jedes Korbbestandteils im Korb, Anzahl jedes Korbbestandteils je Korb)

Falls Korbzusammensetzung während der Laufzeit nicht statisch ist, dynamisches Auswahlverfahren einfügen: [•]]

["Währung des Basiswertes"]	ist [die in der vorstehenden Tabelle genannte Währung] [•].]
-----------------------------	--

[Bei Wertpapieren auf (Zins-)Futures:

"Roll-Over-Tag"	ist [jeweils maximal zehn Handelstage vor dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswertes an der Referenzstelle] [•].
"Roll-Over-Monat"	[ist jeweils Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember] [sind die in der vorstehenden Tabelle bestimmten Monate] [•].
"Basiswert am Ausgabetag"	ist der in der vorstehenden Tabelle genannte Future. An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktsspezifikationen aufweist.
"Aktueller Basiswert"	ist [vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der Basiswert am Ausgabetag. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat

an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert (Future) ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird] [ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: [•]].

"Initiale Roll-Over-Gebühr"

ist [der in der vorstehenden Tabelle bestimmte Betrag] [•].

"Maximale Roll-Over-Gebühr"

ist [der in der vorstehenden Tabelle bestimmte Betrag] [•].

"Roll-Over-Gebühr"

ist ein Betrag in der Währung des Basiswertes, der von der Zahl- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) im Bereich zwischen Null und der am Ausgabebetrag für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Roll-Over-Gebühr festgelegt wird. Dieser hängt insbesondere von der Liquidität des Basiswertes ab.]

[Bei allen Wertpapieren:]

"Basispreis am Ausgabebetrag"

ist [der in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung jeweils] genannte Betrag] [•].

Der "Aktuelle Basispreis"

entspricht am Ausgabebetrag dem Basispreis am Ausgabebetrag. Der Aktuelle Basispreis wird von der Berechnungsstelle [an jedem Handelstag] [•] angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

Bei Wertpapieren des Typs [Long][Call] erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$[FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div]$$

[ggf. modifizierte Berechnungsformel einfügen, insb. bei (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil ist der Referenzzinssatz r aus der Formel zu entfernen: [•]]

Bei Wertpapieren des Typs [Short][Put] erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$[FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div]$$

[ggf. modifizierte Berechnungsformel einfügen, insb. bei (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil ist der Referenzzinssatz r aus der Formel zu entfernen: [•]]

FL_n: Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

FL_a: Basispreis vor der Anpassung.

[**r**: Referenzzinssatz: [der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.] [ggf. abweichenden Zinssatz bestimmen: [•]]]

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Ausgabebetrag für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread an jedem Anpassungstag festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Margiüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive)

und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

[divf: Steuerfaktor für eine etwaige Dividendenzahlung. Der Steuerfaktor liegt im Bereich zwischen Null und Eins und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) festgesetzt. Hierbei können Beträge Berücksichtigung finden, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um Steuern, Abgaben, Abzüge, Einbehaltungen oder sonstigen Gebühren Rechnung zu tragen.

div: Ausbezahlte Dividenden (oder andere Ausschüttungen) zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).][*ggf. modifizierte Methode zur Behandlung von Dividenden und Ausschüttungen einfügen: [•]*]

Das Ergebnis der Berechnung wird bei Wertpapieren des Typs [Long] [Call] einer Aufrundung, bei Wertpapieren des Typs [Short] [Put] einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Basispreises unterzogen.

[Bei Wertpapieren auf (Zins-)Futures:

Der Aktuelle Basispreis wird an jedem Roll-Over-Tag zusätzlich angepasst. Die Anpassung erfolgt unmittelbar nach der oben definierten Anpassung des Aktuellen Basispreises und wird gemäß folgender Formeln entsprechend durchgeführt:

Bei **Wertpapieren des Typs [Long][Call]** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_{ns} = FL_n - (RORP_a - ROF) + (RORP_n + ROF)$$

Bei **Wertpapieren des Typs [Short][Put]** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_{ns} = FL_n - (RORP_a + ROF) + (RORP_n - ROF) \text{ wobei:}$$

FL_{ns}: Aktueller Basispreis nach Roll-Over.

FL_n: Aktueller Basispreis vor Roll-Over.

RORP_a: Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert vor Roll-Over.

RORP_n: Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert nach Roll-Over.

ROF: Roll-Over-Gebühr.

]

[Der "**Roll-Over-Referenzpreis**"

wird an jedem Roll-Over-Tag von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen basierend auf den an der Referenzstelle gehandelten und veröffentlichten Preisen des Aktuellen Basiswertes innerhalb von einer Stunde vor und inklusive dem Zeitpunkt der Bestimmung des offiziellen Abrechnungspreises (Settlement-Price) von diesem bestimmt.]

[Bei allen Wertpapieren:]

"**Maximaler Finanzierungsspread**"

ist [•] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Prozentsatz].

"**Rundung des Basispreises**"

ist [•] [die in der vorstehenden Tabelle angegebene Zahl].

"**[Stop-Loss][Knock-Out]-Barriere am Ausgabetag**"

ist [der in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung jeweils] genannte Betrag] [•].

[Die "**Aktuelle Stop-Loss-Barriere**

entspricht am Ausgabetag der Stop-Loss-Barriere am Ausgabetag. Die Stop-Loss-Barriere wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss-Barriere Anpassungstag angepasst.

Bei **Wertpapieren des Typs Long** wird die Aktuelle Stop-Loss-Barriere nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss-Barriere aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Bei **Wertpapieren des Typs Short** wird die Aktuelle Stop-Loss-Barriere nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss-Barriere abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

StL: Aktuelle Stop-Loss-Barriere.

FL_n: Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.

"Stop-Loss-Barriere Anpassungstag"

ist [der erste Handelstag jedes Monats [und jeder Tag, an dem es an der Referenzstelle zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt (<<Ex-Dividend Tag>> des Basiswertes)] [und jeder Roll-Over-Tag]. Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Wertpapiere möglich] [•].

Der **"Aktuelle Stop-Loss Puffer"**

ist ein an jedem Stop-Loss-Barriere Anpassungstag von der Berechnungsstelle bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Ausgabetag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer.

"Maximaler Stop-Loss Puffer"

ist [•] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Prozentsatz].

"Rundung der Stop-Loss-Barriere"

ist [•] [die in der vorstehenden Tabelle angegebene Zahl].

]

[Die **"Aktuelle Knock-Out-Barriere"**

entspricht dem Aktuellen Basispreis.]

"Beobachtungszeit"

[ist der in der vorstehenden Tabelle genannte [Zeitraum (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [Zeitpunkt]] [entspricht der Laufzeit] [•].

"Beobachtungskurs "

ist [der [Aktie, aktienvertretendes Wertpapier, Index, Future, Schuldverschreibung, Investmentanteil: von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte] [Edelmetall, Wechselkurs, Zinssätze, Schuldverschreibung: am Interbankenmarkt tatsächlich gehandelte] [Kurs] [Investmentanteil: Wert] des [jeweiligen] Basiswertes] [bei X-Turbo-Optionsscheinen zusätzlich einfügen: und des [X-DAX®-Index – ISIN [•] – ("X-Index")]] [ggf. modifizierte Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen: [•]].

[Falls sich die Zeiten, zu denen der Basiswert [und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird, ändern, so ändert sich der Beobachtungskurs im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.]

[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens der [Stop-Loss] [Knock-Out] -Barriere durch den [Basiswert]

	[oder den X-Index] [Beobachtungskurs] ist jede Kursfeststellung durch die Referenzstelle während der Beobachtungszeit maßgeblich [, und zwar, vorbehaltlich etwaiger künftiger Veränderungen der Berechnungszeiten durch die Referenzstelle, zu den [üblichen] Zeiten, zu denen der Basiswert [und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird].]
Das "Bezugsverhältnis"	entspricht [dem in der vorstehenden Tabelle genannten, als Bruch ausgedrückten Verhältnis (Anzahl Wertpapiere : Anzahl Basiswerte)] [der in der vorstehenden Tabelle genannten Zahl (Anzahl Basiswerte je einem Wertpapier)] [ggf. modifizierte Bestimmung einfügen: [•]].
"Bewertungstag"	ist der Handelstag, an dem die Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden [oder (c) an dem ein Stop-Loss-Ereignis eintritt.] Der Eintritt eines [Stop-Loss] [Knock-Out]-Ereignisses (wie nachfolgend definiert) geht einer Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vor. Sollte der Bewertungstag [kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].
"Bewertungskurs"	ist – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Wertpapiere oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag [bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses – der Stop-Loss-Referenzpreis (wie nachfolgend definiert)].
"Fälligkeitstag"	ist [der in der vorstehenden Tabelle genannte Tag] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
["Quanto-Faktor"]	[ist] [entspricht] [•]]
["Quanto-Zinssatz"]	[ist] [entspricht] [•]]
"Umrechnungskurs"	ist <i>[non-quanto]</i> [der [•] Kurs [für den Bewertungstag] zwischen der Währung [des Basiswertes] [eines Korbbestandteiles] und der Handelswährung, wie er [von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und] [•] auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int , dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [•] [Seite [•]] erscheint. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [ggf. modifizierte Bestimmung für die ermittlung des maßgeblichen Umrechnungskurses einfügen: [•]] <i>[quanto]</i> [1:1, d.h. eine Einheit der Währung [des Basiswertes] [eines Korbbestandteiles] entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers.]

[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [•]]

[Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)] als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

"Terminbörse" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

"Börsentag" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird.] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]]

"Referenzpreis" ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•]⁵⁹.

"Marktstörung" bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Referenzstelle allgemein; oder

(b) in dem [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle; oder

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]⁶⁰

[Regelungen für Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Indizes als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

"Terminbörse" ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] ge-

⁵⁹ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁶⁰ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

	nannte] [•].
"Börsentag"	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird [und an dem der Handel in Optionen auf den Basiswert nicht nach besonderen Bestimmungen der Terminbörse (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist].] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]]
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag [von der Terminbörse („Terminbörse“) festgelegte und veröffentlichte Schlußabrechnungspreis (sog. Final Settlement Price) für [Optionen] [Futures] auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]. Falls der Bewertungstag kein Schlussabrechnungstag für [Optionen] [Futures] auf den Basiswert an der Terminbörse ist, ist der Referenzpreis der] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskursdes [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].
"Marktstörung"	bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels <ul style="list-style-type: none"> (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder (b) bezogen auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]; oder (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] oder die Indexbestandteile, an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ⁶¹

[Regelungen für Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen als Korbbestandteil Anwendung.]

["Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
["Bewertungszeitpunkt"	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Börsentag"	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den [Basiswert] [Korbbestandteil] gestellt werden]] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].

⁶¹ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

"Referenzpreis"

ist [der [(a)] [[am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte [und] [als] Schlusskurs veröffentlichte] Wert] [[über] [auf] Seite [•] [zum Bewertungszeitpunkt] [angezeigte und von dort erhältliche Preis]] des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der] arithmetische Mittelwert der am Bewertungstag von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den [Basiswert] [Korbbestandteil] [zum Bewertungszeitpunkt] [auf Anfrage der Berechnungsstelle] festgestellten [und mitgeteilten] Geld[- und Brief]kurse [, und zwar [in beiden Fällen (a) und (b)] zuzüglich der auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].] [•]⁶²

"Marktstörung"

bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an den Handelsplätzen allgemein, an denen der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird; oder
- (b) in dem [Basiswert] [Korbbestandteil] bzw. in der dem [Basiswert] [Korbbestandteil] ggf. zugrunde liegenden Referenzgröße bzw. in den Aktien des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] an ihrer jeweils maßgeblichen Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die dem [Basiswert] [Korbbestandteil] ggf. zugrunde liegende Referenzgröße bzw. auf die Aktien des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] an der jeweiligen Terminbörse ("**maßgebliche Terminbörse**") mit dem größten Handelsvolumen in auf diese Referenzgrößen bezogenen Options- und Terminkontrakten.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle bzw. der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle bzw. die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]⁶³

[Regelungen für Edelmetalle als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Edelmetalle als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"

ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].

⁶² In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁶³ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

" Bewertungszeitpunkt "	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
" Börsentag "	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil] geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].
" Referenzpreis "	ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ⁶⁴ .
" Marktstörung "	bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels <ul style="list-style-type: none"> (a) des [Basiswertes] [Korbbestandteils] am Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil], oder (b) in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] bezogenen Options- und Terminkontrakten ("maßgebliche Terminbörse")]. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die maßgebliche Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ⁶⁵

[Regelungen für Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Rohstoffe als Korbbestandteil Anwendung.]

" Referenzstelle "	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
" Bewertungszeitpunkt "	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
" Börsentag "	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil] geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].

⁶⁴ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁶⁵ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ⁶⁶ .
"Marktstörung"	<p>bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels</p> <p>(a) des [Basiswertes] [Korbbestandteils] am Interbankenmarkt für den [Basiswert] [Korbbestandteil], oder</p> <p>(b) in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] bezogenen Options- und Terminkontrakten ("maßgebliche Terminbörse").</p> <p>Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die maßgebliche Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]⁶⁷</p>

[Regelungen für (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf [Zins-]Futures als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
"Börsentag"	ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt wird] [<i>ggf. modifizierte Regelung einfügen:</i> [•]].
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement-Price) des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ⁶⁸ .
"Marktstörung"	<p>bedeutet [die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels</p> <p>(a) an der Referenzstelle oder</p> <p>(b) in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle.</p> <p>Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle zurückzuführen ist.</p>

⁶⁶ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁶⁷ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

⁶⁸ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

Die durch die Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•]⁶⁹

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Referenzseite"	ist [die in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Bewertungszeitpunkt"	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Börsentag"	ist [ein Tag, an dem die [Referenzstelle] [EZB] üblicherweise ein Fixing für den [Basiswert] [Korbbestandteil] durchführt] [<i>ggf. modifizierte Regelung einfügen:</i> [•]].]
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte und auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs] [•] ⁷⁰ .
"Marktstörung"	liegt vor [bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswertes, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ⁷¹

[Regelungen für Zinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Zinssätze als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Referenzseite"	ist [die in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]
"Bewertungszeitpunkt"	ist der [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].]

⁶⁹ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

⁷⁰ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁷¹ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

"Börsentag"	ist [ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den [Basiswert] [Korbbestandteil] durchführt] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz] [•] ⁷² .
"Marktstörung"	liegt vor, wenn [die Feststellung des [Basiswertes] [Korbbestandteils], aus welchen Gründen auch immer, unmöglich ist. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ⁷³

[Regelungen für Investmentanteile als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

Die nachfolgenden Definitionen finden ausschließlich in Bezug auf Investmentanteile als Korbbestandteil Anwendung.]

"Referenzstelle"	ist die [in der vorstehenden [Tabelle] [Korbzusammensetzung] genannte] [•].
"Börsentag"	ist [ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] üblicherweise festgestellt wird] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: [•]].
"Referenzpreis"	ist [der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils]] [•] ⁷⁴ .
"Marktstörung"	liegt vor, wenn [an einem Börsentag der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] von der Referenzstelle nicht festgestellt wird. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.] [•] ⁷⁵

§ 3 Tilgung, [Stop-Loss][Knock-Out]-Ereignis, Ausübungsrecht des Inhabers, Kündigungsrecht des Emittenten

(1) Die Wertpapiere werden – vorbehaltlich der § 7 und § 8 dieser Emissionsbedingungen – am Fälligkeitstag nach Maßgabe der folgenden Absätze getilgt. Am Fälligkeitstag wird der Emittent einen Auszahlungsbetrag je Wertpapier zahlen.

Der Auszahlungsbetrag entspricht [der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Bewertungskurs den Aktuellen Basispreis überschreitet (im Falle eines Wertpapiers des Typs [Long] [Call]) bzw. unterschreitet (im Falle eines Wertpapiers des Typs [Short] [Put]), jeweils [Bezugsverhältnis als Bruch: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Zahl: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis [, mindestens aber 1/10 Eurocent].

Der Auszahlungsbetrag wird [- vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses -] wie folgt berechnet:

Wertpapiere des Typs [Long] [Call]:

⁷² In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁷³ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

⁷⁴ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Methode zur Bestimmung des Referenzpreises des Basiswertes bzw. Korbbestandteils enthalten sein.

⁷⁵ Hier kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine modifizierte Marktstörungsregelung enthalten sein.

Auszahlungsbetrag = max ([0][0,001]; (Bewertungskurs - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis)

Wertpapiere des Typs **[Short]** **[Put]**:

Auszahlungsbetrag = max ([0][0,001]; (Aktueller Basispreis - Bewertungskurs) / Bezugsverhältnis)

ggf. andere Berechnungsmethode (insbesondere bei Körben als Basiswert oder bei Quanto-Struktur einfügen: [•]).

Mit dem Eintritt eines [Stop-Loss] [Knock-Out]-Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere.

[Ein "**Stop-Loss-Ereignis**" tritt ein, wenn der Beobachtungskurs [während] [zu] der Beobachtungszeit der Wertpapiere [und der üblichen Zeiten, zu denen der Basiswert [und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und publiziert wird,] die Aktuelle Stop-Loss-Barriere berührt oder unterschreitet (bei Wertpapieren des Typs Long) bzw. berührt oder überschreitet (bei Wertpapieren des Typs Short), wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert).

Der "**Stop-Loss Referenzpreis**" ist [ein Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) unter Berücksichtigung von Notierungen an der Referenzstelle als Kurs des Basiswertes innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•] während der Handelszeiten des Basiswertes [und des X-Index] nach Eintreten des Stop-Loss-Ereignisses bestimmt wird. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•] vor dem Ende der Handelszeit des Basiswertes [und des X-DAX] eintreten sollte, so wird diese Periode auf den nächsten Börsentag entsprechend ausgedehnt] *[ggf. modifizierte Methode zur Bestimmung des Stop-Loss-Referenzpreises einfügen: [•]].*

[Ein "**Knock-Out-Ereignis**" tritt ein, wenn der Beobachtungskurs [während] [zu] der Beobachtungszeit der Wertpapiere [und der üblichen Zeiten, zu denen der Basiswert [und der X-Index] durch die Referenzstelle berechnet und publiziert wird,] die Aktuelle Knock-Out-Barriere berührt oder unterschreitet (bei Wertpapieren des Typs Call) bzw. berührt oder überschreitet (bei Wertpapieren des Typs Put), wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und [unmittelbar wertlos] verfallen. Der Auszahlungsbetrag beträgt in diesem Fall [Null] [1/10 Eurocent] je Wertpapier.]

Der Eintritt des [Stop-Loss] [Knock-Out] -Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

(2) Die sich bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet [, es sei denn der Auszahlungsbetrag beträgt 1/10 Eurocent]. Alle auszuzahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Die erforderlichen Umrechnungen finden zum Umrechnungskurs gemäß § 2 statt.

(3) Vorbehaltlich § 7 und § 8 dieser Emissionsbedingungen bzw. des Eintritts eines [Stop-Loss] [Knock-Out] -Ereignisses kann der Inhaber das Wertpapierrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an jedem [Handelstag] [Bankarbeitstag] [Börsentag] *[ggf. andere Bestimmung von möglichen Ausübungstagen einfügen: [•]]* ab dem Ersten Ausübungstag (inklusive) ausüben [, sofern die Wertpapiere an jenem Tag [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•] gehandelt werden] ("**Ausübungsrecht des Inhabers**"). [Sind die Wertpapiere an beiden vorgenannten Börsen endgültig nicht mehr notiert, kann der Inhaber das Wertpapierrecht an jedem [Bankarbeitstag] [Börsentag] *[ggf. andere Bestimmung von möglichen Ausübungstagen einfügen: [•]]* ausüben].]

Die Ausübung des Wertpapierrechts gibt dem Inhaber das in § 3 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

(4) Zur wirksamen Ausübung des Wertpapierrechts muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens [11:00 Uhr (MEZ)] [•] ("**Ausübungszeitpunkt**") am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] eine Ausübungserklärung abgeben.

Das Wertpapierrecht des Inhabers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestzahl für die Ausübung (Mindestausübungsmenge, wie in § 2 bestimmt) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden [, andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die

durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Überschüssige Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(5) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers des Wertpapiers, hiermit sein Wertpapierrecht auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, deren Wertpapierrechte ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(6) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 7 und § 8 dieser Emissionsbedingungen – an diesem Tag wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (4) und (5) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("**Ausübungstag**"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

[bei Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert/ Korbbestandteil einfügen: Der Ausübungstag verschiebt sich auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], sofern er auf einen Tag eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft des Basiswertes fällt.]

(7) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein [Stop-Loss] [Knock-Out] -Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(8) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Wertpapiere [an jedem [Handelstag] [Bankarbeitstag] [Börsentag]] [•] ab dem Ersten Ausübungstag (inklusive) zu kündigen [, sofern die Wertpapiere an jenem Tag [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•] gehandelt werden] ("**Kündigungsrecht des Emittenten**"). [Sind die Wertpapiere an beiden vorgenannten Börsen endgültig nicht mehr notiert, kann der Emittent die Wertpapiere [an jedem [Bankarbeitstag] [Börsentag] *[ggf. andere Bestimmung von möglichen Kündigungstagen einfügen: [•]]*] kündigen.] Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**") und gibt dem Anleger das in § 3 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

(9) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Wertpapiere am Fälligkeitstag die jeweils fälligen Leistungen der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent am Fälligkeitstag von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(10) Falls eine fällige Leistung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen zeitlichen Verschiebung zu verlangen.

(11) Alle im Zusammenhang mit den fälligen Leistungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von den fälligen Leistungen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Wertpapierinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(12) Die fälligen Leistungen werden von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Wertpapierinhaber bindend.

(13) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Kündigungstag bzw. Fälligkeitstag [bzw. am Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt,] geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den

Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(14) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Wertpapierinhaber zu überprüfen.

§ 4 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, ("**Clearstream**") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 5 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "**Berechnungsstelle**" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "**Hauptzahlstelle**" ist [die Bank Vontobel AG, Zürich], [•], "**deutsche Nebenzahlstelle**" ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München], [•]; "**weitere Zahlstelle**" in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg] [•]. (Hauptzahlstelle [und] [,] deutsche Nebenzahlstelle [und weitere Zahlstelle] werden zusammen auch die "**Zahlstelle(n)**" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapierinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 3 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("**Neuer Emittent**") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und

(c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Anpassungen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

[Regelung für Aktien und aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(A)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)] als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund,

[kann der Emittent das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] (Aktie) erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•].

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzstelle veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Wertpapiere wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass die einen [Basiswert] [Korbbestandteil] des Wertpapiers bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] (Aktie) vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]

[(•) Für aktienvertretende Wertpapiere als [Basiswert] [Korbbestandteil] sind die Bestimmungen in § 7 mit Bezug auf die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (e) oder aus einem sonstigen Grund.

Der Emittent kann das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen

dieses Paragraphen entsprechend.] [*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:* [•]]

[*Regelungen für Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil*]

[*Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:*

[(B)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Indizes als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Maßgeblich für die Bestimmung des Wertpapierrechts ist das jeweilige Konzept eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] (Index), wie es von der Referenzstelle festgestellt [und veröffentlicht] wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Referenzstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung [und Veröffentlichung] oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Wertpapierrechts erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Der Emittent wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**") berechnet und festgestellt [bzw. veröffentlicht], so wird der Auszahlungsbetrag ggf. auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten [und veröffentlichten] Indexes berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Referenzstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Wertpapierrechts zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(C)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle [der Ankündigung oder] des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kündigung oder Rückkauf [bzw. (vorzeitige) Rückzahlung] des [Basiswertes] [Korbbestandteils] durch dessen Emittenten,
- (b) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels im [Basiswert] [Korbbestandteil] oder Ersetzung des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [oder]
- (c) Insolvenz des Emittenten des [Basiswertes] [Korbbestandteils],
- (d) Einschränkung der Handelbarkeit des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [oder]
- [(e) negative Ratingveränderung des [Basiswertes] [Korbbestandteils] bzw. dessen Emittenten
- (f) Einführung von Steuern auf Erträge aus dem [Basiswert] [Korbbestandteil], oder]
- [(g)] aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent das Wertpapierrecht vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der von Emittenten eines des [Basiswertes] [Korbbestandteils] entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass z.B. ein [Basiswert] [Korbbestandteil] (Schuldverschreibung) durch einen anderen [Basiswert] [Korbbestandteil] (Schuldverschreibung) oder Schuldverschreibungskorb ersetzt wird [und gegebenenfalls eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird]. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Edelmetalle und Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(D)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf [Edelmetalle] [und] [Rohstoffe] als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen [Basiswert] [Korbbestandteil] ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) der [Basiswert] [Korbbestandteil] wird von der für die Bestimmung des Referenzpreises des [Basiswertes] [Korbbestandteils] zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt oder
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Referenzpreis für einen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für (Zins-)Futures als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(E)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf [Zins-]Futures als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Bei Veränderungen der dem jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Referenzstelle, behält sich der Emittent vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] zu ersetzen und ggf. die übrigen Ausstattungsmerkmale (gemäß den Maßnahmen der Referenzstelle) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [der erste Handelstag an der Referenzstelle, an dem die entsprechenden Terminkontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•]. Die Ersetzung des jeweiligen [Basiswertes] [Korbbestandteils] durch den jeweiligen Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil], ggf. unter weiteren Änderungen der Ausstattungsmerkmale, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Referenzpreis für den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr an der Referenzstelle, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den jeweiligen [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(F)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Änderungen in der Art und Weise der Berechnung eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] ("**Anpassungsereignis**") kann der Emittent das Wertpapierrecht – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. "**Stichtag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Referenzpreis für einen [Basiswert] [Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Zinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(G)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Zinssätze als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] kann der Emittent das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des [Basiswertes] [Korbbestandteils] erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

[„**Stichtag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt.] [•] Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird ein Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzreferenzstelle**“), berechnet und veröffentlicht, so erfolgt die Berechnung des Wertpapierrechts auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten [Basiswertes] [Korbbestandteils]. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („**Kündi-**

gungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier („**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]]

[Regelungen für Investmentanteile als Basiswert oder Korbbestandteil]

[Bei Körben aus Korbbestandteilen unterschiedlicher Art:

[(H)] [•] Die nachfolgenden Absätze finden ausschließlich in Bezug auf Investmentanteile als Korbbestandteil Anwendung.]

[(1) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz 2 definiert) bezüglich eines [Basiswertes] [Korbbestandteils] ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier („**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(2) Ein "**außerordentliches Fondseignis**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (a) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
- (b) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft;
- (c) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für den Fonds;
- (d) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
- (e) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
- (f) ein Ereignis, welches die Feststellung des Kurses des [Basiswertes] [Korbbestandteils] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

(3) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz 4 definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz 5 definiert) anpassen (die "**Anpassungsmaßnahme**"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale des Wertpapiers beziehen. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden

durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(4) Ein "**Anpassungsereignis**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (a) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
- (b) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
- (c) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
- (d) jedes andere mit (a) bis (c) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (a) und (b) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

(5) "**Stichtag**" ist der erste Börsentag, an dem der Wert des [Basiswertes] [Korbbestandteils] unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („**Kündigungstag**“). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier („**Kündigungsbetrag**“), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers berechnet wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.] [*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•]*]

§ 8 Marktstörung

[(1) Wenn [am] [an einem] Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises oder während der Stunde davor eine Marktstörung, wie in § 2 definiert, eintritt oder vorliegt, [oder der Referenzpreis des [Basiswertes] [Korbbestandteils] nicht festgestellt [und veröffentlicht] wird,] so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt [bzw. der Referenzpreis des [Basiswertes] [Korbbestandteils] [zum Bewertungszeitpunkt] wieder festgestellt [und veröffentlicht] wird]. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Ist [der] [ein] Bewertungstag um [fünf] [•] aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser [fünfte] [•] Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes als Referenzpreis bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(3) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und ggf. der (maßgeblichen) Terminbörse.]

[(4) Wenn während der Beobachtungszeit eine Marktstörung gemäß § 2 vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der Beobachtungskurs eines Basiswerts die Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. überschreitet, nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) des Emittenten ausgesetzt; der Emittent wird sich bemühen, eine solche Aussetzung unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung für die nach § 3 Absatz 1 notwendige Beobachtung des Kurses eines Basiswertes anstelle des Beobachtungskurses des Basiswertes nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen anderen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen.

(5) Entspricht das Ende der Beobachtungszeit dem Bewertungstag, und verschiebt sich der Bewertungstag gemäß Absatz (1) und (2), so verschiebt sich das Ende der Beobachtungszeit entsprechend.]] [ggf. ergänzende Bestimmungen bei Besonderheiten der jeweiligen Emission einfügen: [•]]

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind] [•]. In allen anderen Fällen kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de (auf der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Produktseite oder allgemein unter der Rubrik <<Bekanntmachungen>>)] [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese außerbörslich oder ggf. börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

[(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.] [•]⁷⁶

[(6) [•] Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

[(7) [•] Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

⁷⁶ In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann die vorstehende Regelung modifiziert erscheinen.

VI. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

1. Besteuerung in Deutschland

[Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige unverbindliche Rechtsauffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren und basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellte Anlagestruktur.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus den Wertpapieren durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Die Erträge aus von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig von ihrer Einordnung als spekulative Anlage und von dem Zeitraum, in dem der jeweilige Anleger die Wertpapiere hält.

1.1.1 Steuerabzug durch die auszahlende Stelle

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ("**auszahlende Stelle**") erhoben.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375%). Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, so wird auf dessen schriftlichen Antrag hin auch Kirchensteuer einbehalten.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug.

Im Falle einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach der Differenz zwischen dem um die unmittelbaren Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös (im Falle einer Veräußerung) bzw. dem Zahlungsbetrag (im Falle einer Einlösung) einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits. Sollten die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert.

Etwaige Währungsgewinne oder -verluste, die sich ergeben können, wenn sich der durch die Wertpapiere verbrieftete Anspruch mit Bezug auf eine von der Handelswährung der Wertpapiere abweichende Währung berechnet oder sich der Wert eines Basiswertes, eines Korbbestandteils oder einer Indexkomponente gemäß einer anderen Währung als der Handelswährung der Wertpapiere bestimmt, sind Teil des sich durch die Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ergebenden Veräußerungsgewinns oder -verlustes.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die auszahlende Stelle negative Kapitalerträge, die der Anleger über diese auszahlende Stelle bereits realisiert hat. Dies gilt allerdings nicht für Verluste aus Aktiengeschäften.

Die auszahlende Stelle nimmt keinen Steuerabzug von den Erträgen aus den Wertpapieren vor, soweit der Anleger ihr nach amtlich vorgeschriebenem Muster einen ordnungsgemäßen Freistellungsauftrag erteilt und der Sparer-Pauschbetrags nicht durch andere Kapitalerträge des Anlegers ausgeschöpft wurde. Ein Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus auch dann, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung der für ihn zuständigen Finanzbehörde vorlegt, aus der sich ergibt, dass für ihn aus den Erträgen aus den Wertpapieren auch für die Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht.

1.1.2 Verluste durch die Wertpapiere

Verluste aus den Wertpapieren, beispielsweise aus einer Veräußerung der Wertpapiere oder soweit der dem Anleger gezahlte Auszahlungsbetrag hinter den Anschaffungskosten der Wertpapiere zurückbleibt, können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie können grundsätzlich nur mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Anlegers aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden.

Verluste aus den Wertpapieren können mit positiven Kapitalerträgen, die der Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, allerdings nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dazu benötigt der Anleger eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes, die er bei der die Wertpapiere verwahrenden auszahlenden Stelle beantragen muss. Der erforderliche Antrag muss der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugegangen sein. Andernfalls wird der Verlust aus den Wertpapieren in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen positiven Kapitalerträgen des Anlegers (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden.

Jedem Anleger, der Verluste aus den Wertpapieren realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen und prüfen zu lassen, ob die von ihm erlittenen Verluste zur Verrechnung mit künftigen positiven Kapitalerträgen bei derselben auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen, beispielsweise mit positiven Kapitalerträgen bei einer anderen auszahlenden Stelle, im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

Bei Wertpapieren mit einer [Stop-Loss] [Knock-Out]-Barriere, deren Laufzeit mit Eintritt eines [Stop-Loss] [Knock-Out]-Ereignisses automatisch endet, ist zu berücksichtigen, dass nach derzeitiger Verwaltungsauffassung keine steuerlich zu berücksichtigenden Verluste vorliegen, wenn ein Anleger am Ende der Laufzeit eines Zertifikats deshalb keine Zahlung erhält, weil ein diesem Zertifikat zugrundeliegender Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat (BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl. 2010 I S. 94 in der Fassung der Ergänzung durch BMF-Schreiben vom 16. November 2010, BStBl. 2010 I S. 1305 (Tz. 8a)). Die Finanzverwaltung bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf Zertifikate mit einer "Knock-out"-Struktur, die typischerweise wertlos verfallen, hat in der Vergangenheit allerdings auch Produkte erfassen wollen, bei denen Anleger nur einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Anschaffungskosten zurückerhalten und deshalb wirtschaftlich nur ein zu vernachlässigender Vermögensschutz gewährleistet ist (OFD Münster vom 13. Juli 2009, Kurzinfo ESt 21/2009). Bei den Wertpapieren mit einer [Stop-Loss] [Knock-Out]-Barriere besteht daher das Risiko, dass die Finanzverwaltung durch den Anleger erlittene Verluste steuerlich nicht anerkennt, wenn der erzielte Erlös aus den Wertpapieren aufgrund eines [Stop-Loss] [Knock-Out]-Ereignisses Null beträgt oder der Anleger nur einen Bruchteil seiner Anschaffungskosten zurückerhält.

1.1.3 Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte des Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 abzuziehen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der Sparer-Pauschbetrag EUR 1.602.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben seinen Anschaffungskosten und den unmittelbaren Veräußerungskosten im Falle einer Veräußerung der Wertpapiere – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann. Entstehen dem Anleger beispielsweise Kosten zur Finanzierung der Wertpapiere, sind diese Kosten steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits beim Abzug von Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der auszahlenden Stelle ein ordnungsgemäßer Freistellungsauftrag des Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Muster vorliegt (siehe 1.1.1).

1.1.4 Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers

Der Steuerabzug, den die auszahlende Stelle von den Erträgen aus den Wertpapieren vornimmt, hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass der Anleger mit diesen Erträgen grundsätzlich nicht mehr veranlagt wird und diese auch nicht mehr in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben muss.

Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen, beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung) oder zur Verrechnung der Erträge aus den Wertpapieren mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen auszahlenden Stelle.

Sollten die Erträge aus den Wertpapieren allerdings ausnahmsweise nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, beispielsweise weil die Wertpapiere in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss sie der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Erträge unterliegen aber auch in diesem Fall dem 26,375%igen Abgeltungsteuersatz (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie etwaiger Kirchensteuer.

Wird trotz bestehender Kirchensteuerpflicht des Anlegers keine Kirchensteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren einbehalten, beispielsweise weil der Anleger keinen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der auszahlenden Stelle gestellt hat, muss der Anleger die auf die Erträge aus den Wertpapieren erhobene Kapitalertragsteuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben und der zuständigen Finanzbehörde eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle über die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 2 EStG oder nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG vorlegen.

Jedem Anleger wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus den Wertpapieren steuerlich ratsam oder erforderlich ist, welche Angaben er in Bezug auf die Erträge aus den Wertpapieren in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung machen muss sowie welche Unterlagen und Bescheinigungen dieser beizufügen sind.

1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen

Befinden sich die Wertpapiere in einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer.

Werden die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten, fällt auf die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere keine Kapitalertragsteuer an. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten werden und gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt wird, dass die Erträge aus den Wertpapieren zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören.

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren dem 26,375%igen Steuerabzug (einschließlich Solidaritätszuschlag) unterliegen, beispielsweise weil der Anleger ein Einzelunternehmer ist und er nicht gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt, dass die Erträge aus den

Wertpapieren zu den Betriebseinnahmen seines inländischen Betriebs gehören, hat der Steuerabzug keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Veranlagung des Anlegers auf die von diesem zu zahlende Steuer angerechnet.

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen bei der Verlustverrechnung (siehe 1.1.2) und beim Werbungskostenabzug (siehe 1.1.3) gelten nicht. Es findet daher ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Abzug von Verlusten unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung (§ 10d EStG). Allerdings können Verluste aus den Wertpapieren möglicherweise als Verluste aus Termingeschäften von der Verrechnung mit sonstigen Gewinnen des Unternehmens oder mit Erträgen des Unternehmers aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen sein, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) zzgl. etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die Betriebsstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Eine anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Sofern es sich bei dem jeweiligen Anleger um eine Körperschaft handelt, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren sowohl der 15%igen Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 15,825%) als auch der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Körperschaft die Betriebsstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Die Gewerbesteuer wird allerdings weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Werden die Wertpapiere von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge daraus dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer), soweit es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der Belastung mit Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Gesellschaft die Betriebsstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren auf Gesellschafterebene der 15,825%igen Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Ist die Personengesellschaft nicht gewerblich tätig oder gewerblich geprägt (vermögensverwaltende Personengesellschaft), muss die an ihr beteiligte Körperschaft zusätzlich Gewerbesteuer auf die auf sie entfallenen Erträge aus den Wertpapieren zahlen.

1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus den Wertpapieren nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) die Wertpapiere sind dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebsstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus den Wertpapieren gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der 26,375%igen Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die auf die Erträge aus den Wertpapieren entfallene Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv.

1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

1.5 Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) findet nach Ansicht des Emittenten auf die Wertpapiere keine Anwendung, weil das Vermögen des Emittenten nicht, wie von § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG, § 1 Satz 2 InvG vorausgesetzt, zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist und die Wertpapiere darüber hinaus auch nicht als Beteiligung (Investmentanteil) zu qualifizieren sind.

Sollten die Bestimmungen des InvStG entgegen der Auffassung des Emittenten auf die Wertpapiere anzuwenden sein, können sich für den Anleger von den 1.1 bis 1.3 abweichende Steuerfolgen ergeben.

1.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Wertpapiere von Todes wegen sowie dessen Schenkung unter Lebenden können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen, soweit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit einer dieser Personen eine unbeschränkte oder (erweiterte) beschränkte Steuerpflicht ergibt.

Unterliegt der Erwerb der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wird er – abhängig von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs – mit Steuersätzen zwischen 7% und 50% besteuert. Allerdings können unterschiedliche Freibeträge zur Anwendung kommen, deren Höhe von dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker abhängt.

1.7 Sonstige Steuern

In Deutschland wird derzeit auf den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren keine Börsenumsatz-, Gesellschafts-, Finanztransaktions- oder vergleichbare Steuer erhoben.

Die Besteuerung von Finanztransaktionen ist allerdings derzeit Gegenstand der politischen Diskussion, so dass wir nicht ausschließen können, dass Deutschland und / oder die Europäische Union künftig eine solche Steuer einführen wird, etwa in der Form einer Finanztransaktionsteuer.]
[•]

[

2. Besteuerung in Österreich

[Die folgende Beschreibung der steuerlichen Folgen einer Anlage in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Wertpapiere im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung des Emittenten auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts geltenden Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

Ab dem 1.10.2011 kommt eine Neuregelung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zur Anwendung (siehe unten 2.4).

2.1 Natürliche Personen

2.1.1 Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

a) Optionsscheine, die keine Hebel-Produkte darstellen

Dabei handelt es sich um Optionsscheine, die ein bindendes Angebot auf Kauf oder Verkauf eines Basiswertes gewähren (nachfolgend „Optionsscheine“)

Ein Anleger (natürliche Person) unterliegt in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn er in Österreich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung von Optionsscheinen sind grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen dem vollen Einkommensteuertarif. Veräußerungsgewinne nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung sind einkommensteuerfrei, wenn die Optionsscheine im Privatvermögen gehalten werden (zum Umqualifizierungsrisiko, siehe unten).

Bei Veräußerung von Optionsscheinen, die im Privatvermögen gehalten werden, innerhalb eines Jahres (Spekulationsgeschäft gem § 30 EStG) bleiben die Einkünfte derzeit steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen. Betragen die realisierten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften eines Kalenderjahres mehr als EUR 440, so unterliegen die gesamten Einkünfte in vollem Umfang der Einkommensbesteuerung. Es ist jedoch möglich, dass die Finanzbehörde Gewinne bei Cash-Settlement, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausübung oder Kündigung der Option, als steuerpflichtige Spekulationsgewinne beurteilt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Optionsscheinen (Spesen, Provisionen, etc) sind als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, sind Veräußerungsverluste grundsätzlich ausgleichsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

Werden Optionsscheine im Privatvermögen gehalten, sind Veräußerungsverluste grundsätzlich steuerlich unbeachtlich. Werden Veräußerungsverluste solcher im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheine innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erlitten, sind diese - jedoch ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften im selben

Kalenderjahr – ausgleichsfähig. Führen daher die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.

Gewinne aus Optionsscheinen sind keine Kapitalerträge i.S.d. § 27 Abs 2 Z 2 und 5 EStG. Sie unterliegen daher auch nicht dem Kapitalertragsteuerabzug.

b) Optionsscheine, die Hebel-Produkte darstellen

Hierunter fallen generell (Open End) (X-)Turbo Optionsscheine, und (X-)Mini-Futures (nachfolgend „Hebel-Optionsscheine“).

Einkünfte aus Hebel-Optionsscheinen können unter § 27 EStG fallen und KESt-pflichtig sein oder im Rahmen der Bestimmungen des § 30 EStG als Spekulationsgewinne einkommensteuerpflichtig sein. Bei der steuerlichen Einordnung kommt es auf den anfänglichen Kapitaleinsatz an. Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus Hebel-Optionsscheinen zu Kapitaleinkünften gemäß § 27 EStG. Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (das ist ab „Hebel 5“), dann führen die Einkünfte auf Grund der untergeordneten Bedeutung des anfänglichen Kapitaleinsatzes allenfalls zu Spekulationseinkünften.

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis hat die auszahlende Stelle (früher: kuponauszahlende Stelle) grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht (KESt-Pflicht) auszugehen, es sei denn, der Emittent weist gegenüber der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung (das ist ab „Hebel 5“) ist: Dieser Nachweis hat vor Begebung des ersten Stücks am österreichischen Markt zu erfolgen. Bei ausländischen Wertpapieren innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die auszahlende Stelle weiterhin von einer KESt-Pflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KESt-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen (Rz 7757a der Einkommensteuerrichtlinien).

Erträge aus Hebel-Optionsscheinen, die unter § 27 EStG fallen, unterliegen grundsätzlich der KESt in Höhe von 25%, wenn die auszahlende Stelle der Erträge in Österreich liegt. Dies trifft auf inländische Kreditinstitute sowie österreichische Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder ausländischer Wertpapierfirmen zu, die Kapitalerträge an den Anleger auszahlen. Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Kapitalerträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, diese Erträge in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, kann der Anleger gemäß § 97 Abs 4 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum niedrigeren Einkommensteuertarif (Regelbesteuerung) beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw. mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Hebel-Optionsscheinen (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot). Dies gilt unabhängig davon, ob die Hebel-Optionsscheine im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehalten werden.

Erträge aus Hebel-Optionsscheinen, die unter § 27 EStG fallen, jedoch nicht der KESt unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und unterliegen, im Falle von öffentlich angebotenen Hebel-Optionsscheinen einem Sondersteuersatz von 25%. Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die 25%ige Sondersteuer, kann der Anleger die Regelbesteuerung beantragen.

Erträge aus Hebel-Optionsscheinen, die unter § 30 EStG fallen, das sind solche mit Mindesthebel 5, bei denen die Nachweisführung hinsichtlich der untergeordneten Bedeutung des anfänglichen Kapitaleinsatzes rechtzeitig gegenüber der OeKB erfolgt ist, werden wie die Erträge aus Optionsscheinen, die keine Hebel-Produkte darstellen (siehe oben Punkt a), besteuert.

c) Meldung des Emittenten an die OeKB

Der Emittent weist darauf hin, dass er plant, für als Hebel-Optionsscheine begebene Wertpapiere bei Zutreffen der Voraussetzungen eine Meldung als „KESt-freies Hebelprodukt“ im Sinne der Rz 7757a der Einkommensteuerrichtlinien gegenüber der OeKB zu erstatten. Er kann aber weder für die Rechtszeitigkeit noch für den ausreichenden Inhalt der Meldung Zusicherungen abgeben oder Haftungen übernehmen. Sollten daher auszahlende Stelle oder Finanzbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Hebel-Optionsscheine trotz Mindesthebels von 5 und erfolgter Meldung dem KESt-Abzug unterliegen, würde von der auszahlenden Stelle 25% KESt vom Ertrag (Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabewert und Auszahlungsbetrag) abgezogen werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtliche Behandlung von Hebel-Produkten nach derzeitiger Verwaltungspraxis der Finanzbehörden auch vom Verwaltungsgerichtshof als Höchstgericht in Abgabensachen hinterfragt werden könnte.

d) Umqualifizierungsrisiko

(1) Die in Punkt a) dargestellten Besteuerungsgrundsätze für Optionsscheine gehen davon aus, dass die Optionsscheine weder als Forderungswertpapiere noch als Hebel-Optionsscheine (siehe gleich anschließend unten) noch als Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds gemäß § 42 InvFG (siehe unten den letzten Absatz unter „Umqualifizierungsrisiko“) beurteilt werden.

Tritt jedoch der derivative Charakter bzw. die Optionskomponente der Optionsscheine gegenüber dem Kapitalanlagecharakter in den Hintergrund oder liegt in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Zertifikat vor, wäre es möglich, dass die Optionsscheine von der Finanzbehörde und/oder der auszahlenden Stelle als Forderungswertpapier behandelt werden. Die Erträge würden dann so wie Erträge aus Hebel-Optionsscheinen, die unter § 27 EStG fallen, besteuert (siehe oben Punkt b).

Bestimmte Ausstattungsmerkmale wie insbesondere eine automatische Ausübung (wie etwa bei Optionsscheinen europäischer Typ), eine begrenzte Laufzeit, Kündigungsrechte des Emittenten erhöhen dieses Umqualifizierungsrisiko. Knock-Out-Schwellen oder unbegrenzte Laufzeiten, sowie fehlende Ausübungsrechte des Anlegers etwa erhöhen das Risiko der Umqualifizierung in Hebel-Optionsscheine.

Werden Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Hebel-Optionsscheine behandelt, gilt die steuerliche Behandlung wie in Punkt b) oben dargestellt. Der Emittent weist jedoch darauf hin, dass er nicht plant, für als Optionsscheine begebene Wertpapiere eine Meldung als „KESt-freies Hebelprodukt“ im Sinne der Rz 7757a der Einkommensteuerrichtlinien gegenüber der OeKB zu erstatten. Von der auszahlenden Stelle würde sodann 25% KESt vom Ertrag (Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabewert und Auszahlungsbetrag) abgezogen werden.

(2) Die oben in Punkt b) dargestellten Besteuerungsgrundsätze für Hebel-Optionsscheine gehen davon aus, dass die Hebel-Optionsscheine öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der § 97 und § 37 Abs 8 EStG und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds noch Termin- oder Differenzgeschäfte darstellen. Sollten die Finanzbehörden Zahlungen auf Grund der Tilgung oder Kündigung der Hebel-Optionsscheine als Einkünfte aus Differenz- oder Termingeschäften behandeln, wären diese in jedem Fall, unabhängig von der Behaltdauer, in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen und mit dem Tarifeinkommensteuersatz zu versteuern.

(3) Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Optionsscheine und Hebel-Optionsscheine ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden. Gemäß § 42 InvFG gilt als solcher, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser

Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein „asset backing“) und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Das Risiko der Umqualifizierung in ausländische Investmentfonds kann Optionsscheine und Hebel-Optionsscheine auf Investmentanteile, Indizes und Körbe von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Edelmetallen, Wechselkursen und anderen Basiswerten treffen, wenn (i) die Optionsscheine nicht zu mehr als 50% des Nennbetrages oder eingesetzten Kapitals pro Stück kapitalgarantiert sind und (ii) den Optionsscheinen Investmentanteile oder Körbe mit mehr als fünf Basiswerten zugrunde liegen. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gelten nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht als ausländische Investmentfondsanteile.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind diese wie folgt zu besteuern. Anteile an ausländischen Investmentfonds werden für Zwecke der Einkommensteuer als transparent behandelt. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte „ausschüttungsgleiche Erträge“), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Hinzu kann weiters eine jährliche Sicherungssteuer von 1,5% des letzten Rücknahmepreises des Fondsanteiles kommen. Ausgenommen davon sind Fonds, die der OeKB die für die Steuerbemessung erforderlichen Zahlen täglich übermitteln. Die Sicherungssteuer kommt ebenfalls nicht zur Anwendung, wenn der Anleger dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Finanzbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht nachgekommen ist.

Für den Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder eines Depots ins Ausland gelten Sonderregeln.

2.1.2 Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig.

Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) unterliegen grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das an den Anleger die Kapitalerträge zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 20% für Zahlungen ab 1.7.2008 und 35% für Zahlungen ab 1.7.2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Die Erträge aus Optionsscheinen unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis in Österreich nicht der EU-Quellensteuer, dies unabhängig vom Basiswert.

Im Falle der Umqualifizierung der Optionsscheine in Forderungswertpapiere wäre ebenso wie im Falle der Hebel-Optionsscheine generell auf den Basiswert abzustellen. Bei der Beurteilung, ob Erträge aus solchen Wertpapieren ohne Kapitalschutz der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den Wertpapieren unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Rohstoffe, Edelmetalle Futures oder Wechselkurse oder entsprechende Körbe oder Indizes sind. Sind Anleihen oder Zinssätze bzw. entsprechende Indizes oder Körbe der Basiswert, unterliegen die Erträge grundsätzlich der EU-Quellensteuer. Bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungsindices stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Schuldverschreibungen unterschiedlicher Emittenten

zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Schuldverschreibung darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen.

2.2 Kapitalgesellschaften

Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Verluste aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere sind grundsätzlich ausgleichsfähig bzw. vortragsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

2.3 Privatstiftungen

a) Optionsscheine

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Optionsscheine unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 25%. Veräußerungsgewinne nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung sind körperschaftsteuerfrei.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Optionsscheinen (Spesen, Provisionen, etc) sind als Werbungskosten abzugsfähig.

Bei Veräußerung von Optionsscheinen innerhalb eines Jahres (Spekulationsgeschäft gem § 30 EStG) bleiben die Einkünfte derzeit steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen. Betragen die realisierten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften eines Kalenderjahres mehr als EUR 440, so unterliegen die gesamten Einkünfte in vollem Umfang der Körperschaftsteuer.

Veräußerungsverluste sind grundsätzlich steuerlich unbeachtlich. Werden Veräußerungsverluste innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erlitten, sind diese - jedoch ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften im selben Kalenderjahr - ausgleichsfähig. Führen daher die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.

b) Hebel-Optionsscheine

Erträge aus Hebel-Optionsscheinen, die unter § 27 EStG fallen (siehe oben Punkt 1.1.1 b), unterliegen gemäß § 13 Abs 3 KStG grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuerbesteuerung von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

2.4 Besteuerung von Einkünften aus Optionsscheinen und Hebel-Optionsscheinen ab dem 1.10.2011

Die neue Rechtslage gilt grundsätzlich für diejenigen Wertpapiere, die durch den Anleger nach dem 30.9.2011 angeschafft werden.

Im Zusammenhang mit der neuen Rechtslage ab dem 1.10.2011 ist zu beachten, dass die Auslegung des Gesetzes seitens der Finanzverwaltung nicht abschließend geklärt ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Praxis durch die Finanzverwaltung eine das Gesetz ausweitende oder einschränkende Handhabe gewählt wird. Es wird dem Anleger dringend empfohlen, sich angesichts dieser Unsicherheiten vor einer Investition in die Wertpapiere durch seinen persönlichen Steuerberater beraten zu lassen.

Die Wertpapiere sind steuerlich als Kapitalvermögen oder als sonstige derivative Finanzinstrumente gemäß § 27 Abs 4 EStG zu beurteilen. Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere zählen gemäß § 27 Abs 3 oder 4 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug von 25%, wenn sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Zinserträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, kann der Anleger gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum niedrigeren Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommenssteuer angerechnet bzw. mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Die obigen Ausführungen gelten für natürliche Personen und Privatstiftungen; bei natürlichen Personen gelten sie unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Grundsätzlich ist ein Verlustausgleich gemäß § 27 Abs 8 EStG innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Veranlagungsweg zulässig. Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere können jedoch weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden. Weiters dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, dessen Einkünfte mit dem Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG ("Sondersteuersatz von 25%") besteuert würden, auch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit dem Sondersteuersatz besteuert werden, verrechnet werden.

Hält eine natürliche Person die Wertpapiere im Betriebsvermögen, so sind Verluste aus der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert sind, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender Überhang darf nur zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische depotführende oder auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zu einem Sondersteuersatz von 25% veranlagt. Es gelten die gleichen Verlustverrechnungsbeschränkungen wie oben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die dem KEST-Abzug unterliegen, erläutert. Auch die Option zur Regelbesteuerung bleibt bestehen.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der EU bzw. des EWR (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt.

An der Umqualifizierung in Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds ändert sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen nichts.

Für Körperschaften, für die Erträge aus den Wertpapieren Betriebseinnahmen darstellen, gelten die oben in Punkt 2.2 dargestellten Grundsätze unverändert weiter.

2.5 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

2.6 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für seit dem 1. August 2008 verwirklichte Tatbestände nicht mehr erhoben.

An die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer trat mit 1. August 2008 das Schenkungsmeldegesetz. Demnach sind Schenkungen grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.] [•]

]

VII. UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, den 9. Mai 2011

gez. Daniel G. Meister
Vontobel Financial Products GmbH

gez. Anton Hötzl
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 9. Mai 2011

gez. Dr. Wolfgang Gerhardt
Bank Vontobel Europe AG

gez. Heiko Geiger
Bank Vontobel Europe AG